

BUNDESSPIEELORDNUNG

FLAG FOOTBALL

5 gegen 5

2026



**AMERICAN FOOTBALL
VERBAND DEUTSCHLAND**

Stand: 06.01.2026

Copyright ©

American Football Verband Deutschland e. V.
Richard-Hermann-Platz 1
60386 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 87 00 15 93

E-Mail: office@afvd.de

Homepage: www.afvd.de

Alle Rechte vorbehalten. Auch die der Übersetzung des Nachdrucks auch auszugsweise, der Wiedergabe auf fototechnischen Weg oder ähnlicher Auszugsweise. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des American Football Verbandes Deutschland e. V.

Haftungsausschluss:

Der American Football Verband Deutschland e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der BSO Flag Football ab. Der American Football Verband Deutschland e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der BSO Flag Football zu veröffentlichen.

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen.....	9
§ 1 Rechtsgrundlagen.....	9
§ 2 Haftungsausschluss.....	10
§ 2a Datenschutz.....	10
B. Geltungsbereich.....	12
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich.....	12
§ 4 Persönlicher Geltungsbereich.....	12
§ 5 Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen.....	13
C. Grundsätze.....	14
§ 6 Grundsätze.....	14
§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine.....	15
1. Sportlichkeit.....	15
2. Ruhe und Ordnung.....	15
3. Schutz der Gäste.....	15
4. Ausschreitungen.....	15
D. Die Liga.....	16
§ 8 Definition der Ligen.....	16
§ 9 Definition Pflichtspielbetrieb.....	16
§ 10 Alters- und Leistungsklassen, Ligen.....	16
1. Altersklassen.....	16
2. Leistungsklassen.....	16
3. Ligen.....	16
§ 11 Spielverbund.....	17
§ 12 Ordnungsmittel.....	18
§ 13 Altersgrenzen.....	19
§ 14 Erwachsene.....	19
§ 15 Jugend.....	19
§ 16 Aufrücken in eine höhere Altersklasse.....	19
§ 17 Frauen Spielbetrieb.....	20
§ 18 Geschlechtsdefinitionen.....	20
§ 19 Gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb.....	21
1. Frauenligen.....	21
§ 20 Saison.....	22
1. Saison.....	22
2. Spielruhe.....	23
3. Spieltage.....	23
4. Spieltagsstart.....	23
§ 21 Spielpläne.....	23
§ 22 Terminverlegungen.....	24

§ 23 Spielort.....	24
1. Genereller Spielort.....	24
2. Ausweichspielort.....	24
3. Heimrecht.....	25
§ 24 Wertung der Spiele/Tabelle.....	25
1. Wertung.....	25
2. Tabellenführung/Platzierung.....	25
§ 25 Strafumwertung von Spielen.....	26
1. Umwertung eines Spiels.....	26
2. Neuansetzung.....	26
3. Nachträgliche Korrektur des Spielergebnisses.....	26
4. Schuldhafter Spielausfall.....	26
5. Gründe, die ein Verein zu vertreten hat, die zur Umwertung führen, sind insbesondere:.....	26
6. Nachweise und Begründung.....	27
§ 26 Rückzug vom Pflichtspielbetrieb.....	27
§ 27 Spielabbruch.....	28
§ 28 Punktverlust.....	28
§ 29 Auf- und Abstieg.....	29
§ 30 [entfallen].....	29
§ 31 Meldung der Meister und Spieltage.....	29
§ 32 Europäische Wettbewerbe.....	29
E. Der Verein.....	30
§ 33 Spiellizenzen von Vereinen.....	30
Nr. 1 Antrag.....	30
Nr. 2 Mitgliedschaft.....	30
Nr. 3 Zahlungen.....	31
Nr. 4 Jugendteams.....	31
Nr. 5 Satzungen und Ordnungen.....	32
Nr. 6 Mindestpässe.....	32
Nr. 7 Platznachweis.....	33
Nr. 8 Schiedsrichter.....	33
Nr. 9 Lizenzierte Trainer.....	33
Nr. 10 AFVD-Datenschutzrichtlinie.....	33
Nr. 11 AFVD-Datenverarbeitungsvereinbarung.....	33
Nr. 12 Zusicherung über Erklärung.....	33
§ 34 Nachfrist.....	33
§ 35 Lizenz mit Bedingungen und Auflagen.....	33
§ 36 Gültigkeit der Spiellizenz.....	34
§ 37 Spiellizenz für Vereine aus Vereinszusammenschlüssen.....	34
§ 37a Wechsel von Vereinszugehörigkeiten.....	34
1. Nachfolgevereine.....	34

a) Vereinswechsel.....	34
b) Ausgründung.....	35
2. Auffangvereine.....	35
§ 37b Marken und Gebrauchsmuster bei Vereinswechseln oder Insolvenzverfahren...	35
§ 38 Spielgemeinschaften.....	36
§ 39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster.....	37
§ 40 Teilnahme von Teams unter demselben Namen am Spielbetrieb.....	38
§ 41 [entfallen].....	38
F. Der Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel.....	39
§ 42 Definition Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel.....	39
§ 43 Spielberechtigung.....	39
2. Pflichten von Spielern.....	39
3. Sportärztliches Attest im Jugendbereich.....	40
§ 44 Passstelle.....	40
§ 45 Spielerlaubnis von Spielern.....	40
§ 46 Spielerpass.....	41
1. Spielerpassantrag.....	41
2. Aussehen Spielerpass.....	41
3. Online-Spielerpass (E-Spielerpass).....	42
§ 47 Passverlängerung.....	43
§ 48 Regelkunde.....	43
§ 49 Pässeigentum.....	43
§ 50 Ausweispflicht.....	44
§ 51 Ausstellungsfristen für Spielerpassanträge.....	44
§ 52 Meldung der ausgestellten Spielerpässe.....	44
§ 53 Antragsverfahren für Spielerpässe, Kosten.....	45
§ 54 Farben der Spielerpässe.....	45
§ 55 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Teams desselben Vereins, die an Pflichtspielen teilnehmen.....	45
§ 56 Missbrauch des Spielerpasses/Haftung für falsche Angaben.....	46
§ 57 Gleichzeitiger Spielerpass für Tackle- und Flag Football.....	46
§ 58 Grundsätzliche Passverweigerungsgründe.....	47
§ 59 Vereinswechsel.....	47
§ 60 Wechselbestimmungen.....	47
2. Landesverbände können bei Vereinswechseln eine Freigabe des abgebenden Vereins nach Nr. 4 fordern.....	47
§ 60a Wechselsperren.....	49
1. Erwachsenenspieler.....	49
2. Jugendspieler.....	49
3. Öffnungsklauseln.....	49
4. Wechsel ohne gültigen Pass.....	49
5. Ausnahmen.....	50

6. Wechsel innerhalb desselben Vereins.....	50
§ 61 Entfall der Wechselsperre bei Rückzug eines Teams vom Spielbetrieb.....	50
§ 62 Fristen.....	50
§ 63 Missbrauch der Freigabeverweigerung.....	51
§ 64 Wechselsperre bei internationalem Wechsel.....	51
§ 65 Keine Spielberechtigung bei Sperrfrist.....	51
§ 66 Entwertung von Spielerpässen.....	51
§ 67 Wiederbeantragung einer Spielerelaubnis nach der Entwertung des Spielerpasses.....	52
§ 68 Ausländerregelung.....	52
1. Definition.....	52
2. Kennzeichnung.....	52
3. Entfall der Kennzeichnungspflicht bei Jugendspielern.....	52
4. Ausnahmen.....	53
§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl.....	54
1. Saisonbeschränkung.....	54
2. Spieltagsbeschränkung.....	54
3. Spielzugsbeschränkung.....	54
§ 70 Kennzeichnung der Spielkleidung [entfällt].....	54
§ 71 Altersbeschränkung.....	54
§ 72 Internationale Spielerwechsel (ITC/SD).....	54
1. Definition.....	54
2. Wechselsperre.....	55
3. Wechsel ohne ITC-Verfahren.....	55
4. Self Declaration-Pflicht bei Neuanfängern.....	55
5. Sonderregelungen für Wechsel aus privatwirtschaftlich organisierten Ligen, die nicht nach § 5 zulässig sind.....	55
§ 73 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz.....	55
§ 74 Ausweispflichten für sonstige Spielteilnehmer.....	57
G. Das Spiel.....	58
§ 75 Unterscheidung Spielbetrieb/Trainingsbetrieb.....	58
§ 76 Spielteilnahme.....	58
§ 77 Pflichten des Heimvereins, Platzaufbau.....	58
Zu b) Krankenkraftwagen.....	58
§ 77a Einsatz von unbemannten Flugobjekten.....	59
§ 78 Umkleideraum.....	59
§ 79 Kunstrasenplatz.....	59
§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes.....	59
§ 81 Beanstandungen gegen den Platzaufbau.....	60
§ 82 Platzmarkierungen in 1. / 2. Bundesliga [entfällt].....	60
§ 83 Sportbekleidung.....	60
1. Sportbekleidung.....	60
2. Unterschiedliche Spielkleidung.....	61

§ 84 Spielball.....	61
§ 85 Verbandswappen.....	61
H. Der Spielbetrieb.....	61
§ 86 Spielbetrieb.....	61
§ 87 Aufsicht.....	61
§ 88 Spielbeobachter.....	62
§ 89 Ligabetrieb.....	62
§ 90 Pokalspielbetrieb.....	62
§ 90a Film-, Fernseh- und Internet-Rechte.....	62
§ 91 Einladung.....	62
§ 91a Absage eines Spieltages.....	63
§ 92 Verspätung.....	63
§ 93 Verzögerung.....	63
§ 94 Verzögerung bei Spielen in AFVD Zuständigkeit [entfällt].....	64
§ 95 Stadionwechsel.....	64
§ 96 Mindestspielstärke.....	64
§ 97 Unterschreiten der Mindeststärke.....	64
1. Vermeidung des Unterschreitens der Mindeststärke [entfällt].....	64
2. Eintreten des Unterschreitens der Mindeststärke.....	64
3. Folgen einer Unterschreitung der Mindestspielstärke.....	64
§ 98 Spielberichtsbogen.....	65
§ 99 Spielerzahl pro Spiel.....	65
§ 100 Spielteilnahme ab Spielbeginn.....	65
§ 101 Spielteilnahme nach Spielbeginn.....	65
§ 102 Spielbeginn.....	66
1. Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe.....	66
2. Passkontrolle.....	66
3. Beanstandungen.....	66
4. Equipment-Check.....	67
5. Voraussetzung für Spielbeginn.....	67
6. Pflicht zur Gestellung eines Ersatzplatzes.....	67
7. Spielbälle.....	67
§ 103 Spielzeit.....	67
§ 104 Mercy-Rule.....	67
§ 105 Spielende.....	68
1. Spielberichtsbogen.....	68
2. Bezahlung der Schiedsrichter.....	68
§ 106 Ergebnismeldung.....	69
§ 107 Freundschaftsspiele, -turniere und Flag & Fun.....	69
§ 107a Benefizspiele.....	70
§ 108 Internationale Freundschaftsspiele.....	70
§ 109 Scrimmage.....	71

§ 109a Joint Practices.....	71
§ 110 Spielverbot.....	72
I. Der Schiedsrichter.....	73
§ 111 Schiedsrichter.....	73
§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern.....	73
§ 113 Durchführung von Spielen.....	73
§ 114 Kosten der Schiedsrichter.....	74
§ 115 Ersatzschiedsrichter.....	74
J. Die Spielleitung.....	75
§ 116 Definition Spielleitung.....	75
§ 117 Abgrenzung Verwaltungs- von Rechtsorgan.....	75
§ 118 Der Ligaobmann.....	75
§ 119 Die Spielleitende Stelle [entfällt].....	75
§ 120 Die Flag-Wettkampfkommision.....	75
§ 121 Die Flag-Technische Kommission.....	75
§ 122 Die Flag-Regelkommission nach BOFF.....	76
§ 122a Die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen.....	76
§ 123 Das Präsidium.....	76
§ 123a Außergewöhnliche Ereignisse.....	76
K. Strafen.....	78
§ 124 Definition Strafen.....	78
§ 125 Verfahren.....	78
§ 125a Tatsachenentscheidungen.....	79
§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge.....	80
§ 126a Targeting Review [entfällt].....	80
§ 127 Strafen nach Durchführung eines Rechtsverfahrens.....	80
§ 128 Lizenzentzug/Umwertung von Spielen.....	80
§ 129 Übernahme von Sperren anderer Organisationen.....	81
§ 130 Suspendierung wegen Nichtzahlung von Geldstrafen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen.....	81
§ 131 Weitere Rechtsfolgen einer Spielumwertung/Spielverbot.....	82
L. Der Rechtsweg.....	83
§ 132 Gültigkeit der Rechts- und Verfahrensordnung.....	83
§ 133 Zuständigkeit bei Lizenzligen.....	83
§ 134 Ausgangspunkt eines Rechtsfalls.....	83
§ 135 Einspruch.....	83
§ 136 Anhörungen im Verwaltungsverfahren.....	84
§ 137 Berufungsinstanz.....	84
§ 137a Revisionsinstanz.....	84
§ 138 Zuständigkeit bei Ligen unterhalb der Lizenzligen.....	85
§ 139 Delegation der Entscheidungskompetenz.....	85
§ 140 Kosten.....	85

§ 141 Rechtszug in Bagatellfällen.....	85
§ 142 Zustellungen.....	85
M. Sonderregeln.....	86
§ 143 Lizenzligen.....	86
§ 144 Auswahlspiele.....	86
N. Gebührenordnung.....	87
§ 145 Gebühren.....	87
O. Strafenkatalog.....	89
§ 146 Geldstrafen.....	89
§ 147 Sperrstrafen/Platzverweis.....	92
P. Inkrafttreten & Salvatorische Klausel.....	95
§ 148 Gerichtsstand.....	95
§ 149 Schriftform.....	95
§ 150 Unwirksamkeit.....	95
§ 150a Gleichstellungsklausel.....	95
§ 151 Bekanntmachung.....	95
Ausführungsbestimmungen zur Verwendung von Offiziellen Spielbällen (§ 84 BSO Flag Football).....	97
§ 1	97
§ 2	97
§ 3	97
§ 4	97

A. Rechtsgrundlagen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Sportbetrieb (Spiel- und Trainingsbetrieb) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Satzung des American Football Verbandes Deutschland e. V. (AFVD) sowie in den jeweiligen Bundesländern die Satzung des jeweiligen Landesfachverbandes des AFVD
- Bundes Flag Football Ordnung (BFF) der Flag Football Vereinigung Deutschlands im AFVD (FFVD)
- Bundesspielordnung Flag Football (BSO Flag Football), sowie in den jeweiligen Bundesländern die Spielordnungen des jeweiligen Landesfachverbandes des AFVD
- Deutsche Regeln (Flag Football)
- Anti-Doping-Verordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- aktuell gültige Ligaordnung der FFVD Flag Football Lizenzligen

- Lizenzierungsordnung im Flag Football der FFVD für den Bereich 5 gegen 5
- Ausrüstungsordnung im Flag Football der FFVD für den Bereich 5 gegen 5
- Trainerordnung
- Beschlüsse der zuständigen Organe
- Datenschutzbestimmungen und Datenschutzrichtlinie
- Akkreditierungsbestimmungen
- Bestimmungen zur Sicherheit von Bundesspielen
- internationale Rechts- und Regelwerke
- Spielordnungen und/oder Ligavereinbarungen von landesverbandsübergreifenden Spielverbänden

§ 2 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFVD können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 2a Datenschutz

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für den American Football Verband Deutschland e. V. (AFVD). Eine Nutzung der Internetseiten und die Durchführung des Sportbetriebs sind grundsätzlich ohne jede Angabe personenbezogener Daten möglich. Sofern eine betroffene Person besondere Services unseres Verbandes über unsere Internetseite oder durch Teilnahme an unseren Sportbetrieb in Anspruch nehmen möchte, könnte jedoch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage, holen wir generell eine Einwilligung der betroffenen Person ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für den AFVD geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Mittels dieser Datenschutzerklärung wird die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.

Der AFVD hat als für die Verarbeitung Verantwortlicher zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um einen möglichst lückenlosen Schutz der über diese Internetseite verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dennoch können Internetbasierte Datenübertragungen grundsätzlich

Sicherheitslücken aufweisen, so dass ein absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grund steht es jeder betroffenen Person frei, personenbezogene Daten auch auf alternativen Wegen, beispielsweise telefonisch, an uns zu übermitteln.

B. Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Der American Football Verband Deutschland ist der Spitzensportverband für die Sportart American Football im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und als solcher der Träger der Sporthoheit für den gesamten American Football Sport in Deutschland. Er vertritt den American Football Sport in den europäischen und internationalen Sportverbänden.

Die Landesverbände sind die Mitgliedsverbände des AFVD für die jeweiligen Bundesländer über deren Gebiet sie sich erstrecken.

Die BSO Flag Football gilt **im Flag Football (kontaktlos)** im gesamten Verbandsbereich des AFVD und seiner Mitgliedsverbände (Bundesrepublik Deutschland) für den gesamten Sportbetrieb. Sie gilt auch für die sonstige Teilnahme am Vereinsgeschehen im Verbandsbereich des AFVD.

Spielverbünde oder Landesverbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich über die BSO Flag Football hinausgehende Regelungen treffen. Hinter den Regelungen der BSO Flag Football zurückbleiben dürfen sie nur, wo dies in der BSO Flag Football ausdrücklich zugestanden wird.

Soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, ist, wenn in dieser BSO Flag Football vom AFVD die Rede ist, der American Football Verband Deutschland e. V. selbst nebst seinen Landesfachverbänden als Mitgliedsorganisation sowie seine wirtschaftlichen Beteiligungen gemeint; **im Bereich Flag Football umfasst dies insbesondere die Flag Football Vereinigung Deutschland (FFVD) als Sonderorganisation des AFVD.**

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

Die BSO Flag Football gilt für alle Mitgliedsverbände des AFVD, die Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände, die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände des AFVD gleich ob als Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Vereinsoffizieller oder sonstiger Beteiligter am gesamten Sportbetrieb.

Abweichungen von der BSO Flag Football durch Landesverbände bzw. Spielverbünde verpflichten nur die Vereine, die den Landesverbänden bzw. Spielverbünden angehören.

Nichtmitglieder erkennen die Gültigkeit der BSO Flag Football durch das Betreten eines Sportgeländes, auf dem nach den Regeln der BSO Flag Football ein Spiel- oder Sportbetrieb durchgeführt wird, an. Das Anerkenntnis ist über die Stadionordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Vertrieb einer Eintrittskarte zusätzlich zu regeln.

Angestellte, freie Mitarbeiter oder sonstige im Verbandsbereich tätige Personen, erkennen die Gültigkeit der BSO Flag Football durch die Teilnahme am Sportbetrieb

an. Das Anerkenntnis ist über vertragliche Vereinbarungen zusätzlich zu regeln.

§ 5 Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen

1. Der Spielbetrieb im Flag Football soll in Deutschland ausschließlich vom AFVD durch die FFVD und seinen Mitgliedsverbänden organisiert werden (Ausnahmen: Wettbewerbe des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes [ADH] sowie Veranstaltungen im Rahmen von Schulsportaktivitäten inkl. Jugend trainiert für Olympia und dem NFL-Schulflag-Programm).
2. Spielbetrieb in Deutschland, der durch von der IFAF anerkannte Verbände oder Ligen organisiert wird, ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, das Präsidium oder die Bundesversammlung bestimmen etwas anderes. Eine Bestimmung des Präsidiums bedarf der Bestätigung der nächsten Bundesversammlung.
3. Spielbetrieb, der nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann durch Beschluss der Bundesversammlung als zulässig anerkannt werden.
4. Die Organisation, Förderung, Mitwirkung oder Teilnahme an Spielbetrieb, der nicht nach den vorstehenden Absätzen zulässig ist, kann bestraft werden.
 - a) Vereine können mit Geldstrafe, im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen auch mit Lizenzentzug oder Spielverbot belegt werden.
 - b) Einzelpersonen können mit Geld- und/oder Sperrstrafe belegt werden. Eine Sperrstrafe soll sich an [§ 60a](#) orientieren.
 - c) Über die Verhängung einer Strafe entscheidet die zuständige Stelle gemäß Abs. 5 b).
5. Die Bestrafung ist ausgeschlossen,
 - a) wenn es Vereinbarungen des AFVD mit der den Spielbetrieb organisierenden Körperschaft zur entsprechenden Tätigkeit (z.B. Trainer, Spieler, Schiedsrichter) gibt;
 - b) wenn zuvor eine Genehmigung eingeholt wurde. Einzelpersonen oder Vereine müssen diese bei der für die Lizenzvergabe zuständigen Stelle einholen. Landesverbände müssen die Genehmigung beim AFVD einholen. Jede erteilte Genehmigung ist dem AFVD mitzuteilen.

C. Grundsätze

§ 6 Grundsätze

Von allen Personen, die der Gültigkeit der BSO Flag Football unterworfen sind, wird während der Zeiten der Anwendbarkeit der BSO Flag Football strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Unterorganisationen, vor den Schiedsrichtern, vor den Gegnern, Zuschauern und sonstigen Beteiligten verlangt.

Streng verboten sind daher u. a. (Regelbeispiele):

- a. rohes Spiel
- b. Tötlichkeiten und Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Gegner, Zuschauer, Vereins- und Verbandsoffizielle und sonstige Beteiligte
- c. Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen der Schiedsrichter und zuständigen Stellen, Verbandsstellen und Funktionsträger
- d. aufreizende Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind.
- e. lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben.

Von allen Beteiligten wird die Wahrung des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemäßen Anordnungen der Verwaltungsorgane sowie Wahrhaftigkeit bei Auskünften verlangt.

Wer einen Verein oder den AFVD bei der zuständigen Stelle wider besseres Wissen mit einem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des AFVD bezichtigt, mit der Absicht, eine Ahndung dieses Verstoßes herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird bestraft. Dies gilt auch, wenn Behauptungen öffentlich oder gegenüber der zuständigen Stelle aufgestellt werden, die der gleichen Zielsetzung dienen.

Dies gilt auch für Äußerungen in der Presse und elektronischen Medien (Internet), für die ein Verein presserechtlich die Verantwortung trägt. Hierzu gehören auch Internet-Blogs, die in Internetpräsenzen von Vereinen oder in Sozialen Medien betrieben werden. Elektronischen Medien, denen ein Verein die Nutzung des Vereins- oder Teamnamens bzw. des Vereins- oder Teamlogos eingeräumt hat, werden dem Verantwortungsbereichs eines Vereins zugeordnet. Äußerungen von Vereinsmitgliedern, Trainern, Betreuern, Vorständen, Schiedsrichtern von Vereinen werden den jeweiligen Vereinen zugeordnet, auch wenn diese in der Presse oder in elektronischen Medien getätigt werden, die der Verein nicht direkt oder indirekt betrifft. Vereine sind verpflichtet, auf Verlangen durch die zuständige Stelle des Verbandes bei der Verwendung eines Pseudonyms die Person zu benennen, die dieses verwendet.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine

1. Sportlichkeit

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen, sei es bei Pflicht-, Liga-, Turnier- oder sonstigen Spielen, Sorge zu tragen.

2. Ruhe und Ordnung

Der Heimverein ist für Ordnung und Ruhe am Spielort vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die in geeigneter Weise als solche ersichtlich sein müssen. Kommt es zu gegen Ruhe und Ordnung verstoßenden Vorfällen, gilt der Anschein, dass die Anzahl von Platzordnern nicht ausreichend war.

3. Schutz der Gäste

Besteht die Gefahr, dass der Gastverein, die Schiedsrichter oder Offizielle auf dem Heimweg belästigt werden, so hat der Heimverein für den notwendigen Schutz zu sorgen.

4. Ausschreitungen

Die Verantwortung für Ereignisse auf dem Spielgelände trägt zuallererst der Heimverein.

Gastvereine müssen sich das Verhalten mitreisender Fans zurechnen lassen.

D. Die Liga

§ 8 Definition der Ligen

Eine Liga ist eine verfestigte Gruppe von Vereinen zur Ermittlung eines Gruppensiegers und der Festlegung einer Reihenfolge nach Abschluss des Spielbetriebs, zu der sich Vereine freiwillig oder aus sonstigem Entschluss zusammengefunden haben.

§ 9 Definition Pflichtspielbetrieb

Spiele im Rahmen von Wettbewerben, die von verbandsoffiziellen Stellen veranstaltet werden (gleich ob Liga oder Pokal) sind Pflichtspiele. Pflichtspiele sind auch Play-Off-, Aufstiegs- und Relegationsspiele.

§ 10 Alters- und Leistungsklassen, Ligen

1. Altersklassen

Es gibt die Altersklassen Erwachsene und Jugend. Die Jugend kann nach den Vorgaben der §§ [13](#) und [15](#) in weitere Altersklassen unterteilt werden.

2. Leistungsklassen

Die Altersklassen können nach offenen („Herren“) und geschlossenen („Frauen“) Leistungsklassen eingeteilt werden.

3. Ligen

Die Alters- und Leistungsklassen werden in folgende Ligen eingeteilt:

- a. 1. Bundesliga
- b. 2. Bundesliga
- c. Regionalliga
- d. Oberliga (auch mit regionalem Zusatz möglich, z. B. „Bayernliga“)
- e. Landesliga
- f. Bezirksliga
- g. Kreisliga

Ihnen soll die jeweilige Alters- und Leistungsklasse vorangestellt werden (z.B. B-Jugend-Landesliga, 1. Frauenbundesliga usw.).

Bundesligen werden vom AFVD angeboten und heißen Lizenzligen. Der AFVD muss nicht in jeder Alters- und Leistungsklasse Bundesligen anbieten. Er kann ihnen

zusätzliche Markennamen geben wie „Deutsche Flag Football Liga (DFFL)“, „Deutsche Flag Football Liga der Frauen (DFFLF)“ usw.

Die Ligen unterhalb der Lizenzligen heißen Verbandsligen und werden von Landesverbänden oder Spielverbünden getragen.

In allen Alters- und Leistungsklassen können Aufbauiligen eingerichtet werden. Aufbauiligen sind nicht aufstiegsberechtigende Ligen.

Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Teams, in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Leistungsklassen und Spielgruppen nimmt der AFVD vor.

Für die Ligen unterhalb der Lizenzligen nehmen dies die Landesverbände vor. Die Landesverbände können sich bei der Trägerschaft von Ligen unterhalb der Lizenzligen zu Spielverbünden zusammenschließen.

§ 11 Spielverbund

Ein Spielverbund ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Landesverbänden innerhalb eines Spielbereichs zur Durchführung und Organisation von überregionalen Ligen, die über den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Landesverbandes hinausgehen. Ein Spielverbund kann territorial für einen Spielbereich oder auch bezogen für eine einzelne Liga vereinbart werden.

Sofern die Spielverbünde keine eigene Regelung getroffen haben, gilt, dass die Verwaltungs- und Rechtsorgane des größten Landesverbandes des Spielverbundes die Verwaltung des Spielverbundes sicherstellen. Der gesetzliche Vertreter des größten beteiligten Landesverbandes ist zugleich gesetzlicher Vertreter des Spielverbundes. Die Verwaltungs- und Rechtsorgane des jeweiligen Landesverbandes sind die des Spielverbundes. Entstehende Kosten sind anteilig durch die übrigen beteiligten Landesverbände zu ersetzen.

Die Landesverbände innerhalb eines Spielverbundes können eine Spielverbundordnung erlassen oder den Betrieb einer gemeinsamen Liga vertraglich regeln.

Landesverbände können Spielverbünde jeweils zum 30.09. eines Jahres für die kommende Saison aufkündigen. Dies ist nur möglich, wenn der Landesverband in der Lage ist, auf der jeweiligen Stufe eine Liga selbst zu führen und mit eigenen Vereinen zu bestücken oder der Landesverband Mitglied eines anderen Spielverbundes wird. Ist dies nicht möglich, so ist die Kündigung unwirksam. In diesem Fall kann die Flag-Wettkampfkommision die Bildung eines Spielverbundes anordnen.

Landesverbände können für einzelne Leistungs- und Altersklassen innerhalb eines Spielbereichs Mitgliedsvereine an einen benachbarten Landesverband zur Betreuung abgeben. Dies ist jedoch nur für alle Teams eines Landesverbandes in einer Leistungs- oder Altersklasse einheitlich möglich.

Landesverbände oder Spielverbünde können die Trägerschaft über eine

überregionale Liga auch an den AFVD abgeben. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den bisherigen und neuen Träger.

Landesverbände oder Spielverbünde, die nicht in der Lage sind, für eine Leistungs- oder Altersklasse einen Spielbetrieb einzurichten, zeigen dies der Flag-Wettkampfkommision bis zum 31.12. eines Jahres für die Folgesaison an. Die Flag-Wettkampfkommision entscheidet dann über die Zuordnung der Vereine zum Spielbetrieb benachbarter Landesverbände oder Spielverbünde, sofern es keine Vereinbarung der Landesverbände oder Spielverbünde untereinander gibt. Die Zuordnung der Vereine kann jeweils nur für alle Vereine eines Landesverbandes je Leistungs- oder Altersklassen einheitlich getroffen werden.

§ 12 Ordnungsmittel

Sofern ein Landesverband schwerwiegend gegen die innere Ordnung des AFVD und des American Football Sports verstößt, kann der AFVD dem Mitgliedsverband die Sporthoheit ganz oder teilweise entziehen. In diesem Fall erfolgt die Betreuung der Ligen und des Spielbetriebs nicht mehr durch den Landesverband, sondern wird entweder einem benachbarten Landesverband übertragen oder direkt vom AFVD ausgeübt. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Schiedsrichtern und die Ausstellung von Spielerpässen. Der Einzug der Gebühren und Abgaben erfolgt dann durch den neuen Träger der Sporthoheit.

Als schwerwiegende Verstöße gelten:

1. Beitragsschulden beim AFVD von mehr als 10.000 EUR
2. Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung von gesetzlichen Vertretern des Landesverbandes in mit dem AFVD konkurrierenden Verbänden oder Organisationen
3. Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung des Landesverbandes – entweder direkt oder indirekt etwa über eine seiner Sonderorganisationen oder Vereinigungen – in einem mit dem AFVD konkurrierenden Verband oder Organisation
4. Nichtbefolgen von Entscheidungen oder Anordnungen des AFVD-Bundesgerichts

Das Verfahren auf Entzug der Sporthoheit wird auf Antrag eines Organs des AFVD oder eines Mitgliedsverbandes des AFVD beim AFVD-Präsidium eingeleitet. Das Präsidium kann auch von Amts wegen tätig werden. Dem betroffenen Landesverband ist durch das Präsidium eine Frist von einem Monat zu setzen, zu bundestreuem Verhalten zurückzukehren und die Verstöße abzustellen. Stellt das Präsidium nach Ablauf der Frist fest, dass der Landesverband nicht zu bundestreuem Verhalten zurückgekehrt ist, so trifft das AFVD Präsidium eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung ist die Revision zum Bundesgericht möglich.

Die Entscheidung ist jährlich zu überprüfen. Kehrt der Mitgliedsverband zu

bundestreuen Verhalten zurück, ist die Entscheidung aufzuheben.

§ 13 Altersgrenzen

1. In allen Altersklassen ist die untere und obere Altersgrenze das Kalenderjahr, in dem eine Altersgrenze erreicht wird.
2. Die Einteilung der Altersklassen unterhalb der Lizenzligen obliegt nach Maßgabe der §§ 14 und 15 den Landesverbänden bzw. den Spielverbänden als Ligaträgern.
3. Als A-Jugend im Sinne dieser BSO Flag Football gilt jedes Jugendteam, in dem Volljährige spielberechtigt sind, auch wenn dieses nicht als A-Jugend bezeichnet werden sollte.

§ 14 Erwachsene

Erwachsene sind alle Spielerinnen und Spieler ab dem 18. Geburtstag. Eine Spielberechtigung im Erwachsenenbetrieb kann bei Herren ab 16 und bei Frauen ab 15 erfolgen. Als Altersgrenze gilt das Kalenderjahr, in dem eine Altersgrenze erreicht wird.

Spielende unter 18 Jahren benötigen das ausdrückliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ein Sporttauglichkeitsattest nach § 43 Nr. 3.

§ 15 Jugend

Die ältesten Jugendspieler sind die Spieler, die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember das 19. Lebensjahr vollenden („A“-Spieler-Ausnahmeregelung siehe BSO Flag Football § 71).

Die Altersklassen der Jugend im Flag sind:

- U16: 16 - 15 - 14 Jahre
- U13: 13 - 12 - 11 Jahre
- U10: 10 - 9 - 8 Jahre
- U7: 7 - 6 - 5 Jahre

Ligaträger können eigene Altersklassen festlegen. Werden deutsche Meisterschaften ausgespielt, gelten nur die obigen Altersklassen; die Zulassung von 17jährigen Mädchen in der U16 bleibt ungeschädlich.

§ 16 Aufrücken in eine höhere Altersklasse

1. Grundregel

Spieler unter 16 Jahren sind vorbehaltlich § 17 nicht spielberechtigt für das jeweilige Erwachsenenteam ihrer Vereine.

2. Aufrücken nach Abschluss des Jugendspielbetriebs

- a) Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich für das Jugendteam desselben Vereines einen Spielerpass hatten, können ohne Wechselsperre in das Erwachsenenteam desselben Vereins aufrücken, wenn der Pflichtspielbetrieb für das Jugendteam abgeschlossen ist.
- b) Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich einen Spielerpass für das Jugendteam eines Vereins hatten, der für die laufende Saison zu keinem Zeitpunkt ein Erwachsenenteam gemeldet hatte, können nach Abschluss des Pflichtspielbetriebs ihres Jugendteams ohne Wechselsperre in das Erwachsenenteam eines anderen Vereins wechseln. Diese Regelung gilt nicht für Vereine, die ein Erwachsenenteam gemeldet hatten und dieses zurückgezogen haben oder das Team aus der Liga gestrichen wurde.
- c) Der Spieler, der nach Bstb. a oder b aufrücken will, muss zum Zeitpunkt des Aufrückens das Mindestalter für das Erwachsenenteam erreicht haben. Der Spieler muss regulär einen Spielerpass für das Erwachsenenteam beantragen. Der Pass kann auch dann noch ausgestellt werden, wenn die Ausstellung neuer Spielerpässe für das Team aufgrund von Stichtagsregeln nicht mehr möglich ist.

3. Doppelspielberechtigung

Spieler, die das Mindestalter für das Erwachsenenteam erreicht haben, sind mit dem Jugendpass spielberechtigt im Erwachsenenteam des Vereins, auf den der Jugendpass ausgestellt ist. Sie dürfen am selben Tag nicht in beiden Teams eingesetzt werden. Über die Anwendung der Regel entscheiden die Ligaträger beider betroffener Ligen. Der Jugendpass muss den Vermerk „J“ tragen, damit der Spieler für das Erwachsenenteam spielberechtigt ist. Auf dem Spielberichtsbogen eines Erwachsenenspiels muss das „J“ in der Spalte „A“ eingetragen werden.

§ 17 Frauen Spielbetrieb

In Frauenligen dürfen Jugendliche ab 15 Jahren teilnehmen.

§ 18 Geschlechtsdefinitionen

Cis-Personen sind Personen, die bei der Geburt einem Geschlecht zugewiesen wurden und sich auch mit diesem Geschlecht identifizieren.

Trans-Frauen oder -Mädchen sind Personen, die bei der Geburt dem männlichen Geschlecht zugewiesen wurden, sich jedoch als weiblich definieren.

Trans-Männer oder -Jungen sind Personen, die bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugewiesen wurden, sich jedoch als männlich identifizieren.

Nicht-binäre oder agender Personen sind Personen, die sich weder eindeutig weiblich noch männlich identifizieren oder keinem Geschlecht zuordnen (rechtlich „divers“ oder

„kein Geschlechtseintrag“).

Intergeschlechtliche Personen sind Personen, deren Körpermerkmale nicht eindeutig als männlich oder weiblich klassifiziert werden können.

§ 19 Gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb

1. Frauenligen

In Frauenligen ist gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb aus Gründen der Fairness und Gleichberechtigung untersagt. Zugelassen in Frauenligen sind:

- Cis-Frauen/-Mädchen;
- Trans-Frauen/-Mädchen, sofern eine Hormontherapie (Mann zu Frau) erfolgt; über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet im Streitfall die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen;
- Trans-Männer/-Jungen, sofern keine Hormontherapie (Frau zu Mann) erfolgt;
- Nichtbinäre oder Agender-Personen, soweit sie bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet wurden und keine Hormontherapie (Frau zu Mann) erfolgt; über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen;
- Intergeschlechtliche Personen; im Streitfall ist ggf. nachzuweisen, dass der Testosteronwert 3,5 nmol/l nicht überschreitet.

2. Herrenligen (All-Gender-Ligen)

In allen anderen Ligen sind gemischtgeschlechtliche Teams zulässig. In Jugendligen sind unterschiedliche Altersgrenzen für Jungen und Mädchen zulässig. Auf eine Mädchen-Altersgrenze kann sich nur berufen, wer die Bedingungen gemäß Nr. 1 für den Spielbetrieb in einer Frauenliga erfüllt.

Teams aus unterschiedlichen Leistungsklassen dürfen nicht gegeneinander spielen.

3. Streitfälle

Mit der Unterschrift auf dem Passantrag versichert die beantragende Person, dass sie gemäß § 19 in der beantragten Leistungsklasse zugelassen ist.

Ergeben sich aus dem Spielbetrieb berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Versicherung, kann der Ligaobmann den Überprüfungsprozess nach Nr. 4 einleiten.

Bis zum Abschluss des Überprüfungsprozesses bleibt die Spielberechtigung bestehen.

4. Überprüfungsprozess

a) Schriftliche Verfahrensphase

Die Kommission fordert zunächst Nachweise an, die geeignet sind nachzuweisen, dass die Versicherung nach § 19 Nr. 3 zurecht abgegeben wurde. Insbesondere

kommen in Frage:

amtliche Dokumente, aus denen der amtlich hinterlegte Geschlechtseintrag hervorgeht, ggf. ergänzt um einen Ergänzungsausweis der dgti e. V.;

Nachweise darüber, ob eine Hormontherapie erfolgt oder nicht erfolgt ist;

Nachweise können zunächst in Kopie vorgelegt werden. Die Kommission kann bei Zweifeln, dass die vorgelegte Kopie dem unveränderten Original entspricht, die Vorlage des Originals, hilfsweise einer beglaubigten Kopie verlangen.

Entscheidet die Kommission, dass die vorgelegten Nachweise ausreichen, die Zweifel nach Nr. 3 auszuräumen, bescheidet sie die betroffene Person, und der Überprüfungsprozess ist beendet.

b) Anhörungsphase

Lässt sich der Verdacht auf Unstimmigkeiten oder Missbrauch durch die schriftliche Verfahrensphase nicht ausräumen, erfolgt eine persönliche Anhörung der betroffenen Person.

Bei dieser Anhörung hat die betroffene Person die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen und zu erklären, warum sie berechtigt ist, am geschützten Frauen-Ligabetrieb teilzunehmen. Die Kommission stellt zu diesem Zeitpunkt keine Fragen, sondern hört lediglich zu und macht Notizen zu den genannten Argumenten der betroffenen Person.

Nach der Anhörung entscheidet die Kommission innerhalb eines Monats auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Anhörung, ob bei einer Teilnahme der betroffenen Person am Frauen-Ligabetrieb Fairness und Inklusion gewahrt bleiben.

c) Anfechtungsphase

Die betroffene Person kann die Entscheidung der Kommission innerhalb von drei Monaten ab Zustellung anfechten.

Bei Anfechtung wird eine Auskunftsperson der dgti e. V. für Fragen zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit verpflichtend als beratende, unabhängige Instanz hinzugezogen.

Die betroffene Person und die Kommission stellen unabhängig voneinander und vertraulich der Auskunftsperson der dgti e. V. ihren jeweiligen Standpunkt dar. Auf dieser Grundlage gibt die Vertrauensperson der dgti e. V. eine vertrauliche Empfehlung an die Kommission ab.

d) Wiedervorlage

Eine Wiedervorlage zu einer Entscheidung der Kommission kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechtskraft erfolgen, es sei denn, es hätten sich

entscheidungsrelevante Tatsachen geändert.

5. Datenschutz

Alle im Überprüfungsprozess vorgelegten Unterlagen und Notizen sind nach Rechtskraft der Entscheidung zu vernichten.

§ 20 Saison

1. Saison

Die Pflicht-Spielsaison findet zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Jahres statt. Ligaträger können abweichende Zeiträume definieren.

2. Spielruhe

Spiele dürfen am Karfreitag, und am 1. Weihnachtsfeiertag nicht angesetzt werden.

Am 3. Oktober, am Volkstrauertag, an Fronleichnam, an Himmelfahrt und am Buß- und Bettag ist ab 13.00 Uhr das Spielen gestattet. Am Totensonntag richtet sich die Spielerlaubnis nach den Regeln des Bundeslandes, in dem das Spiel stattfinden soll.

Es wird empfohlen, auf Spielansetzungen am Wochenende des Endspiels um die deutsche Tackle-Herrenmeisterschaft nach Möglichkeit zu verzichten.

3. Spieltage

Spieltage finden in der Regel als Turnierspieltage statt. Turnierspieltage sind Spieltage, an welchen mehrere Vereine teilnehmen und jeder Verein mehrere Spiele bestreitet. Ligaträger können hiervon abweichen.

Turnierspieltage finden in der Regel an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen statt.

Abweichungen von Satz 1, d.h. Spiele unter der Woche, können von der zuständigen Stelle genehmigt werden, wenn alle Teams zustimmen und die Schiedsrichtergestellung sichergestellt ist oder keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen.

Der jeweils letzte Nachholtermin muss für Spiele, die in der laufenden Saison ausgefallen sind, freigehalten werden.

Die zeitliche Zumutbarkeit der Termine muss gewährleistet sein.

4. Spieltagsstart

Generell wird ein Spieltag um 10.00 Uhr gestartet.

Ausnahmen sind bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

Die zuständige Stelle kann nach Abwägung der Interessen aller Teams einen abweichenden Spieltagsstart ansetzen.

§ 21 Spielpläne

Die Spielpläne unterliegen dem Urheberrecht des jeweiligen Verbandes, der die Spielpläne erstellt.

Die Aufstellung der Spielpläne für die Lizenzligen erfolgt durch den AFVD.

Spielpläne der unteren Ligen werden durch den Landesverband/Spielverbund erstellt.

Der Spielplan inklusive Nachholtermine für eine Saison soll den Vereinen spätestens bis zum 31. Januar bekanntgegeben werden.

Die Spielpläne der Lizenzligen werden durch offizielle Mitteilung der FFVD über die FFVD Terminkalender oder die Homepage der FFVD (www.5erdffl.de) bekanntgegeben.

Es besteht kein Anspruch eines Vereins oder eines Teams gegen AFVD, Spielverbund oder Landesverband unter einem bestimmten Namen oder Bezeichnung in den Spielplänen aufgeführt zu werden. Im Regelfall soll der Ligaträger den vom Verein angegebenen Teamnamen verwenden, sofern dies nicht gegen das Verbandsrecht, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt.

§ 22 Terminverlegungen

Verlegung eines Termins kann die zuständige Stelle nur vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

Verbandsseitiges Interesse wird bei Lizenzligen durch die Flag-Bundeskommision, bei unteren Ligen durch das jeweilige Landesverbandspräsidium definiert.

Spielverlegung bei Pflichtspielen ist ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle untersagt.

Verbandsseitige Verlegungen von Spieltagen oder Auswechslung der Gegner, neue Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen durch die zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 23 Spielort

1. Genereller Spielort

Der generelle Spielort eines Vereins ist jeweils der Ort, an dem der Verein seinen juristischen Sitz hat. Auf Antrag des Vereins bis zum 15. Dezember des Vorjahres kann der generelle Spielort für die Saison an einen anderen Ort verlegt werden. Dies genehmigt der jeweilige Landesverband, bei Vereinen der Lizenzligen ist zusätzlich noch die Genehmigung der für die Lizenzvergabe zuständigen Stelle der FFVD

notwendig. Die Verlegung des generellen Spielortes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Landesverbandes ist nicht zulässig.

2. Ausweichspielort

Der Ausweichspielort eines Vereins ist jeweils der Ort, an dem der Verein ausnahmsweise einen Spieltag durchführt. Will ein Verein innerhalb einer Saison einen oder mehrere Spieltage an einem anderen als seinem generellen Spielort austragen, so ist dies bis 21 Tage vor dem im Spielplan vorgesehenen Spieltagstermin bei dem Ligaobmann und dem für die Lizenzvergabe zuständigen Organ des Landesverbandes und bei Lizenzligen des AFVD zu beantragen. Diese dürfen den Antrag nur genehmigen, wenn der neue Spielort sich in räumlicher Nähe zu dem generellen Spielort befindet oder verbandsseitiges Interesse an der Verlegung des Spielortes besteht. Besteht verbandsseitiges Interesse seitens des AFVD, muss genehmigt werden.

Befindet sich der Ausweichspielort außerhalb des für die Lizenzvergabe zuständigen Landesverbandes muss der Antrag zusätzlich vom dort zuständigen Landesverband genehmigt werden.

3. Heimrecht

Der Verkauf des Heimrechts ist unzulässig.

§ 24 Wertung der Spiele/Tabelle

1. Wertung

Pflichtspiele werden nach Spielpunkten gewertet.

Ligaträger können abweichende Regelungen beschließen.

2. Tabellenführung/Platzierung

Gruppen und Staffeln sind Unterordnungen von Ligen, wobei jede Gruppe eine eigene Tabelle aufweist, während Staffeln eine gemeinsame Tabelle besitzen.

Für jede Gruppe ist von der zuständigen Stelle eine Tabelle zu führen, die regelmäßig offiziell bekannt zu machen ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Teams, die nicht in derselben Gruppe spielen, können nicht nach den Regelungen dieses Absatzes miteinander verglichen werden.

Die Tabelle wird nach dem Siegquotienten der Teams gebildet, wobei die Siegquotienten absteigend sortiert werden. Dieser wird gebildet, indem man die Anzahl der Siege mit der Hälfte der Anzahl der unentschiedenen Spiele addiert, und diese Zahl durch die Gesamtzahl der gespielten Spiele dividiert. Der Quotient wird mit 3 Dezimalstellen dargestellt.

Bei gleichem Quotienten mehrerer Teams derselben Liga wird der direkte Siegquotientenvergleich der jeweiligen Teams untereinander herangezogen. Wurde eines der für diesen Vergleich relevanten Spiele gewertet, so erhält das in diesem

Spiel als Sieger gewertete Team die bessere Platzierung.

Ist der direkte Siegquotientenvergleich gleich, zählt die Spielpunkte-Differenz untereinander.

Ist die ebenfalls gleich, zählt die Spielpunkt-Differenz der gesamten Saison.

Ist auch die noch gleich, werden zur besseren Platzierung die positiven Spielpunkte für die ganze Saison herangezogen.

Sind auch diese noch gleich, entscheidet das Los.

Sieger in seiner Gruppe ist das Team, das nach Abschluss der Spielsaison gemäß der vorstehenden Regelungen auf dem ersten Tabellenplatz steht.

Ligaträger können abweichende Regelungen treffen.

§ 25 Strafumwertung von Spielen

1. Umwertung eines Spiels

Ein im Spielplan angesetztes Spiel wird umgewertet, wenn

- a. das Spiel nicht gespielt wurde,
- b. das Spiel abgebrochen wurde oder
- c. nachträglich Umstände bekanntwerden, die eine Umwertung notwendig machen,

und ein Verein oder beide Vereine, dies zu verantworten haben.

2. Neuansetzung

Hat kein Verein dies zu verantworten, so ist das Spiel neu anzusetzen oder zu wiederholen. Ist dies aus terminlichen Gründen (z.B. festgelegte Playofftermine) nicht möglich, wird das Spiel vorbehaltlich § 91a neutralisiert, d.h. das Spiel geht nicht in die Wertung gemäß § 24 ein.

3. Nachträgliche Korrektur des Spielergebnisses

Wird ein Spiel umgewertet, so erhält der Verein, zu dessen Gunsten eine Umwertung erfolgt, einen Sieg und 30:0 Spielpunkte zugesprochen, der andere Verein eine Niederlage mit 0:30 Spielpunkten.

Haben beide Vereine die Umwertung zu verantworten, wird das Spiel als Niederlage mit 0:30 Spielpunkten gegen beide Teams gewertet.

4. Schuldhafter Spielausfall

Handelt es sich bei dem umgewerteten Spiel um ein Spiel der Vorrunde und der auslösende Verein wird nicht aus der Liga gestrichen, so erhält der nichtauslösende Verein das Recht, das Rückspiel als Heimspiel auszutragen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts ist der zuständigen Stelle innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe

der Umwertung in Textform anzuzeigen.

5. Gründe, die ein Verein zu vertreten hat, die zur Umwertung führen, sind insbesondere:
- a. verspäteter oder mangelhafter Aufbau des Platzes
 - b. Ausfall des Spiels
 - c. Weigerung, unter der ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichtercrew zu spielen
 - d. Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers
 - e. Abbruch eines Spiels durch den Referee oder ein Team
 - f. Verspätetes Antreten, so dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann oder unsportliche Behinderung der Durchführung eines Pflichtspiels
 - g. schwerwiegender Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung
 - h. Teilnahme eines gesperrten Trainers oder Teambetreuers
 - i. Unterschreiten der Mindestspielstärke
 - j. Rückzug eines Team vor Beendigung der Runde

Vereine müssen sich das Verhalten ihrer Mitglieder, Trainer, Spieler, Betreuer, Offiziellen und sonst am Spielbetrieb beteiligten Personen zurechnen lassen.

6. Nachweise und Begründung

Ein Team hat entlastende Informationen mit den dazugehörigen Nachweisen in Textform binnen fünf Tagen nach der Absage bzw. dem eingetretenen Ereignis, das zur Umwertung führen kann, bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Begründet der Verein den Spielausfall mit Sportuntauglichkeit seiner Spieler, ist ein ärztliches Attest, welches die Spielunfähigkeit des Spielers bescheinigt und spätestens 3 Tage nach der Absage ausgestellt ist, der zuständigen Stelle vorzulegen.

Die zuständige Stelle kann innerhalb von 24 Stunden nach der Absage oder für zukünftige Absagen die Vorlage eines Attests eines AFVD-Verbandsarztes oder eines Amtsarztes verlangen. Atteste dürfen nur auf postalischem Wege oder durch Boten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „persönlich/eigenhändig“ übermittelt werden. Die Übersendung mit elektronischer Post oder per Telefax ist unzulässig.

Die Kosten dieses Attests hat der nachweispflichtige Verein zu tragen.

Verweigert es der Verein, dieses Attest vorzulegen, so gilt der Nachweis als nicht erbracht.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn nach Abzug der Anzahl der sportuntauglichen Spieler von der Anzahl der ausgestellten und gültigen Spielerpässe eines Teams die

Mindestspielerzahl der jeweiligen Spiel- und Altersklasse unterschritten wird.

Verfügt ein Verein über ein zweites Team so werden die Spieler des zweiten Teams dann in die Berechnung der notwendigen Spotuntauglichkeitsnachweise einbezogen, wenn das zweite Team ebenfalls in einer aufstiegsberechtigten Liga, d. h. also nicht in einer Aufbauliga, spielt. Fällt deswegen ein Spiel des zweiten Teams aus, wird dieser Ausfall nicht als schuldhaft angerechnet. Spielt das zweite Team in einer Aufbauliga, bleibt es außer Betracht.

§ 26 Rückzug vom Pflichtspielbetrieb

1. Teams, die sich ohne Genehmigung der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle nach Stellen des Lizenzantrags vor Beendigung ihres Pflichtspielbetriebs aus einer Liga zurückziehen, werden aus der Liga gestrichen (vgl. [§ 131](#)) und je nach Zeitpunkt des Rückzugs mit Geldstrafe nach [§ 146](#) Nr. 12 Bstb. a, b oder c belegt. Will ein Verein mit zweitem Team ein Team zurückziehen, muss dies zunächst das zweite Team sein.
2. Ein Rückzug von einer Pokalrunde, die von einer verbandsoffiziellen Stelle veranstaltet wird, ist nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Stelle ohne die Strafe nach [§ 146](#) Nr. 12 Bstb. d möglich.

§ 27 Spielabbruch

Nur der Referee kann ein Spiel jederzeit abbrechen.

Zum Abbruch eines Spieles soll der Referee aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung des Spieles ausgeschöpft hat.

Zum Abbruch eines Spieles durch den Referee können insbesondere nachstehende Gründe führen (Regelbeispiele):

- a. starke Dunkelheit
- b. Unbespielbarkeit des Platzes
- c. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles
- d. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler
- e. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst.

Ein Team ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

Bei Spielabbruch hat die zuständige Stelle nach Prüfung des zum Abbruch führenden Sachverhaltes zu entscheiden, wie das Spiel gewertet wird.

§ 28 Punktverlust

Die zuständige Stelle entscheidet auf Antrag in Textform oder von Amts wegen über Umwertungen. Antragsberechtigt sind die unmittelbar beteiligten Vereine und bei

Lizenzligen die FFVD, bei allen übrigen Ligen die Landesverbände. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem Ereignis, das zur Umwertung führen soll, spätestens aber fünf Tage nach dem im Spielplan vorgesehenen Spieltermin an die zuständige Stelle zu stellen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Verfahrenskosten von 1.400 EUR vornimmt.

Bei Anträgen auf Umwertung aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Verordnung beginnt die Frist mit der abschließenden Entscheidung der Anti-Doping-Kommission. Antragsberechtigt ist nur die Flag-Bundeskommision.

§ 29 Auf- und Abstieg

Die Entscheidung über Auf- und Abstieg trifft bei Lizenzligen die FFVD, bei allen übrigen Ligen der Landesverband/Spielverbund.

Ein Verzicht auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und damit der Verbleib in der bisherigen Spielklasse sind nur auf Antrag bei der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle möglich.

Folgt diese den Gründen nicht, und das Team nimmt das Aufstiegsrecht trotzdem nicht wahr, so erfolgt eine Einstufung zwei Spielklassen tiefer. Im Wiederholungsfall kann für das Team ein Spielverbot für die Saison, für die der Aufstieg nicht wahrgenommen wird, sowie eine Geldstrafe verhängt werden.

Der Rechtsweg ist der Rechtsweg für Lizenzentzüge.

§ 30 [entfallen]

§ 31 Meldung der Meister und Spieltage

Die Ligaobleute von Ligen, die aufstiegsberechtigt in eine Lizenzliga sind, sind verpflichtet, die Meister der ihnen zugeordneten Ligen innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der jeweiligen Liga der Flag-Wettkampfkommision zu melden.

§ 32 Europäische Wettbewerbe

Hat sich ein Verein für einen europäischen oder internationalen Wettbewerb der Dachverbände des AFVD sportlich qualifiziert und nimmt – aus welchen Gründen auch immer – an dem Wettbewerb nicht teil, so ist der Verein nicht berechtigt, in der Saison, in der der internationale Wettbewerb, für den er qualifiziert war, stattfindet, internationale Freundschaftsspiele auszutragen bzw. an anderen internationalen Wettbewerben teilzunehmen. Hiervon unberührt bleiben weitergehende Sanktionen der Dachverbände des AFVD. Die Flag-Bundestkommision kann die

Teilnahmepflicht aussetzen.

Die Genehmigung zur Teilnahme an Ligawettbewerben auf europäischer und internationaler Ebene muss von der FBSK verweigert werden, wenn dadurch überragende Interessen des Verbandes berührt sind, insbesondere dann, wenn die Austragung der nationalen Meisterschaft in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Die Teilnahme an solchen Wettbewerben ohne Genehmigung der FFVD kann mit Lizenzentzug aus der DFFL, einer an den AFVD zu zahlenden Geldstrafe von bis zu **15.000 €** und einer einjährigen Sperre für alle Teams des Vereins bestraft werden. Antragsberechtigt ist die FBSK, der Landesverband des jeweiligen Vereins und die Vereine der Liga, der das betroffene Team des Vereins in Deutschland angehört.

E. Der Verein

§ 33 Spiellizenzen von Vereinen

Die Spiellizenzen werden für Lizenzligen durch den AFVD, für alle übrigen Ligen von den Landesverbänden vergeben.

Diese leiten der Flag-Wettkampfkommision eine Aufstellung über die erteilten Lizenzen, mit den entsprechenden Angaben, unverzüglich zu.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Spiellizenz sind:

1. Antrag;
2. Ungekündigte Mitgliedschaft in einem Landesverband des AFVD;
3. Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AFVD und dem Landesverband des Antragsstellers;
4. Nachweis von aktiver Jugendarbeit;
5. Anerkenntnis von Satzung, Ordnungen und Regelwerk;
6. Erfüllung der Verpflichtung der Mindestpässe;
7. Platznachweis;
8. Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von Schiedsrichtern;
9. Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von lizenzierten Trainern;
10. Anerkenntnis der AFVD-Datenschutzrichtlinie;
11. Abschluss AFVD Datenverarbeitungsvereinbarung (nur Lizenzligen/andere Ligen entsprechend);
12. Zusicherung, dass alle Erklärungen nach [§ 45 Absatz 2](#) a) bis d) für alle Spieler von Teams der Lizenzligen dem Verein vorliegen, verbunden mit dem Anerkenntnis, für dem AFVD durch das Fehlen einer Erklärung entstehende Schäden zu haften (nur Lizenzligen/andere Ligen entsprechend).

Diese Voraussetzungen sind zum 15. Dezember des Vorjahres zu erfüllen oder zum Ende der Lizenzantragsfrist, falls diese gemäß Nr. 1 später liegt.

Falschangabe im Lizenzantrag wird mit Geldstrafe nach [§ 146](#) Nr. 4 Bstb. d belegt.

Nr. 1 Antrag

Der Lizenzantrag muss spätestens am 15. Dezember bei dem Träger der Liga vorliegen. Ligaträger können abweichende Regelungen festlegen.

Nr. 2 Mitgliedschaft

Der Verein muss Mitglied in einem Mitgliedsverband des AFVD oder Einzelmitglied im AFVD sein. Der Verein darf keiner Strafe nach [§ 5](#) BSO Flag Football unterliegen.

Nr. 3 Zahlungen

Alle Verpflichtungen finanzieller Art gegenüber dem AFVD und des Landesverbandes müssen erfüllt sein, gleich aus welchem Rechtsgrund. Hierzu zählen auch die Lizenzgebühren nach [§145](#) BSO Flag Football bzw. der Lizenzstatute der Lizenzligen der FFVD.

Ist ein Verein mit Zahlungen gegenüber dem Landesverband, Spielverbund oder Bundesverband, aus welchem Rechtsgrund auch immer, im Rückstand, ist dies ein Hindernis zur Lizenzerteilung und dies steht der Erteilung bzw. Beibehaltung einer Spiellizenz entgegen. Dies schließt auch Forderungen der Verbände gegen Mitglieder des Vereins aus dem Besuch von Lehrgängen, Fortbildungen, Kadermaßnahmen, Nationalteam- oder Auswahlteamteilnahmen und aus verhängten Geldstrafen oder Zwangsmitteln mit ein. Gegen Forderungen des AFVD oder der Landesverbände gegen Vereine ist die Einrede der Verjährung unzulässig.

Scheidet ein Verein aus den Lizenzligen der FFVD aus welchem Grund auch immer aus, so ist eine Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Spielbetriebs in anderen Ligen als den Lizenzligen der FFVD nicht zulässig, wenn gegenüber dem AFVD noch Verpflichtungen finanzieller Art bestehen. Der Landesverband des Vereins darf eine Lizenz nur nach Rücksprache mit der FFVD erteilen.

Bei erstmaliger Teilnahme am Spielbetrieb hat jeder Verein eine Vorauszahlung auf zukünftig entstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband in Höhe von 800,- € zu leisten. Scheidet ein Verein mit all seinen Teams aus dem Spielbetrieb aus, so erhält er diese Vorauszahlung nach Abrechnung aller Außenstände zurückerstattet.

Bei Lizenzligen kann die FFVD über das Lizenzstatut zusätzliche Vorauszahlungen an den AFVD verlangen.

Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Die Abrechnung erfolgt erst nach Ende des Spieljahres (31.12.), in dem der Verein seinen Spielbetrieb beendet.

Ein Landesverband kann bestimmen, dass für jedes weitere Team eines Vereins eine weitere Vorauszahlung von bis zu 800,- € zu leisten ist. Der Landesverband kann davon auch absehen oder niedrigere Beträge berechnen.

Verrechnet der Verband die Vorauszahlung mit fälligen Forderungen, so hat der Verein innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Ausgangsbetrag wiederherzustellen.

Scheidet ein Verein insgesamt aus dem Spielbetrieb aus, so kann er in Textform bei der jeweiligen Verbandsgeschäftsstelle eine Abschlussrechnung anfragen. Diese Abrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31.12. des Jahres, in dem der Verein die Abschlussrechnung verlangt.

Nr. 4 Jugendteams

Jeder Verein mit einem Herrenteam in einer Lizenzliga muss mit dem vierten Jahr

der Teilnahme an der DFFL oder DFFL2 einen Nachweis aktiver Jugendarbeit erbringen. Hierzu zählt die Summe an Jahren, an denen ein Team an der DFFL (beginnend mit dem Jahr 2023) oder DFFL2 (beginnend mit dem Jahr 2024) teilgenommen hat.

Die Verpflichtung zur Jugendarbeit in anderen Ligen regelt der Ligaträger.

Der Nachweis der Jugendarbeit kann auch mit einer Jugendspielgemeinschaft erfüllt werden, die an einem Flag Football Jugendspielbetrieb teilnimmt, wenn der jeweilige Verein mindestens die Hälfte der zur Lizenzerteilung notwendigen Mindestpässe stellt. Der Nachweis der Jugendarbeit kann ebenfalls mit einer anderen Mannschaft im Erwachsenenbereich erbracht werden, wenn die Hälfte der zur Lizenzerteilung notwendigen Mindestpässe auf Spielende unter 19 Jahren zurückgeht.

Ist es einem Verein nicht möglich, eine Jugendarbeit auf eine der oben genannten Weisen zu erbringen, kann der Nachweis der Jugendarbeit für eine Übergangsperiode von einem Jahr alternativ auch durch den Nachweis der Zusammenarbeit mit einer Schule, zum Beispiel über eine Schul-AG, erfolgen.

Kann ein Verein glaubhaft darlegen, dass das Fehlen eines für den Lizenzerhalt der Erwachsenenteams notwendigen Jugendteam ausschließlich oder zumindest ursächlich auf höhere Gewalt (z. B. Pandemie) zurückzuführen ist oder fällt bei einem Verein mit einem über mehrere Spielzeiten bewährten Jugendprogramm in einer Saison ein zum Lizenzerhalt der Erwachsenenteams notwendiges Jugendteam aus, dann kann der zuständige Landesverband von der Lizenzverweigerung oder -entzug absehen, wenn der zuständige Landesverband der Überzeugung ist, dass es sich um einen einmaligen Vorgang handelt und nicht um ein strukturelles Versagen des Vereins. Von dieser Regelung sollte nur einmal in fünf Jahren Gebrauch gemacht werden müssen.

Nr. 5 Satzungen und Ordnungen

Keine Anmerkungen

Nr. 6 Mindestpässe

Jedes Team muss eine festgesetzte Mindestanzahl von Spielerpässen vorlegen und über die gesamte Saison aufrechterhalten. Dabei muss die jeweilige Mindestanzahl eines Teams klar zugeordnet sein. Sich festspielende Zweitteamspieler werden dem ersten Team zugeordnet. Es ist nicht ausreichend, wenn lediglich die Anzahl der spielberechtigten Spieler erreicht wird:

a) Herren:

- | | |
|------------------|----|
| 1. Bundesligen: | 12 |
| 2. Untere Ligen: | 12 |

(Ligaträger können abweichende Regelungen festlegen)

b) Frauen:

- | | |
|----------------|----|
| 1. Bundesliga: | 10 |
|----------------|----|

1. 2. Bundesliga: 10

c) Jugend:

1. A-Jugendligen: 10

(kann durch den Ligaträger reduziert werden)

2. Andere Jugendaltersklassen: Regelung erfolgt durch den Ligaträger

d) Aufbauligen: Regelung erfolgt durch Ligaträger

Nr. 7 Platznachweis

Alle Vereine müssen einen Rasen- oder Kunstrasenplatz in Textform durch die Platzherren nachweisen. Dies kann durch die einmalige Übersendung des Stadionmiet- oder Gestattungsvertrags erfolgen, wenn dieser unbefristet abgeschlossen ist. In Folgejahren reicht die Übersendung des Stadionbelegungsplans aus. Sofern die Lizenz für eine Liga beantragt wird, in der keine Pflicht besteht, Heimspiele auszutragen, kann auf den Platznachweis verzichtet werden.

Nr. 8 Schiedsrichter

Jedes Erwachsenenteam muss vier lizenzierte Offizielle vorweisen. Finden die Offiziellenlehrgänge erst nach dem Stichtag des Nachweises (siehe [Verfahren und Fristen](#)) statt, so sind die Anmeldungen der Lehrgangsteilnehmenden vorzulegen.

Nr. 9 Lizenzierte Trainer

Die Pflicht zum Nachweis von lizenzierten Trainern wird vom jeweiligen Ligaträger vorgegeben.

Nr. 10 AFVD-Datenschutzrichtlinie

Keine Anmerkung

Nr. 11 AFVD-Datenverarbeitungsvereinbarung

Keine Anmerkung

Nr. 12 Zusicherung über Erklärung

Keine Anmerkung

§ 34 Nachfrist

Für neu gegründete Vereine oder Vereine, die nach mind. einem Jahr ohne Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse erneut ein Team melden, kann auf Antrag von dem zuständigen Landesverband eine Nachfrist gewährt werden.

§ 35 Lizenz mit Bedingungen und Auflagen

Landesverbände können die Lizenzen mit Bedingungen und Auflagen versehen.

§ 36 Gültigkeit der Spiellizenz

Mit Erteilung der Spiellizenz wird dem Verein die Teilnahme am Ligen- und Freundschaftsspielbetrieb gestattet. Die Gültigkeit der Lizenz endet mit dem Kalenderjahr oder mit Entzug. Die Lizenz ist jedes Jahr neu zu beantragen.

§ 37 Spiellizenz für Vereine aus Vereinszusammenschlüssen

Schließen sich mehrere Vereine zusammen, so erlöschen automatisch die Spiellizenzen der vorherigen Einzelvereine und deren Mitglieder. Ein neuer Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz des neuen Vereins ist zwingend vorgeschrieben.

Vereinszusammenschlüsse können nur mit Genehmigung des Vorstandes der Landesverbände in der Zeit nach Beendigung der Meisterschaften bis zum 31.12. des Jahres unter Mitteilung an die Flag-Wettkampfkommision erfolgen.

Schließen sich mehrere Vereine zusammen, so kann das nur geschehen, wenn:

1. sich entweder sämtliche beteiligten Vereine auflösen und einen neuen Verein bilden oder
2. ein oder mehrere Vereine sich auflösen und einem bereits bestehenden Verein beitreten.

Beim Zusammenschluss zweier Vereine müssen Altschulden der Vereine gegenüber dem AFVD und/oder einem Landesverband übernommen werden.

Die Spielberechtigung von Mitgliedern eines aufgelösten Vereins erlischt mit der Auflösung. Die neue Erteilung einer Spielberechtigung richtet sich nach den bei Vereinswechsel geltenden Bestimmungen.

Zieht ein Verein innerhalb des Landesverbandes um, und der Namenswechsel bezieht sich nur auf den Ortsnamen, so bleibt die Ligazugehörigkeit erhalten. Ändert ein Verein seinen Namen ohne Ortswechsel, so kann dies nur mit Genehmigung des zuständigen Landesverbandes geschehen.

§ 37a Wechsel von Vereinszugehörigkeiten

1. Nachfolgevereine

Nachfolgevereine sind solche Vereine, die die Rechtsfolge eines anderen Vereins antreten. Sie können v.a. durch Vereinswechsel (Bstb. a) oder Ausgründung (Bstb. b) entstehen.

Nachfolgevereine behalten die Ligazugehörigkeit der Vereine, deren Rechtsnachfolge sie antreten.

a) Vereinswechsel

Eine American Football-Abteilung kann von einem Verein zu einem anderen Verein

wechseln, sofern beide beteiligten Vereine zustimmen. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband und sofern es sich um eine Lizenzligateam handelt auch von der Flag-Bundeskommission und von der für die Lizenzvergabe an Lizenzligateams zuständigen Stelle genehmigt werden.

b) Ausgründung

Eine American Football-Abteilung kann sich von ihrem Hauptverein abspalten und einen eigenen Verein gründen (Betriebsaufspaltung), sofern der abgebende Verein zustimmt. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband und sofern es sich um ein Lizenzligateam handelt auch von der Flag-Bundeskommission und von der für die Lizenzvergabe an Lizenzligateams zuständigen Stelle genehmigt werden.

2. Auffangvereine

Auffangvereine sind solche Vereine, die – ohne Rechtsnachfolger zu sein – an einem Spielort Teile der Einzelmitglieder von aufgelösten oder aufgehobenen Vereinen auffangen. **Auffangvereine von Lizenzliga-Vereinen können sich nur über das Nachrückverfahren der jeweiligen Lizenzliga qualifizieren.**

Auffangvereine oder sonstige Vereine, die nicht Nachfolgevereine eines aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereins sind, sind nicht berechtigt den Namen oder wesentliche Namensbestandteile von aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereinen zu führen. Der Name eines Auffangvereins oder sonstigen Vereins muss sich in wesentlichen Namensbestandteilen von dem Namen eines aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereins unterscheiden. Dabei ist die Gleichheit des Ortsnamens oder der Anfangsbuchstaben der Namen unschädlich.

§ 37b Marken und Gebrauchsmuster bei Vereinswechseln oder Insolvenzverfahren

Schützen Vereine oder Teams ihren Vereins- oder Teamnamen als Marke oder Gebrauchsmuster und es kommt innerhalb eines Insolvenzverfahrens oder aus sonstigem Grund zu einer Trennung zwischen Verein oder Team und Marke oder Gebrauchsmuster, so sind andere Vereine oder Teams, die nicht Rechtsnachfolger sind, nicht berechtigt, unter der Marke oder Gebrauchsmuster des ursprünglichen Namensträgers aufzutreten. Ausnahmen können Flag-Bundeskommission **oder die Leitung für den Fachbereich Ligen der FFVD** genehmigen. Auf eine Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch.

Die Übernahme von Marken, Gebrauchsmustern oder Namen aufgehobener, aufgelöster, gestrichener oder sonst weggefallener Vereine durch Vereine oder Teams ist nur möglich, wenn der Verein oder das Team den Nachweis führen kann, dass er dazu berechtigt ist. Hierzu sind insbesondere Genehmigungserklärungen von

Liquidatoren, Insolvenzverwaltern oder sonstiger Personen, die dazu juristisch legitimiert sind, vorzulegen. Eine solche Übernahme bedarf der Genehmigung durch die für die Lizenzerteilung zuständige Stelle.

Die Übernahme ist nicht möglich und unzulässig, wenn zwischen dem Verein und dem Team, das den Namen übernehmen will, keine Personenidentität besteht (d. h. Vorstand, Geschäftsführung, Sportliche Leitung, Spieler, Liga und Sportart unterscheiden sich).

§ 38 Spielgemeinschaften

Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss von zwei Teams mit dem Ziel, an einem geregelten Spielbetrieb teilnehmen zu können. Spielgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes.

Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind nicht zulässig. Ligaträger können unterhalb der Regionalliga Ausnahmen genehmigen. Der Ligaträger muss mit der Genehmigung regeln, wie mit der Spielgemeinschaft im Rahmen von Auf- und Abstieg, Geldstrafen usw. verfahren wird.

Landesverbandübergreifende Spielgemeinschaften sind zulässig, wenn beide Landesverbände zustimmen. Es muss beim Lizenzantrag mitgeteilt werden, an welchem der Standorte der Spielbetrieb der landesverbandsübergreifenden Spielgemeinschaft stattfinden soll. Daraus ergibt sich, in welchem Ligabetrieb die Spielgemeinschaft teilnehmen soll. Die beteiligten Landesverbände müssen sicherstellen, dass die Spielgemeinschaft als ganze die Mindestpassanzahl erfüllt. Jede der beiden Teams muss die volle Lizenzgebühr an ihren jeweiligen Landesverband entrichten. Wie mit Geldstrafen verfahren wird, müssen die beteiligten Landesverbände vor Lizenzerteilung verbindlich vereinbaren.

Spielgemeinschaften in der Altersklasse Erwachsene und Leistungsklasse Frauen sind für die Saison 2026 auch mit einem Zusammenschluss von mehr als zwei Vereinen möglich. Beim Lizenzantrag muss mitgeteilt werden, welcher Verein der federführende Verein ist. Bei einer Auflösung der Spielgemeinschaft behält dieser Verein die Lizenzzugehörigkeit.

Ab der Saison 2027 sind Spielgemeinschaften im erwachsenen Frauenbereich nur noch als Zusammenschluss von zwei Vereinen möglich.

Ab der Saison 2028 sind Spielgemeinschaften im erwachsenen Frauenbereich in der 1. Bundesliga nicht mehr zulässig. In der 2. Bundesliga sind diese weiter mit zwei Vereinen möglich.

Geldstrafen werden gleichmäßig auf die Vereine dieser Spielgemeinschaften aufgeteilt, die am erwachsenen Frauenspielbetrieb teilnehmen.

§ 39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster

Schützen Vereine ihren Vereinsnamen oder den Abteilungsnamen der American Football Abteilung oder den Teamnamen als Marke oder Gebrauchsmuster, so muss der Verein das Eigentum und das volle, uneingeschränkte, unbedingte und zeitlich unbegrenzte Verfügungs- und Nutzungsrecht über die Marke oder das Gebrauchsmuster haben.

Ein Verein hat dies gegenüber der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Kopie der Markenurkunde oder unter Bezeichnung eines sonstigen Schutzrechts anzuzeigen. Mit der Anzeige bei der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle erhält der Ligaträger, der Landesverband in dem der Verein Mitglied ist, sowie alle anderen Vereine der Liga an dessen Spielbetrieb der Verein teilnimmt, das Recht, diese Marke bzw. Gebrauchsmuster ohne Zahlung einer Lizenzgebühr im Rahmen des Spielbetriebs zu nutzen, diese in der Öffentlichkeitsarbeit für den Spielbetrieb und insbesondere auch die Bewerbung von Heimspielen der Vereine zu verwenden.

Hat der Verein kein volles Verfügungs- und Nutzungsrecht der Marke oder Gebrauchsmuster, so ist der Verein nicht berechtigt, unter der Marke oder dem Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilzunehmen.

Verfügt dennoch ein Dritter über die Marke oder das Gebrauchsmuster, so ist der Verein nicht mehr berechtigt unter der Marke oder dem Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilzunehmen. Der Verein hat dann innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die für die Lizenzerteilung zuständige Stelle, entweder eine neue Marke oder ein neues Gebrauchsmuster mitzuteilen. Die Zulassung des Spielbetriebs unter der neuen Marke oder des neuen Gebrauchsmusters bedarf der Genehmigung durch die Flag-Bundeskommision **oder die Leitung für den Fachbereich Ligen der FFVD**. Wird die Genehmigung verweigert oder nicht beantragt, so erlischt die Spielerlaubnis ohne dass es eines Lizenzentzuges bedarf.

Dritter im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist auch eine Betriebsgesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum oder unter dem beherrschenden Einfluss eines Vereins steht. In diesem Fall kann der Verein Nutzungsvereinbarungen mit der Betriebsgesellschaft abschließen, die jedoch das Eigentum beim Verein belassen müssen, den Verein in der eigenen weiteren Nutzung der Marke oder des Gebrauchsmusters nicht behindern und im Falle der Insolvenz oder Liquidierung alle Rechte entschädigungslos und unbelastet mit Rechten Dritter wieder exklusiv dem Verein zufallen lassen.

Das Führen von werblichen Zusätzen wie z. B. Sponsorennamen im Vereinsnamen ist unzulässig. In offiziellen Tabellen oder Ergebnismeldungen kann anstatt des Vereinsnamens die Verwendung des Teamnamen mit werblichen Zusätzen durch den Ligaträger genehmigt werden. Auf eine Genehmigung besteht kein Anspruch Seitens des Vereins. Mit der Verwendung eines Sponsorennamens darf nicht eine Umgehung eines Verbots oder die fehlende Genehmigung der Verwendung eines

bestimmten Namens bezweckt sein. Ist dem Verein die Verwendung eines Namens, Marke oder Gebrauchsmusters verboten bzw. er hat dazu nicht die Genehmigung und der Verein will unter Anfügung des Namens, der Marke oder des Gebrauchsmusters des Sponsors dieses Verbot umgehen, dann ist dies nicht zulässig.

Sofern ein Verein oder ein Team mit einem Namen, Marke oder Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilnehmen will, zu deren Führung oder Nutzung er oder sie nach den Vorschriften des Verbandsrechts des AFVD nicht berechtigt ist, dann ist er oder sie ohne die notwendigen Genehmigungen der zuständigen Stellen nicht berechtigt, diesen Namen, die Marke oder das Gebrauchsmuster zu verwenden. Dies bedeutet insbesondere: keine Verwendung auf der Spielausrüstung (u. a. Helm, Jersey, Hose, Schuhe), Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein bzw. dessen Spielbetrieb (u. a. Eintrittskarten, Flyer, Plakate, Presseaussendungen), kein Betrieb einer Webpage oder von Internet-Blogs in sozialen Medien, keine wirtschaftliche Nutzung (u. a. Verkauf von Eintrittskarten, Sponsorenleistungen, Hospitality-Paketen).

Verstößt ein Verein am Spieltag gegen diese Bestimmung, so ist das Spiel nicht anzupfeifen. Der Referee oder ein anwesender Spielbeobachter hat den Verein auf die Mängel hinzuweisen. Der Verein hat 15 Minuten ab dem ursprünglich angesetzten Spielstart, die nicht berechtigte Nutzung abzustellen. Gelingt dies nicht, so wird das Spiel mit 30:00 Spielpunkten für den Gegner gewertet.

Verstößt ein Verein auch außerhalb von Spieltagen gegen diese Vorschrift, so kann keine Spielerlaubnis für den Spielbetrieb erteilt werden. Die für die Lizenzierung zuständige Stelle hat die Lizenz entweder zu entziehen oder darf diese erst gar nicht erteilen.

Diese Vorschrift kommt nicht zu Anwendung, wenn ein Verein oder ein Team durch bloße Unachtsamkeit oder eine Nachlässigkeit gegen die Vorschrift verstößt.

Vereine oder Teams müssen sich das Handeln von Dritten wie insbesondere ihren Betriebsgesellschaften oder von Ihnen beauftragten bzw. für diese tätigen Dienstleister oder Vermarkter als eigenes Handeln zurechnen lassen.

§ 40 Teilnahme von Teams unter demselben Namen am Spielbetrieb

Die Teilnahme von zwei oder mehreren Vereinen mit gleichem oder weitgehend identischem Vereinsnamen am Spielbetrieb ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn nicht ein Verein unter dem Namen einen Spielbetrieb durchführt, sondern ein Dritter.

§ 41 [entfallen]

F. Der Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel

§ 42 Definition Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel

1 Ein Spieler ist eine natürliche Person, die am Spielbetrieb eines Vereins teilnimmt.

2 Ein sonstiger Teilnehmer am Spiel ist eine natürliche Person, die den Spieler und dessen Team bei der Spielteilnahme unterstützt und sich in der Team-Zone, an der Seitenlinie („Sideline“) oder der „Coaches-Box“ auf der Tribüne aufhalten. Dies sind insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten, Statistiker, Filmer und Cheerleader.

§ 43 Spielberechtigung

1. Allgemeine Bestimmungen

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein Spielerpass ausgestellt wurde und der nicht aufgrund einer Verbandsstrafe vom Spielbetrieb befristet oder dauerhaft ausgeschlossen ist. Der Spielerpass ist zum Nachweis der Spielberechtigung am Platz zur Passkontrolle bereit zu halten.

2. Pflichten von Spielern

Ein Spieler muss bei seiner Erstanmeldung zum Erwerb einer Spielberechtigung folgende Erklärungen unterschreiben, in denen er diese jeweils für sich anerkennt und unterwirft:

- a) Satzung des AFVD, des jeweiligen Landesverbandes, die Ordnungen und Richtlinien des AFVD, der FFVD, des jeweiligen Landesverbandes und Spielverbundes;
- b) Gerichtsbarkeit des AFVD und seiner Landesverbände und die Gültigkeit der Entscheidungen der Rechts- und Verwaltungsorgane;
- c) Schiedsgerichtsbarkeit der AFVD-Bundesgerichts und der weiteren Sportschiedsgerichte insbesondere der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und des Court of Arbitration in Sport (CAS) in Anti-Doping-Verfahren;
- d) AFVD-Datenschutzerklärung nebst Zustimmung zur Verwendung des persönlichen Bildrechts.

Werden diese Erklärungen nicht unterschrieben und es erfolgt trotzdem irrtümlich eine Spielteilnahme, so ist der jeweilige Verein des Spielers dafür schadensersatzpflichtig, wenn die Verbandsgerichtsbarkeit des AFVD, Landesverbandes oder Spielverbundes oder des Anti-Doping-Schiedsgericht nicht zulässig ist oder der AFVD, Landesverband oder Spielverbund wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu schadensersatzpflichtig ist.

Die Aufbewahrung dieser Erklärungen kann nach Maßgabe der Flag-Bundeskommission durch den Verein selbst erfolgen, der diese auf Verlangen durch die Flag-Bundeskommission oder durch die AFVD Geschäftsstelle unverzüglich vorlegen muss.

Für die Ligen unterhalb der FFVD-Lizenzligen können die FFVD und die Ligaträger über Datenverarbeitungsaufträge vereinbaren, dass die Ligaträger diese Erklärungen verwalten.

Spieler in Lizenzligen sind verpflichtet die Erklärungen c) und d) bei ihren Vereinen zu hinterlegen.

3. Sportärztliches Attest im Jugendbereich

Die Vereine sind verpflichtet, für einen minderjährigen Spieler, für den erstmals ein Spielerpass beantragt wird, vor dem Einreichen des Antrags ein aktuelles ärztliches Sporttauglichkeitsattest einzuholen.

Das Attest muss einmalig eingeholt und durch den Spieler dem Verein vorgelegt werden. Die Vereine versichern mit dem Einreichen des Spielerpass-Antrages, dass der Spieler sporttauglich ist und ein Attest vorliegt. Bei einem Vereinswechsel ist das Attest dem neuen Verein vorzulegen.

Beim Wechsel der Altersgrenze wird die Einholung eines neuen Attests empfohlen.

Die Passsstelle kann bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit die Vorlage des Attests verlangen. Atteste dürfen nur auf postalischem Wege oder durch Boten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „persönlich/eigenhändig“ übermittelt werden. Die Übersendung mit elektronischer Post oder per Telefax ist unzulässig.

Bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit kann die Passsstelle die Untersuchung durch einen Amts- oder Verbandsarzt anordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt der jeweilige Verein.

Weder der AFVD, die FFVD, noch der Landesverband, noch der Spielverbund, noch sonst ein Ligaträger haften für gesundheitliche Schäden aufgrund von fehlender Sporttauglichkeit.

§ 44 Passsstelle

Spielerpässe werden im Auftrag des Trägers einer Liga durch die Passsstelle ausgestellt. Die Passsstelle ist ein Verwaltungsorgan.

§ 45 Spielerlaubnis von Spielern

Die Spielerlaubnis kann nur Vereinsmitgliedern erteilt werden, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind. Jeder Spieler darf in Tackle und Flag Football jeweils nur für den Verein und die Altersklasse spielen, für die seine Spielberechtigung erteilt ist. Die konkrete Spielerlaubnis wird einem Spieler mit dem Abschluss der Passkontrolle nach § 102 Nr. 2 erteilt, soweit die Schiedsrichter keine

Einwendungen gegen die Vollständigkeit oder Legalität der Ausrüstung erheben. Im Beanstandungsfall wird die Spielerlaubnis dem Spieler erst erteilt, nachdem die Ausrüstung regelkonform korrigiert und den Schiedsrichtern zur Abnahme gezeigt wurde.

§ 46 Spielerpass

Es kann pro Saison nur *ein* Spielerpass für *ein* Team beantragt und erteilt werden, sofern die BSO Flag Football nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt (vgl. insbesondere §§ [16](#), [55](#), [57](#), [59](#), [60](#), [67](#)). Wird aufgrund einer solchen Ausnahme ein zweiter Spielerpass in derselben Saison ausgestellt, wird außer im Fall von [§ 57](#) der erste Spielerpass ungültig und ist von der ausstellenden Passstelle einzuziehen und zu entwerten.

Der Spielerpass berechtigt nur zur Spielteilnahme in der Altersklasse, für die der Spielerpass ausgestellt wurde, sofern die BSO Flag Football nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt (vgl. z.B. [§ 16](#)).

1. Spielerpassantrag

Der Spielerpassantrag muss mindestens folgende maschinengeschriebenen Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- a) Name;
- b) Vereinsname;
- c) Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit¹;
- d) Lichtbild;
- e) Altersklasse;
- f) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung;
- g) Registriernummer des Ausstellers;
- h) Landesverband;
- i) Unterschrift des Spielers, bei minderjährigen Spielern zusätzlich die der Sorgeberechtigten; unterschreibt ein Sorgeberechtigter allein, erklärt dieser mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er im Einverständnis mit dem anderen Sorgeberechtigten handelt;
- j) vollständiges Datum der Ausstellung/Verlängerung auf dem Pass als auch dem Passantrag;
- k) Angaben zur letzten Vereinszugehörigkeit bzw. letzter Spielteilnahme.

2. Aussehen Spielerpass

Der Spielerpass hat den Vorgaben der BSO Flag Football zu entsprechen.

3. Online-Spielerpass (E-Spielerpass)

Ein Spielerpass kann auf elektronischem Wege über eine geeignete Software/Web-Oberfläche beantragt und erstellt werden. Der Spielerpass liegt dann in digitaler Form vor. Die für die Passausstellung zuständige Passstelle muss sicherstellen, dass die Identität des zukünftigen Passinhabers eindeutig und zweifelsfrei nachweisbar ist.

1 Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeit, wie im jeweiligen amtlichen Lichtbilddokument ausgewiesen. Sofern ein Spieler einem deutschen Spieler durch Streichen der „A“-Kennzeichnung gleichgestellt wird, ist dies gesondert auf dem Spielerpass zu vermerken.

§ 47 Passverlängerung

Eine Verlängerung der Spielberechtigung ist nur mit der persönlichen und eigenhändigen schriftlichen Zustimmung des Spielers zulässig. Bei nicht geschäftsfähigen Spielern ist zusätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten erforderlich, bei beschränkt geschäftsfähigen Spielern soll der Verein die Sorgeberechtigten informieren.

Diese Erklärung kann in Kopie (z.B. Scan) eingereicht werden, muss aber vom Verein im Original aufbewahrt und auf Verlangen der Passstelle eingereicht werden. Die Aufbewahrungsfrist gilt bis zum Jahresende und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Pass gemäß der nachstehenden Ausnahmeregelung ohne eigenhändige Unterschrift verlängert wird.

Eine Ausnahme besteht für Spielerpässe, deren Verlängerung auf Antrag des Vereins vor dem 15.12. für das Folgejahr beantragt wurde; Landesverbände können abweichende Fristen festlegen. Diese Spielerpässe können ohne persönliche und eigenhändige Zustimmung des Spielers verlängert werden. Der Spieler ist lediglich über die Verlängerung des Spielerpasses durch den Verein zu informieren, der die Passverlängerung beantragt; bei einem nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Spieler sind zusätzlich die Sorgeberechtigten zu informieren. Eine Verlängerung ohne eigenhändige Unterschrift soll nur vier Mal in Folge erfolgen.

Die Beweislast, dass ein Spieler über die Passverlängerung ohne seine persönliche und eigenhändige schriftliche Zustimmung informiert wurde, trägt grundsätzlich der beantragende Verein. Sofern der Spieler der Veröffentlichung seines Namens auf der Internetseite des Vereins gemäß den aktuellen Datenschutzbestimmungen freiwillig zugestimmt hat, gilt die Veröffentlichung als ausreichende Information. Der Verein hat dann lediglich das Datum der Veröffentlichung nachzuweisen.

Nimmt ein Spieler an einem Spiel des Vereins teil, kann er sich nicht mehr darauf berufen, nicht informiert worden zu sein.

§ 48 Regelkunde

Durch den jeweiligen Landesverband kann bestimmt werden, dass dem Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Spielerpasses die Bescheinigung über den Besuch eines Regelkundeseminars – ausgestellt von dem zuständigen Schiedsrichterobmann – beizufügen ist.

§ 49 Passeigentum

Die Pässe sind im Eigentum des AFVD und der Verbände, die den Spielbetrieb verwalten, sie sind jedoch von den Vereinen sorgfältig aufzubewahren.

Eine Aufbewahrung durch die Spieler ist nicht statthaft.

Nicht mehr benötigte oder nicht verlängerte Spielerpässe sind umgehend

zurückzusenden, um entwertet zu werden.

§ 50 Ausweispflicht

Der Spieler ist verpflichtet, sich auf Anforderung durch den Verband oder den Hauptschiedsrichter des Spiels, an dem er teilnehmen will, durch ein amtliches Identitätsdokument auszuweisen, das mindestens folgende Informationen enthält: Name, Vorname, Passfoto, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit.

Kann das Ausweisdokument auf Anforderung nicht sofort vorgelegt werden, da der Spieler es nicht bei sich führt, so ist der Spieler verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden auf eigene Kosten zur jeweiligen Verbandsgeschäftsstelle anzureisen und das Ausweisdokument dort im Original vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt der Nachweis der Spielberechtigung nicht erbracht und das Spiel ist umzuwerten.

Wurde die Vorlage des Ausweises durch den Hauptschiedsrichter verlangt, so kann der Verband einen näher zum Wohnort des Spielers gelegenen Ort bezeichnen.

§ 51 Ausstellungsfristen für Spielerpassanträge

Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung vorgesehen ist, bei der Passstelle eingehen.

Nach Abschluss der regulären Ligaspiele des Teams darf, außer bei den in dieser Spielordnung ausdrücklich genannten Ausnahmen kein Spielerpass mehr ausgestellt werden, es sei denn, der Pflichtspielbetrieb des entsprechenden Teams (Meisterschafts-, Play-Off-, Relegations- und Endspiele) ist beendet.

§ 52 Meldung der ausgestellten Spielerpässe

Die Passstelle hat die Passlisten der Lizenzligen und der unteren Teams von Teams der Lizenzligen und deren A-Jugend-Teams mit dem Stand 15.12., 28.2 und 31.7. direkt und ohne Umwege der Flag-Wettkampfkommision bis zum 22.12., 7.3. bzw. 7.8. zuzuleiten. Die Flag-Wettkampfkommision kann darüber hinaus jederzeit Passlisten direkt bei der Passstelle anfordern.

Der AFVD kann die Passdaten der Passstellen zu einer einheitlichen Datenbank zusammenfassen. Dazu wird das Format der Daten durch den AFVD vorgegeben werden.

§ 53 Antragsverfahren für Spielerpässe, Kosten

Die Spielerpassanträge sowie Anträge auf Verlängerung werden von den Vereinen direkt an die Passstelle geschickt.

Der Spielerpassantrag wird nur dann bearbeitet, wenn die Gebühr je Spielerpass in der vom zuständigen Landesverband festgelegten Weise bezahlt wurde.

§ 54 Farben der Spielerpässe

Die Spielerpässe haben folgende Farben:

Herren Flagfootball:	gelb, mit eindeutiger Kennzeichnung „F“
Jugend Flagfootball:	weiß, mit eindeutiger Kennzeichnung „F“ und Kennzeichnung der Altersklasse, z. B. U19, U16, U13, U10 oder/und U7
Frauen Flagfootball:	rot, mit eindeutiger Kennzeichnung „F“

Stellt ein Verein zwei oder mehrere Teams in derselben Alters- und Leistungsklasse, so sind die Spielerpässe mit der Kennzeichnung „1“ für das erste Team und „2“ für das zweite Team und so weiter zu kennzeichnen. Eine Umwidmung ist nicht erlaubt, in diesen Fällen muss ein neuer Spielerpass ausgestellt werden.

Spielerpässe aus dem Tacklebereich berechtigen nicht zum Spielen im Flag Team des jeweiligen Vereines.

Bei elektronischen Pässen kann die Farbe des Passes auch durch eine Aufschrift, die die Leistungsklasse bezeichnet, ersetzt werden.

§ 55 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Teams desselben Vereins, die an Pflichtspielen teilnehmen

1. Spieler eines unteren Teams, das in einer aufstiegsberechtigten Liga spielt, können grundsätzlich in jedem höheren Team mitspielen, solange beide Teams in derselben Alters- und Leistungsklasse, aber nicht in derselben Liga spielen. Auf dem Spielberichtsbogen ist für diese Spieler im Feld A eine 2 einzutragen. Dies gilt auch für zweite Teams von Bundesligisten.

Auf diese Weise dürfen maximal zwei Spieler bei einem Spiel des höheren Teams spielen. Frauen und männliche Spieler bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres werden auf diese Zahl nicht angerechnet.

Nimmt ein Spieler dreimal an Spieltagen eines höheren Teams teil, so ist er für das untere Team nicht mehr spielberechtigt. Internationale Spiele gelten nicht als Pflicht- oder Pokalspiele im Sinne dieser Vorschrift. Weibliche Spieler sowie männliche Spieler bis zum Jahr der Vollendung des 19. Lebensjahrs können unbegrenzt im höheren Team eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Spieler mit „A“- Kennzeichnung.

Die Spielteilnahme von Spielern eines höheren Teams bei Spielen eines niederen Teams desselben Vereins ist untersagt.

2. Vereine, in denen Spieler in mehreren Teams spielberechtigt sind (d. h. sowohl erstes/zweites Teams als auch J-Regelung bei Jugendspielern nach § 16 Nr. 3), müssen die Spielberichtsbögen des höheren Teams innerhalb der Frist von § 105 Nr. 1 (24h) sowohl dem Ligaobmann der höheren wie der niedrigeren Teams zusenden. Diese Pflicht gilt auch bei Auswärtsspielen.
3. Wechselsperren im Sinne des [§ 60](#) können nur in dem Team abgegolten werden, für das der Pass ausgestellt wurde. Sperrstrafen im Sinne des [§ 147](#) können nur in dem Team abgegolten werden, in dem sie erworben wurden. Unter Umständen kann dadurch die Spielberechtigung für das untere Team entfallen.

§ 56 Missbrauch des Spielerpasses/Haftung für falsche Angaben

Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen hat. Hierzu gehört auch, dass der Spielerpassantrag nur für die Spiel- oder Altersklassen gestellt werden darf, für die eine Spielberechtigung erteilt werden darf.

Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht ausschließlich die Vollständigkeit des Namens, die Richtigkeit der Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit. Stimmen diese nicht mit den Angaben auf dem Passantrag überein, so wird davon ausgegangen, dass der Verein die Daten nicht überprüft hat. Der Verein muss sich diese Falschangaben dann als schuldhaftes Verhalten zurechnen lassen (unsachgemäße Angaben) und wird mit Geldstrafe nach [§ 146](#) Nr. 4 bestraft.

Spieler, die im Spielerpassantrag falsche Angaben machen, haften für diese Angaben und werden mit Geldstrafe nach [§ 146](#) Nr. 4 bestraft.

Wird bekannt, dass Angaben beim Spielerpassantrag falsch oder unvollständig waren, nachdem der Spielerpass ausgestellt wurde, ist der Spielerpass einzuziehen und ungültig zu machen. Sofern die falschen oder unvollständigen Angaben von geringer Bedeutung waren und die Entscheidung über die Spielberechtigung von ihnen nicht abhängig war, kann davon abgesehen werden. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben wird eine Sperre nach [§ 147](#) Nr. 6a verhängt.

§ 57 Gleichzeitiger Spielerpass für Tackle- und Flag Football

Ein Spieler kann in einem Kalenderjahr zur selben Zeit nur für je einen Verein eine Spielgenehmigung für Tackle und je eine für Flag Football (Semikontakt, z. B. 9on9) und Flag Football (kontaktlos, z. B. 5on5) erhalten. Eine Spielerin kann zusätzlich

einen Spielgenehmigung im Flag Football 5on5 für die Leistungsklasse Frauen erhalten. Diese Spielberechtigungen können für die drei (bzw. vier bei Frauen) Bereiche bei unterschiedlichen Vereinen bestehen.

Wechselsperren und Sperrstrafen sind für alle drei (bzw. vier bei Frauen) Bereiche jeweils separat zu berechnen, d. h. ein Spieler kann eine Wechselsperre oder Sperrstrafe nur in dem Bereich abgelten, in dem sie erworben wurde.

§ 58 Grundsätzliche Passverweigerungsgründe

Die Ausstellung eines Spielerpasses kann ganz oder befristet verweigert werden, wenn die Person, für die ein Spielerpass beantragt wird, in einem anderen im Deutschen Olympischen Sportbund oder in dem vom AFVD anerkannten europäischen oder internationalen Dachverband organisierten Sportverband wegen schwerwiegender Delikte gesperrt ist, ausgeschlossen wurde oder sich dem Ausschluss oder dem Verbandsstrafverfahren durch Austritt entzogen hat.

Die Ausstellung eines Spielerpasses kann verweigert werden, wenn die Gesamtanzahl der ausgestellten Spielerpässe einer Altersklasse die doppelte Anzahl der Mindestspielerpässe zur Lizenzerteilung erreicht hat. Entwertete sowie Pässe aufrückender Jugendspieler (vgl. [§ 16](#)) werden hierbei nicht auf die Gesamtzahl angerechnet.

Über die Verweigerung der Passausstellung entscheidet das jeweilige Landesverbandspräsidium, bei Spielern von Lizenzligen die Flag-Bundeskommission der FFVD.

§ 59 Vereinswechsel

Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied als aktiver Spieler ordnungsgemäß aus seinem bisherigen Verein ausgeschieden ist und Aufnahme als aktiver Spieler in einem anderen Verein gefunden hat.

Nachstehende Punkte gelten auch für Vereine und Teams von Organisationen, denen der AFVD angehört.

§ 60 Wechselbestimmungen

1. Ein Vereinswechsel ist, wenn ein Spieler, der bei einem Verein eine Spielberechtigung besessen hatte, eine Spielberechtigung im selben Bereich (vgl. [§ 57](#)) für einen anderen Verein beantragt. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sind Vereinswechsel beliebig oft möglich.
2. Landesverbände können bei Vereinswechseln eine Freigabe des abgehenden Vereins nach Nr. 4 fordern.
3. Für Vereinswechsel zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober muss ein

Freigabeverfahren nach Nr. 4 durchgeführt werden, wenn für den Spieler bereits eine Spielberechtigung für die Saison des laufenden Kalenderjahres ausgestellt worden ist.

4. Freigabe

Der aufnehmende Verein hat beim abgebenden Verein eine Freigabe in Textform anzufordern. Die Freigabe ist dem Passneuantrag beizufügen.

Wird die Freigabe per E-Mail angefordert und der zuständigen Stelle unmittelbar in Kopie zugestellt, ersetzt die zuständige Stelle die Freigabe, wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen antwortet.

Eine Freigabe darf nur aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a) ausstehende Beitragszahlungen
- b) nicht retournierte Ausrüstung
- c) laufendes Vereinsstrafverfahren, dem sich der Spieler durch Austritt entziehen kann
- d) sonstige finanzielle und/oder vertragliche Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Verein

Der abgebende Verein hat bei einer Freigabeverweigerung die Gründe in Textform darzulegen. Die Höhe finanzieller Forderungen ist zu beziffern und auf Anforderung der Passstelle auch zu belegen.

Erfüllt der Spieler oder der aufnehmende Verein diese Forderungen, so ist die Freigabe zu erteilen. Gleiches gilt, wenn nicht retournierte Ausrüstung zurückgegeben wurde. Der bloße Vortrag, eine finanzielle Forderung würde bestehen, ist kein Beleg. Der abgebende Verein muss das Bestehen einer finanziellen Forderung plausibel machen.

Die Passstelle prüft nicht, ob die finanzielle Forderung tatsächlich besteht. Erscheint die finanzielle Forderung nach summarischer Prüfung als möglich, so haben der Spieler oder der aufnehmende Verein diese Forderung unter Verwahrung gegen das Bestehen der finanziellen Forderung zu begleichen, um die Freigabe durch die Passstelle zu erhalten. Die Klärung, ob die Forderung zu Recht besteht oder nicht kann nach dem erfolgten Wechsel über die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes oder nach Genehmigung durch die zuständige Stelle über den ordentlichen Rechtsweg erfolgen.

Hat der abgebende Verein einen Spieler beitragsfrei gestellt oder einen ermäßigten Beitrag eingeräumt, so ist der Verein abgebende Verein nicht berechtigt, diese Befreiung oder Ermäßigung rückwirkend aufzuheben. Gleiches gilt auch, wenn der Verein offene Beiträge bei dem Spieler nicht angemahnt hat. Die Beweislast trägt der abgebende Verein. Ein laufendes Vereinsstrafverfahren muss zügig abgewickelt werden. Wird das Verfahren rechtsmissbräuchlich in die Länge gezogen, so kann die Passstelle die Freigabe ersetzen.

Verweigert ein Verein grundlos die Freigabe oder antwortet nicht innerhalb von 14 Tagen ab Information durch die Passstelle, so hat die Passstelle die Freigabe zu

ersetzen. Die Wartezeit auf die Rückmeldung des angefragten Vereins wird auf eine Wechselsperre angerechnet.

§ 60a Wechselsperren

1. Erwachsenenspieler

Wechseln Spieler gemäß [§ 60 Nr. 3](#) nach dem 28./29. Februar in ein Erwachsenenteam, erhalten sie eine Wechselsperre bis zum Ablauf **des nächsten Spieltags**. Darunter fallen auch nicht gespielte jedoch gewertete Spiele. Nimmt das aufnehmende Team eines Vereins an keinem Pflichtspielbetrieb teil, zählt jedes Spiel. Die Wechselsperre wird auch dann angewendet, wenn für den Spieler in der laufenden Saison bereits ein Pass gültig ausgestellt wurde und dieser Pass nach dem 28./29. Februar ungültig oder entwertet wurde. Wechselsperren werden jedoch nicht addiert.

Erfolgt ein Wechsel nach dem Abschluss der regulären Saison von einem Verein, dessen Team in einer höheren Liga spielt, in einen Verein, dessen Team in einer niedrigeren Liga spielt, verlängert sich die Wechselsperre bis 31. Oktober.

2. Jugendspieler

Wechseln Jugendliche gemäß [§ 60 Nr. 3](#) nach dem 28./29. Februar von einem Jugendteam in ein anderes Jugendteam, **erhalten sie eine Wechselsperre bis zum Ablauf des nächsten Spieltags. Ligaträger können im Jugendbereich die Wechselsperre verkürzen.**

Wechseln Jugendliche gemäß § 60 Nr. 3 nach dem 28./29. Februar von einem Jugendteam in ein Erwachsenenteam eines anderen Vereins, erhalten sie vorbehaltlich § 16 Nr. 3 Bstb. b) die Wechselsperre für Erwachsenenspieler nach Nr. 1.

3. Öffnungsklauseln

Unterhalb der Lizenzligen können die Ligaträger entscheiden, ob sie abweichende Regelungen zur Länge der Wechselsperre festlegen. Dabei darf die Wechselsperre nicht weniger als ein Spiel, bei männlichen Erwachsenenspielern nicht weniger als drei Spiele betragen.

Ligaträger können für Ligen, deren Saison sie abweichend von § 20 definiert haben, abweichende Fristen für Wechselsperren festlegen.

4. Wechsel ohne gültigen Pass

In allen Fällen, in denen die Spielberechtigung eines Spielers aus dem Vorjahr nicht verlängert wurde, kann der Spieler ohne Freigabe oder sonstige Wechselmodalitäten bei seinem bisherigen oder einem anderen Verein mit sofortiger Wirkung einen Spielerpass ausgestellt erhalten. Es sei denn, für den Verein dürfen aus anderen

Gründen keine Pässe mehr ausgestellt werden. Der Spieler ist verpflichtet, eine bereits ausgestellte Spielberechtigung für die laufende Saison mitzuteilen, auch wenn der Pass bereits entwertet oder zur Entwertung eingereicht wurde.

5. Ausnahmen

Wechselsperren werden nicht in die nachfolgende Spielsaison übernommen.

Hat ein Verein den Spielerpass eines Spielers ohne den Spieler zu informieren und ohne persönliche und eigenhändige schriftliche Zustimmung des Spielers verlängert, und beantragt dann ein anderer Verein zu einem späteren Zeitpunkt einen Spielerpass, gilt dies nicht als Vereinswechsel im Sinne dieses Paragraphen.

6. Wechsel innerhalb desselben Vereins

- a) Spieler, die nach dem 1. April von einem höher spielenden Team in das niedriger spielende Team desselben Vereines wechseln möchten, erhalten eine Wechselsperre. Dies beinhaltet sowohl Wechsel von einem ersten Team in ein zweites Team als auch von einem Erwachsenen- in ein Jugendteam.
- b) Spieler, die während des laufenden Pflichtspielbetriebs ihres Teams in ein Team desselben Vereins in einer anderen Alters- oder Leistungsklasse wechseln möchten, erhalten vorbehaltlich [§ 16](#) die Wechselsperre. Dies gilt nicht für Spieler, die einen Pass besitzen, mit dem sie für das Team, in das sie wechseln wollen, bereits spielberechtigt sind.
- c) Spieler, die von einem Team zu einem anderen Team desselben Vereins innerhalb derselben Liga wechseln möchten, erhalten eine Wechselsperre.
- d) Andere Wechsel innerhalb desselben Vereins erfolgen ohne Wechselsperre.

§ 61 Entfall der Wechselsperre bei Rückzug eines Teams vom Spielbetrieb

Wird ein Team vor dem ersten Freundschafts- oder Pflichtspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen, so entfällt die Wechselsperre. Dies gilt nur für freiwillige Rückzüge, aber nicht, wenn das Team gemäß [§ 131](#) gestrichen wurde.

§ 62 Fristen

Einziger Nachweis für die Einhaltung der Fristen nach [§§ 60](#) und 60a ist der Eingang des vollständigen Passantrages bei der zuständigen Stelle. Dazu gehört das vollständig ausgefüllte Spielerpassantragsformular sowie alle notwendigen weiteren Unterlagen.

Muss nur die Freigabe nach § 60 Nr. 4 noch eingeholt werden und der Spieler hat in der laufenden Saison noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen, so beginnt die Frist zur Berechnung der Wechselsperre mit dem Eingang des ansonsten vollständigen Spielerpassantragsf.

§ 63 Missbrauch der Freigabeverweigerung

Der abgebende Verein darf eine Freigabe nicht rechtsmissbräuchlich verweigern oder vorsätzlich in die Länge ziehen. Der abgebende Verein ist verpflichtet, ab Information über den Wechselwunsch des Spielers nach § 60 Nr. 4 innerhalb von spätestens 14 Tagen zu antworten.

§ 64 Wechselsperre bei internationalem Wechsel

Sämtliche Regelungen zu Wechselsperren gelten auch bei internationalen Wechseln nach [§ 72](#). Hat ein Spieler in einem Kalenderjahr in einem Spielbetrieb außerhalb des AFVD einen Spielerpass oder eine Spielberechtigung besessen und wechselt er ab/ nach dem 01.03. desselben Jahres in das Spielsystem des AFVD, so erhält er die Wechselsperre, die er erhalten hätte, wenn es ein inländischer Wechsel gewesen wäre (vgl. [§ 60](#)), es sei denn, die BSO Flag Football bestimmt etwas Anderes. Bei internationalen Wechseln beginnt die Frist zur Berechnung der Wechselsperre in jedem Fall erst mit dem Eingang des vollständigen Spielerpassantrags einschließlich der von der zuständigen Stelle ausgestellten ITC.

Erfolgt der Wechsel nach dem 01.03. (Ausstelldatum der ITC) wird angenommen, dass eine Spielberechtigung für das laufende Jahr außerhalb des AFVD bestanden hat. Wird der Passstelle der Nachweis vorgelegt, dass noch keine Spielberechtigung im laufenden Kalenderjahr bestand oder dass das Ende der Liga, für die eine Spielberechtigung bestand, vor dem oder am 01.03. lag, entfällt die Wechselsperre.

Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins.

§ 65 Keine Spielberechtigung bei Sperrfrist

Nimmt eine gesperrte Person (Wechselsperre oder Sperrstrafe) an einem Spiel teil, so erhält sie eine zusätzliche Sperrstrafe von mindestens **zwei Turnierspieltagen** (vorbehaltlich [§ 147](#) Nr. 9).

Die Strafe tritt vom Tage der Feststellung des Verstoßes durch die zuständige Stelle in Kraft.

§ 66 Entwertung von Spielerpässen

Ein Spielerpass kann auf Antrag eines Vereins durch die Passstelle entwertet werden.

Der Antrag auf Entwertung hat in Textform unter Beifügung des Spielerpasses bei der Passstelle zu erfolgen. Bei E-Pässen kann die Beifügung des Spielerpasses entfallen. Eine Kopie des Antrags ist durch den Verein – ohne Beifügung der Spielerpässe – gleichzeitig beim Ligaobmann einzureichen.

Die Entwertung erfolgt durch die Passsstelle durch Streichung des Vermerks der Erteilung der Spielberechtigung für das jeweilige Spieljahr auf dem Passformular.

Eine Entwertung wird vorbehaltlich des [§ 60a Nr. 6](#) zum übernächsten Spiel des Vereins wirksam.

Durch die Entwertung darf die Anzahl der durch den Verein bei Lizenzbeantragung vorzulegenden Spielerpässe nicht unterschritten werden. Andernfalls fehlt es nachträglich an einer Lizenzvoraussetzung und die Spiellizenz ist zu entziehen.

§ 67 Wiederbeantragung einer Spielerelaubnis nach der Entwertung des Spielerpasses

Will ein Spieler in der Saison, in der er bereits bei seinem oder einem anderen Verein einen Spielerpass hatte, der entwertet wurde, erneut eine Spielberechtigung erhalten, so wird dies wie ein Vereinswechsel nach dem 28./29. Februar behandelt und die entsprechenden Wechselsvorschriften angewendet. Die Einholung einer Freigabe entfällt. Die Entwertung des Passes durch den vorherigen Verein wird als Freigabe gewertet.

§ 68 Ausländerregelung

1. Definition

Ausländer im Sinne der Regelung ist, wer nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines mit der EU assoziierten Staats in Europa einschließlich des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Israels oder Russlands ist.²

² Zur Erläuterung: Das bedeutet, dass ein Spieler, der in Besitz der Staatsangehörigkeit eines der genannten Länder ist, nicht als Ausländer im Sinne dieses Paragraphen gilt, egal welche Staatsangehörigkeit er noch besitzen sollte – und sei es ein US-Amerikaner mit College-Erfahrung

Erlangt eine Passsstelle Informationen, die Zweifel an der auf dem Spielerpassantrag angegebenen Nationalität begründen und hat die Nationalität Auswirkungen auf eine mögliche A-Kennzeichnung des Spielers, ist die Passsstelle verpflichtet, die Vorlage eines amtlichen Identitätsausweises gemäß [§ 50](#) zu verlangen. Sie kann dafür Verbandsoffizielle beauftragen.

2. Kennzeichnung

Spieler, die Ausländer sind, sind auf dem Spielerpass mit einem „A“ zu kennzeichnen. **Diese Spielenden müssen vor Spielbeginn den Offiziellen sowie dem gegnerischen Team mitgeteilt werden.**

3. Entfall der Kennzeichnungspflicht bei Jugendspielern

Bei Spielern, die drei Jahre einen Jugendspielerpass besitzen oder besessen haben

und am Spielbetrieb über diesen Zeitraum teilgenommen haben, entscheidet die jeweilige Passstelle darüber, keine Ausländerkennzeichnung vorzunehmen.

Die Nachweispflicht obliegt den Vereinen anhand des Spielberichts Bogens über den Landesverband. Der Entfall der Kennzeichnungspflicht bleibt im Erwachsenenbereich gültig.

4. Ausnahmen

- a) Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht können auf Antrag in Textform durch die Wettkampfkommision gewährt werden, wenn der Spieler glaubhaft machen kann, dass er zu keinem Zeitpunkt im Bildungssystem der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko oder Japan ausgebildet wurde.
- b) Bei Spielern in Besitz der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko oder Japan wird davon ausgegangen, dass sie im entsprechenden Bildungssystem waren. Eine Ausnahme ist nur in Härtefällen möglich, in denen für die Wettkampfkommision zweifelsfrei feststeht, dass der Spieler zu keinem Zeitpunkt im entsprechenden Bildungssystem ausgebildet wurde.³

³ Zur Erläuterung: Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass die Grundregel aus Nr. 1 zutrifft, der Spieler also keine der dort genannten Staatsbürgerschaften hat. Hat er dann eine der vier genannten Staatsbürgerschaften, ist es unerheblich, ob er auch noch eine andere hat. Er muss, solange er keine europäische im Sinne Nr. 1 besitzt, die ihn schlechter stellende Staatsbürgerschaft angeben

- c) Falschangaben bei der Beantragung einer Ausnahme zur Kennzeichnungspflicht werden wie Falschangaben bei der Passbeantragung geahndet. Wird erst nach Genehmigung der Ausnahme bekannt, dass Angaben falsch oder unzutreffend waren, wird die Ausnahmegenehmigung durch den Vorsitzenden der Wettkampfkommision widerrufen. Der ohne A-Kennzeichnung ausgestellte Spielerpass ist durch die zuständige Passstelle einzuziehen und zu entwerten. Der Spieler, der die Falschangaben gemacht hat, wird darüber hinaus für 12 Monate gesperrt.
- d) Als Ausbildung im entsprechenden Bildungssystem gilt jede Teilnahme im entsprechenden Bildungssystem. Dabei ist es unerheblich, ob sich die dem Bildungssystem zugehörige Einrichtung auf dem Staatsgebiet der jeweiligen Nation befand oder ob bzw. an welchem Sportprogramm teilgenommen wurde.
- e) Pro Jahr und Verein können maximal fünf Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- f) Die Wettkampfkommision kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen.

§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl

Der Einsatz von „A“-Spielern wird beschränkt durch:

1. Saisonbeschränkung

Beschränkung der in einer Saison auszustellenden Spielerpässe mit „A“-Kennzeichnung je Team eines Vereins auf **fünf** Spieler.

2. Spieltagsbeschränkung

Beschränkung der Anzahl der Spieler mit „A“-Kennzeichnung, die auf dem Spielberichtsbogen zur Spielteilnahme nominiert werden dürfen, **auf drei Spieler.**

3. Spielzugsbeschränkung

Beschränkung der Anzahl der Spieler mit „A“-Kennzeichnung, die auf dem Feld während eines Spielzuges zur selben Zeit eingesetzt werden dürfen, auf **einen** Spieler.

Wird in einem Spieljahr ein Spielerpass mit einer „A“-Kennzeichnung entwertet, wird dieser trotz Entwertung weiter auf die Saisonbeschränkung angerechnet. Ein Austausch durch einen anderen Spielerpass mit „A“-Kennzeichnung ist nicht möglich.

Ligaträger können für ihren Bereich abweichende Regelungen beschließen.

§ 70 Kennzeichnung der Spielkleidung [entfällt]

§ 71 Altersbeschränkung

Kanadier, Japaner, Mexikaner und US-Amerikaner mit bestehender „A“-Kennzeichnung dürfen nur bis einschließlich zu dem Jahr in einem Jugendteam spielen, in dem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden werden.

§ 72 Internationale Spielerwechsel (ITC/SD)

1. Definition

Ein internationaler Spielerwechsel ist der Wechsel von einem Team, dessen rechtlicher Träger nicht dem AFVD oder einem seiner Landesverbände angehört, zu einem Team, dessen rechtlicher Träger dem AFVD oder einem seiner Landesverbände angehört, oder andersherum. Für internationale Spielerwechsel gelten die Regelungen der IFAF für Internationale Spielerwechsel, soweit die BSO Flag Football nicht etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wechsel in oder aus solchen Ligen oder Nationalverbänden, die nicht der IFAF angehören. Insbesondere wird ein Spielerpass im AFVD durch eine ausgestellte ITC für einen Wechsel aus dem AFVD hinaus ungültig, auch wenn die ITC befristet worden sein sollte.

2. Wechselsperre

Erfolgt der Wechsel nach dem 1. März und besaß der Spieler eine Spielberechtigung für einen Spielbetrieb, der nach dem 1. März endet oder enden wird, erhält der Spieler eine Wechselsperre nach [§ 64](#). Diese Wechselsperre kann gegen Zahlung einer Gebühr gemäß [§ 145](#) erlassen werden.

3. Wechsel ohne ITC-Verfahren

Wechselt ein Spieler aus dem Bereich des AFVD in einen Spielbetrieb außerhalb des AFVD, ohne eine ITC zu beantragen, wird sein Spielerpass im AFVD mit Erteilung einer Spielberechtigung oder mit der Spielteilnahme im anderen Spielbetrieb ungültig, unbeschadet weiterer, von den IFAF Transfer Regulations vorgesehenen Strafen.

4. Self Declaration-Pflicht bei Neuanfängern

Gemäß der Regelungen der IFAF für internationale Spielerwechsel müssen Spieler, für die erstmals überhaupt eine Spielberechtigung beantragt wird (Neuanfänger) und die nicht in Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, durch eine Self Declaration gegenüber dem AFVD erklären, dass sie zuvor niemals eine Spielberechtigung im Ausland besessen haben.

5. Sonderregelungen für Wechsel aus privatwirtschaftlich organisierten Ligen, die nicht nach § 5 zulässig sind

- a) Für Wechsel aus privatwirtschaftlich organisierten Ligen, die nicht nach § 5 zulässig sind, z.B. European League of Football (ELF) oder European Football Alliance (EFA), werden die Regularien dieser Flag-BSO für internationale Wechsel angewendet.
- b) Abweichend von den Regelungen für Internationale Wechsel werden keine Wechsel von Spielern, die in Teams dieser Ligen im laufenden Kalenderjahr spielberechtigt waren, in den AFVD bzw. seine Landesverbände zwischen dem 31.7. und dem 31.10. vollzogen. Diese Frist gilt unabhängig von Alters- und Leistungsklasse.
- c) Erfolgt der Wechsel vor Beginn der Pflichtspielsaison der abgebenden Liga, entfällt die Wechselsperre nach Nr. 2 und [§ 64](#).
- d) Stellt eine dieser Ligen oder ein ihr angehörendes Team den Spielbetrieb ein, entfällt die Wechselsperre, nicht aber die ITC-Pflicht. Ob der Spielbetrieb eingestellt wurde, entscheidet im Zweifelsfall die Wettkampfkommision.

§ 73 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb erklären sich Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Teambetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstige Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, damit einverstanden, dass sein Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, fotomechanische Ablichtungen („Bilder“) und seine Nationalität von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und

dem AFVD gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.

Die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Teambetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstiges Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, erklären sich weiterhin einverstanden, dass Bilder, Film-, Internet- und Fernseh-Aufnahmen aus dem Spielbetrieb, auf denen er abgebildet wird, von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und dem AFVD verwendet und auch wirtschaftlich verwertet werden dürfen, ohne dass die abgelichteten Personen dafür eine Lizenzgebühr erhalten. Art und Umfang ergeben sich aus den Akkreditierungsrichtlinien des AFVD.

Dieses Einverständnis erstreckt sich insbesondere auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich von Filmaufnahmen und Fernsehberichten wie Sportlerportraits auf den Vereins- und Verbandswebseiten, Spielberichte per Foto und Film, Berichte von Vereins- und Verbandsveranstaltungen, Kader-, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Internet- und Fernsehübertragungen von Aktivitäten im Verbandsbereich des AFVD.

Die Vereine sind verpflichtet, die Erlaubnis zur kostenfreien Nutzung der Film-, Foto- und Fernsehrechte der Zuschauer ihrer Spiele für den Landesfachverband, Spielverbund und AFVD durch die Stadionordnung und Ticketverkaufsbestimmungen sicherzustellen. Die Vereine haften gegenüber Landesfachverband, Spielverbund oder AFVD für etwaige Schäden, wenn die Nutzungserlaubnis nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der American Football Verband Deutschland e. V. (AFVD) erhebt, speichert, nutzt und veröffentlicht personenbezogene Daten von für den AFVD tätigen Personen zur Durchführung des Sportbetriebs und der Abwicklung der allgemeinen Sportverwaltung. Dies beinhaltet alle Personen, die am Sport-, Wettkampf- und Spielbetrieb des AFVD teilnehmen, gleich ob als Spieler, Trainer, Juror, Schiedsrichter, Cheerleader, Arzt, Physiotherapeut, Vereins- oder Verbandsvorstand, Verwaltungsstelle oder Dienstleister/Beauftragter.

Hinsichtlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der AFVD-Datenschutzrichtlinie ist hierfür die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Diese Einwilligung erstreckt sich, sofern der AFVD Kontaktdaten erhebt oder Fotos/Filmaufnahmen an berechtigte Dritte, insoweit dies für die Erfüllung des Sportbetriebs und der Sportverwaltung erforderlich ist, weitergibt, nur unter den Bedingungen der AFVD Akkreditierungsrichtlinie und der AFVD Datenschutzrichtlinie vornehmen.

Die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Teambetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstige Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, stimmen ausdrücklich zu, dass bei Veranstaltungen des AFVD und der Lizenzligen der AFVD die Bild-, Film-, Internet- und Fernsehrechte ihre Person an einen Internet- und Fernsehsender ohne Vergütung weitergeben darf, sofern dadurch nicht eine Einzelvermarktung meiner Persönlichkeitsrechte stattfindet. Sollte entgegen dieser gesonderten Erklärung dennoch eine Einzelvermarktung stattfinden, so wird kein Schadensersatz geleistet, jedoch hat der Betroffene Anspruch auf einen

angemessenen Anteil der Vermarktungserlöse. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Daten werden entsprechend der gesonderten Einwilligung auch im Internet auf vom AFVD betreuten Seiten sowie in sozialen Netzwerken (bspw. Facebook) und/oder in Printmedien veröffentlicht. Daten und Fotos sind bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt bis zur Beendigung der Teilnahme an den Aktivitäten im Verbandsbereich des AFVD.

Die Einwilligung kann jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem AFVD erfolgen. Bei Beendigung der Tätigkeit für den AFVD oder bei einem Widerruf werden die Daten unverzüglich an den veröffentlichten Stellen gelöscht, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Daten und Fotos im Internet oder den sozialen Netzwerken kann durch den AFVD nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Daten und Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der AFVD kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Mit dem Widerruf der Einwilligung erlischt automatisch das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des AFVD. Spielerpässe, Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen werden sofort und ohne weitere Anhörung ungültig und bleiben dies, solange die Einwilligung nicht wieder erteilt wird.

Mit der Einwilligung wird erklärt, dass der AFVD die freiwillig eingetragenen personenbezogenen Daten und Fotos nutzen, an berechnigte Dritte weitergeben und entsprechend der gesonderten Einwilligung veröffentlichen darf.

§ 74 Ausweisplichten für sonstige Spielteilnehmer

Der Träger einer Liga kann festlegen, dass die Vorschriften des [Abschnitts F](#) für sonstige Spielteilnehmer analog gelten.

G. Das Spiel

§ 75 Unterscheidung Spielbetrieb/Trainingsbetrieb

Spielbetrieb liegt vor, wenn Spieler verschiedener Teams sportlich miteinander interagieren. Jede andere organisierte sportliche Aktivität eines Teams ist Trainingsbetrieb.

Spielbetrieb besteht aus Pflicht-, Freundschafts-, Repräsentation- und Benefizspielen, sowie Scrimmages und Joint Practices.

Pflicht-, Freundschafts- und Benefizspiele sind genehmigungspflichtig und müssen auf dem offiziellen Spielberichtsbogen dokumentiert werden.

Die Landesverbände können Genehmigungs- und Dokumentationspflichten für Scrimmages und Joint Practices festlegen.

§ 76 Spielteilnahme

Eine Spielteilnahme liegt vor, wenn die betreffende Person in den offiziellen Spielberichtsbogen aufgenommen wurde.

§ 77 Pflichten des Heimvereins, Platzaufbau

Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass:

- a) der Platz gemäß den gültigen Deutschen Regeln aufgebaut ist,
- b) Krankenkraftwagen mit medizinischem Personal oder die unten aufgeführten Voraussetzungen vorhanden sind.

Zu b) Krankenkraftwagen

Der Heimverein hat einen Krankenkraftwagen sowie medizinisches Personal zu stellen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so wird das Spiel nicht angepfeifen. Die Wartezeit bei nicht Vorhandensein des Krankenkraftwagens beträgt 60 Minuten.

Wird der Krankenkraftwagen durch einen Einsatz abgerufen, so ist das Spiel fortzusetzen. Für ständigen Kontakt (Telefon oder Funk) zur Rettungsleitstelle ist zu sorgen.

Von dieser Pflicht ist entbunden, wer einen festen, jederzeit zugänglichen Telefonanschluss im Stadion, ein funktionsfähiges Mobiltelefon am Spielfeldrand oder medizinisches Personal mit Funkverbindung zur Rettungsleitstelle vorweisen kann.

Den Vereinen wird ausdrücklich empfohlen medizinisches Personal bereit zu halten, insbesondere bei Jugendspielen.

§ 77a Einsatz von unbemannten Flugobjekten

Der Einsatz von unbemannten Flugobjekten („UAV“ oder Drohnen) ist außerhalb des Platzes (außerhalb der Grenzlinien) durch den Heimverein möglich, aber anzeigepflichtig. Der Einsatz kann vom Ligaträger untersagt werden, wenn der Gastverein dem Einsatz widerspricht, die Sicherheit der Zuschauer nicht gewährleistet ist oder verbandsseitiges Interesse dagegenspricht. Sofern die bewegten Bildrechte vom Ligaträger an einen Rechteinhaber abgegeben worden sind, so ist auch dessen Zustimmung einzuholen. Dieser kann die Aufnahme von bewegten Bildern untersagen.

Wird ein unbemanntes Flugobjekt ohne Anzeige oder trotz Untersagung eingesetzt, so findet das Spiel nicht statt oder ist abzubrechen. Es gelten dann die Regelungen der §§ 27 und 28 für Spielabbrüche. Den Heimverein trifft ein Organisationsverschulden.

Unabhängig von dem Anzeige- oder Genehmigungsstatus gegenüber dem Ligaträger kann der Spieltagsschiedsrichter für einen Spieltag den Einsatz eines unbemannten Flugobjekts unter- und abbrechen, wenn er die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels als nicht mehr möglich sieht.

Die Entgegennahme der Anzeige der Einsatzabsicht kann vom Ligaträger von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Der AFVD kann eine Ausführungsrichtlinie erlassen.

§ 78 Umkleideraum

Der Heimverein hat den Gastvereinen und den Schiedsrichtern eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Duschgelegenheit zur Verfügung steht. Die Umkleidekabine muss sich in zumutbarer Nähe des Spielfeldes befinden. Ebenso ist eine eigene Kabine für Damen zur Verfügung zu stellen in gemischten Ligen. Der Heimverein haftet nicht für abhandengekommenes Eigentum.

§ 79 Kunstrasenplatz

Das Austragen von Spielen auf Kunstrasen ist erlaubt.

§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes

Eine Absage wegen Unbespielbarkeit des Platzes soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht früher, als die Unbespielbarkeit des Platzes am Spieltag objektiv (insbesondere durch eine Platzsperre des Platzherrn) festgestellt wurde. Die Feststellung soll durch einen neutralen Dritten erfolgen, in der Regel den Platzherren, und muss in Textform nachgewiesen werden. Liegt der Nachweis nicht spätestens fünf Tage nach der Absage der zuständigen Stelle vor, gilt die

Spielabsage als schuldhaft.

Die Unbespielbarkeit wegen schlechter witterungsbedingter Platzverhältnisse muss spätestens am Abend (20:00 Uhr) des Vortages des Spieltags festgestellt werden. Dazu hat der Heimverein im Einvernehmen mit dem zuständigen Platzwart am Vortag des Spieltags frühzeitig den Platz zu besichtigen und über seine Bespielbarkeit zu entscheiden.

Der Heimverein ist verantwortlich, die Gastvereine rechtzeitig zu informieren und ggf. die geplante Abfahrtszeit in Erfahrung zu bringen, um eine rechtzeitige Entscheidung herbeiführen zu können.

Die zuständigen Stellen sind von der Absage unverzüglich zu unterrichten. Gelingt es nicht, auch den Schiedsrichtern abzusagen, so muss der Heimverein die anreisenden Schiedsrichter voll bezahlen.

Der Heimverein hat bei jeder Spielabsage aufgrund Unbespielbarkeit des Platzes von sich aus und unaufgefordert innerhalb von fünf Tagen eine schriftliche Bestätigung des Platzherrn vorzulegen. Ist der Verein selbst der Platzherr, hat er weitere Belege für die Unbespielbarkeit des Platzes vorzulegen, die die Unbespielbarkeit objektiv belegen.

Eine Spielabsage wegen einer angenommenen oder befürchteten Unbespielbarkeit des Platzes oder sonstiger schlechter Spielbedingungen (z. B. Wettervorhersage) ist nicht zulässig.

§ 81 Beanstandungen gegen den Platzaufbau

Beanstandungen gegen den Aufbau des Platzes sind vor Beginn beim Referee schriftlich vorzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels eintreten.

Der Referee hat diese Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist (maximal 30 Minuten nach angesetztem Spieltagsstart) zur Beseitigung der Mängel zu geben.

Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidungen hat er in dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 82 Platzmarkierungen in 1. / 2. Bundesliga [entfällt]

§ 83 Sportbekleidung

1. Sportbekleidung

Bei allen Spielen haben die Spieler eines Teams einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielbekleidung zu tragen. Näheres bestimmen die Deutschen Regeln.

Spieler mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung oder unvorschriftsmäßigem Schuhwerk dürfen von den Schiedsrichtern zum Spiel nicht zugelassen werden. Dies ist im

Spielberichtbogen zu vermerken.

Spieler oder Teams mit grob uneinheitlicher oder verwahrloster Spielkleidung (Trikot, Hose, Flaggen) muss der Referee im Spielberichtsbogen melden.

2. Unterschiedliche Spielkleidung

Das Heimteam muss fünf Tage vor dem Spieltag die Farbe der Spielkleidung bekanntgeben. Die Gastteams müssen mit deutlich erkennbar andersfarbiger Spielkleidung am Spieltag antreten.

§ 84 Spielball

Als Spielball ist nur der offizielle Spielball des AFVD zu verwenden.

Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt das Präsidium des AFVD. Das Präsidium veröffentlicht Änderungen am offiziellen Spielball auf der Internet-Webpage www.afvd.de unter Beifügung der Ausführungsbestimmungen. Erfolgt keine Veröffentlichung, so behalten die bisherigen Ausführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Ausgenommen sind Jugend und Frauen.

Weitere Regelungen sind dem Regelwerk zu entnehmen.

§ 85 Verbandswappen

Die Landesverbände und der AFVD können ihren Ligen das Auftragen von Verbandswappen auf den Spielshirts vorschreiben.

H. Der Spielbetrieb

§ 86 Spielbetrieb

Unter Spielbetrieb ist jede vereinsorganisierte sportliche Interaktion von Spielern unterschiedlicher Teams zu verstehen und schließt alle in Abschnitt H dieser BSO geregelten Ereignisse ein.

§ 87 Aufsicht

Der gesamte Spielbetrieb von Verbandsvereinen oder deren Teams sowie Auswahlteams untereinander und mit Vereinen oder Teams außerhalb der Verbandsgrenzen unterliegt der Aufsicht der Landesverbände und des AFVD. Alle Spiele, **Spieltage oder Turniere** bedürfen einer Genehmigung.

§ 88 Spielbeobachter

Die für die Spielaufsicht zuständige Stelle kann die Teilnahme eines Spielbeobachters bei Spielen anordnen. Der Spielbeobachter übt die Spielaufsicht vor Ort aus.

Ein Spielbeobachter sollte insbesondere zu allen Endspielen, Play-Off-Spielen sowie Relegationsspielen entsandt werden.

Auf Antrag eines beteiligten Vereins kann ein Spielbeobachter entsandt werden. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des antragstellenden Vereins. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Entsendung eines Spielbeobachters.

§ 89 Ligabetrieb

Jeder Verbandsverein hat das Recht, an dem Ligabetrieb des AFVD bzw. des Landesverbandes/Spielverbundes mit einer beliebigen Anzahl von Teams teilzunehmen, wenn er die Voraussetzungen für die Spiellizenz erfüllt.

Mit seiner Meldung verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für sein Team angesetzten Spielen.

Es dürfen nicht zwei Teams eines Vereins in derselben Spielklasse spielen, ausgenommen die jeweils niedrigsten aufstiegsberechtigten Ligen der Landesverbände. Ebenso kann der Träger einer Liga für die Jugendaltersklassen eine Ausnahme unterhalb der A-Jugend genehmigen.

§ 90 Pokalspielbetrieb

Spielt ein Landesverband unter seinen Mitgliedsvereinen einen Pokalwettbewerb aus, so obliegt die Überwachung des Pokalspielbetriebs nicht dem Ligaobmann, sondern der durch den jeweiligen Landesverband zu bestimmenden zuständigen Stelle.

Werden von der zuständigen Stelle Strafen ausgesprochen, so ist der Ligaobmann unverzüglich zu informieren.

§ 90a Film-, Fernseh- und Internet-Rechte

Bei Lizenzligen ist der AFVD der Inhaber der Film-, Fernseh- und Internet-Rechte. Bei den Ligen unterhalb der Lizenzligen ist der jeweilige Träger der Liga (Spielverbund oder Landesverband) der Inhaber.

Jede Nutzung bedarf eine Erlaubnis des Inhabers.

§ 91 Einladung

Der Heimverein hat die Pflicht, den Gegner bis spätestens 10 Tage vor dem Spiel in

Textform mit genauer Orts-, Zeitangabe, Nottelefonnummer (Mobiltelefon) sowie verbindlicher Angabe der Sportbekleidung (Trikot, Hose, **Flaggen**) einzuladen. Ist die Einladung nicht erfolgt, und der Ligaobmann hat Spieltermin und Ort bekannt gegeben, ist anzureisen.

Eine Kopie der Einladung ist zeitgleich dem jeweiligen Ligaobmann zuzusenden. Die Nottelefonnummer ist am Spieltag ständig besetzt zu halten.

Die Einladung erfolgt **ausschließlich** elektronisch.

Der Heimverein ist nachweispflichtig für **die Absendung der** Einladung.

§ 91a Absage eines **Spieltages**

Wird ein **Spieltag** von einem Team schuldhaft abgesagt, ist es gemäß [§ 25](#) zu werten.

Der Verein, der **den Spieltag** abgesagt hat, hat **den anderen Vereinen** in jedem Fall einen Schaden zu ersetzen, sofern dieser vor Kenntnis der Absage bereits eingetreten oder unabwendbar war. Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten. Neben den in [§ 97](#) aufgelisteten tatsächlichen Kosten sind auch Busstornokosten zu berücksichtigen.

§ 92 Verspätung

Tritt ein Team verspätet an (**bis 15 Minuten nach Spielbeginn**), wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet. **Weitere Anpassungen sind in gegenseitigem Einverständnis der betroffenen Teams (Anpassungen des Spielplans, beispielsweise Tauschen von Spielen) möglich.**

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins eines Teams aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen.

Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet ein Team ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben aber mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

§ 93 Verzögerung

Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil eine vorausgegangene Veranstaltung auf demselben Platz über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Teams und Schiedsrichter bis zur Beendigung der vorausgehenden Veranstaltung zu warten (maximal eine Stunde).

§ 94 Verzögerung bei Spielen in AFVD Zuständigkeit [entfällt]

§ 95 Stadionwechsel

Wird ein Verein früh genug am Spieltag über einen Stadionwechsel in zumutbarer Entfernung informiert, so muss auf der verfügbaren Ersatzanlage gespielt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die räumliche Entfernung unter 20 km liegt und die neue Anlage bereits zu Footballspielen genutzt wurde bzw. vom Träger der Liga als Spielstätte generell zugelassen und genehmigt ist.

§ 96 Mindestspielstärke

Die Spielfähigkeitsgrenze in den AFVD Lizenzligen wird wie folgt festgelegt: 8 Spieler

Die Spielfähigkeitsgrenze an einem Spieltag wird mit dem zentralen Passcheck vor Beginn des Spieltags für jedes teilnehmende Team überprüft. Nach dem Passcheck gelten Teams als spielfähig, sofern die Anzahl von 5 Spielenden nicht unterschritten wird (beispielsweise durch Verletzungen). Die Turniervertretung (definiert in der BOFF) stellt bei einem Spieltag die Spielfähigkeit von Spielenden fest und entscheidet somit über ein Unterschreiten der Spielfähigkeitsgrenze. Wird die Spielfähigkeitsgrenze bei einem Spieltag unterschritten, gilt, dass Spiele neu anzusetzen sind. Ist dies nicht möglich, werden die Spiele gemäß §25 BSO neutralisiert.

Ligaträger können **andere** Spielfähigkeitsgrenzen festlegen.

§ 97 Unterschreiten der Mindeststärke

1. Vermeidung des Unterschreitens der Mindeststärke [entfällt]
2. Eintreten des Unterschreitens der Mindeststärke

Tritt ein Team am Spieltag an, erreicht aber auch **15 Minuten nach geplantem Spielbeginn** nicht die vorgeschriebene Mindestspielstärke, ist das Spiel nach [§ 25](#) zu werten, ggf. treten die Folgen nach [§ 131](#) ein.

Ligaträger können andere Regelungen festlegen.

3. Folgen einer Unterschreitung der Mindestspielstärke

Der Verein, der mit zu wenigen Spielern angetreten ist, hat dem anderen Verein einen entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn kein Spiel stattgefunden hat.

Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten sind die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel stehen: Platzmiete, Platzmarkierungen, Schiedsrichter, Stadionmikrofon. Nicht zum entgangenen Gewinn zählen Einnahmen aus Zuschauer-, Catering- oder Sponsorenerlösen. Dieser kann nach Erteilung der in der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Genehmigung vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

§ 98 Spielberichtsbogen

Vor jedem Pflicht- und Freundschaftsspiel und Turnier ist ein Spielberichtsbogen mit den vollständigen Namen, Trikotnummern und Passnummern der Spieler zu erstellen. Landesverbände und Ligaträger können auch die Verwendung von anderen Meldebögen gestatten.

Der offizielle Spielberichtsbogen des AFVD ist zu verwenden. Der Zusatzbogen ist verpflichtender Bestandteil des Spielberichts bogens. Trainer (Coaches) müssen auf dem Zusatzbogen aufgeführt werden. Landesverbände oder Ligaträger können weitergehende Vorschriften machen.

Ligaträger können abweichende Spielberichts bögen vorschreiben, insbesondere bei der Verwendung digitaler Spielverwaltungssysteme, sofern auf ihnen dieselben Angaben wie auf dem Spielberichts bogen des AFVD gemacht werden können.

Der Heimverein und der Gastverein müssen dem Referee den ausgefüllten, gut lesbaren und unterschriebenen Spielberichts bogen vor dem Spiel übergeben.

Die Ausländerkennzeichnung, die Zugehörigkeit zu eines unteren oder eines Jugendteam sind im Spielberichts bogen zwingend zu vermerken. Die Kennzeichnung hat in der Spalte „A“ des Spielberichts bogen durch ein „A“ bzw. eine „2“ bzw. ein „J“ zu erfolgen (vgl. §§ 16, [55](#) und [68.2](#)).

Die Manipulation des vorgeschriebenen Spielberichts bogenformulars durch einen Verein ist unzulässig.

§ 99 Spielerzahl pro Spiel

Es dürfen auf dem Spielberichts bogen maximal **15** Spieler pro Spiel benannt werden. **Ligaträger unter den Lizenzligen können abweichende Regelungen treffen.**

§ 100 Spielteilnahme ab Spielbeginn

Alle Personen, die von der ersten Halbzeit an am Spiel teilnehmen sollen, sind vor Spielbeginn auf dem Spielberichts bogen zu notieren.

§ 101 Spielteilnahme nach Spielbeginn

Personen, die nach dem Cointoss (Seitenwahl) erscheinen, können in der 1. Halbzeit nicht mehr eingesetzt werden. Sie sind auf dem Spielberichts bogen nachzutragen und dem Referee in der Halbzeitpause vorzuführen, der ggf. den Pass überprüft. Wenn das Kontingent noch nicht erfüllt ist, können so überprüfte Personen in der 2. Halbzeit eingesetzt werden. Im Fall von Spielern hat das gegnerische Team davon in Kenntnis gesetzt zu werden und das Recht, den Spieler und den Pass zu überprüfen.

Es dürfen keine ausscheidenden Spieler durch nachrückende Spieler ersetzt werden, wenn das Kontingent erreicht ist.

§ 102 Spielbeginn

1. Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe

Jeder Verein muss vor Beginn eines jeden Pflicht- und Freundschaftsspieles, Spieltags oder Turniers dem verantwortlichen Schiedsrichter die Spielerpässe seiner Spieler und einen ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtsbogen vorlegen. Der Spielberichtsbogen ist unter dem letzten eingetragenen Spieler vom Schiedsrichter abzuzeichnen.

2. Passkontrolle

Bei der Passkontrolle (Passcheck) wird durch die Schiedsrichter überprüft, ob alle auf dem Spielberichtsbogen verzeichneten Spieler einen Spielerpass besitzen. Landesverbände oder Ligaträger können darüber hinaus festlegen, dass die Berechtigung von Personen, sich an der Seitenlinie aufhalten zu dürfen („Sidelinepässe“), überprüft wird.

Bei der Nutzung von Online-Spielerpässen ([§ 46 Nr. 3](#)) können die Pässe je nach den technischen Gegebenheiten rein digital oder ausgedruckt vorgelegt werden. Bei digitaler Vorlage muss die Bildschirmdiagonale des Anzeigegeräts mindestens 8,4 Zoll betragen. Landesverbände/Ligaträger können andere Maße vorschreiben.

Beide Teams der Passkontrolle haben die Pflicht, einen Vertreter zur Passkontrolle des Gegners zu entsenden, der Einsicht in den Spielberichtsbogen und die Pässe des Gegners nimmt. Die Passkontrolle darf nicht stattfinden, bevor der Gegner angereist ist und angemessene Zeit hatte, einen Vertreter zur Passkontrolle zu entsenden.

Der verantwortliche Schiedsrichter oder gegebenenfalls Spielbeobachter muss zusammen mit dem Offiziellen der Gegenseite den Spielberichtsbogen bei der Passkontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit kontrollieren und unter dem letzten eingetragenen Spieler abzuzeichnen. Hat der Vertreter der Gegenseite Einwände, die nicht ad hoc behoben werden können, müssen diese von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Nimmt kein Vertreter der Gegenseite an der Passkontrolle teil, so findet die Passkontrolle ohne diesen statt.

Ein Verein, der bei der Passkontrolle keine Einwände erhebt oder pflichtwidrig an der Passkontrolle nicht teilnimmt, hat kein Einspruchsrecht basierend auf Umständen, die er bei Teilnahme an der Passkontrolle hätte bemerken können.

3. Beanstandungen

Bei Beanstandungen sind diese auf allen Spielberichtsbögen einzutragen und vom Referee sowie Heim- und Gastteams zu unterschreiben.

Die Ausübung des Kontrollrechts ist durch Gegenzeichnung auf dem

Spielberichtsbogen zu dokumentieren.

Sollte das o. g. Kontrollrecht nicht ausgeübt werden, sind Einsprüche hinsichtlich der Spielerlaubnis unwirksam.

4. Equipment-Check

Mit der Meldung auf dem Spielberichtsbogen versichert der Verein, dass seine Spieler in der vorschriftsmäßigen Ausrüstung antreten. Der Verein hat die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überwachen und sicherzustellen. Die Schiedsrichter bzw. Spielbeobachter sind berechtigt, die Spieler auf die Verwendung der vorschriftsmäßigen Ausrüstung zu kontrollieren.

5. Voraussetzung für Spielbeginn

Erst nach korrekter Erledigung der Punkte 1 bis 4 wird das Spiel durch den Referee angepfeifen.

6. Pflicht zur Gestellung eines Ersatzplatzes

Kann der Heimverein seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall muss das Spiel unter Umständen auch auf einem vom Heimverein zu stellenden Ersatzplatz an einem von der zuständigen Stelle angeordneten Nachholtermin ausgetragen werden.

7. Spielbälle

Der Referee hat vor Spielbeginn die Spielbälle zu prüfen. Er hat die Benutzung von nicht regelgerechten Spielbällen zurückzuweisen.

§ 103 Spielzeit

Die Spielzeit ist im Regelwerk oder der Ligaordnung der Lizenzligen geregelt.

Unterhalb der Regionalligen und in Jugendligen können Ligaträger abweichende Regelungen treffen.

§ 104 Mercy-Rule

Die Mercy-Rule ist im Regelwerk geregelt. Ligaträger können für Jugend-, Aufbau- und Frauenligen abweichende Regelungen treffen.

Empfohlen wird in diesem Fall: Erreicht zu irgendeinem Zeitpunkt des Spieles die Punktedifferenz mehr als 30 Punkte, wird der Spielstand eingefroren und dieses Ergebnis gilt als Endstand. Die Spielzeit wird fortgeführt laut regulärem Regelwerk (inklusive Clock-Control). Touchdowns und PATs die nach diesem Zeitpunkt stattfinden, werden nicht mehr gezählt.

§ 105 Spielende

1. Spielberichtsbogen

Der Hauptschiedsrichter versieht alle Exemplare des Spielberichts bogens mit Punkten und Strafenstatistik (jeweils nach Halbzeiten und in Summe) sowie seinem Namen, zeichnet ihn ab und ergänzt ihn durch eventuelle Bemerkungen.

Die Spielberichts bögen **aller** Teams sind vom Heimverein innerhalb von 24 Stunden nach Spielende in elektronischer Form per E-Mail an die zuständigen Stellen zu versenden. Dies schließt die Zusatzbögen ein. Die Bögen sind in ausreichender Qualität bei gleichzeitiger Minimierung der Dateigröße einzuscannen und als eine Datei gesammelt im PDF-Format zu versenden. Die Zusammenfügung von Fotos in eine PDF-Datei erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Eine schuldhafte Verzögerung der Übersendung der Spielberichts bögen hat eine Geldstrafe zur Folge. Eine schuldhafte Verzögerung liegt vor, wenn der elektronische Versand nicht oder nur unvollständig (fehlender Bogen oder Zusatzbogen) innerhalb von 24 Stunden erfolgt ist.

Hat der Verein den elektronischen Versand schuldhaft verzögert, hat er auf Aufforderung des Ligaobmanns innerhalb eines Werktages beanstandungsfrei nachzuliefern. Die Frist läuft ab Zustellung der Aufforderung (vgl. [§ 142](#)). Hält der Verein auch diese Nachfrist nicht ein, wird für jeden weiteren Tag (auch Feiertage, Wochenenden usw.) bis zur Nachlieferung die Geldstrafe nach den Regelungen von [§ 146](#) erhöht. Alternativ kann der Verein versichern, den Spielberichtsbogen verloren zu haben. Er wird dann für jeden vollen Tag, den die Nachfrist bis zu dieser Erklärung überschritten wurde, bestraft, zusätzlich für den Verlust des Spielberichts bogens.

Die Vereine sind zur Aufbewahrung der Originale verpflichtet, bis keine Einsprüche oder andere Verfahren mehr anhängig sind, mindestens aber bis zum Jahresende (31.12.). Sie müssen die Originale auf Aufforderung vorlegen können bzw. an die zuständige Stelle einsenden.

Der elektronische Versand durch den Heimverein erfolgt an den zuständigen Ligaobmann, ggf. den Ligaobmann des unteren Teams (vgl. [§ 55](#)), das Gastteam und den Landesverband des Heimvereins. Ist der Gastverein einem anderen Landesverband zugehörig, ist er für die Versendung an seine zuständige Stelle verantwortlich. Hat der Gastverein ein unteres Team, aus der Spieler im höheren Team spielberechtigt sind, ist er für die Versendung an den Ligaobmann des unteren Teams verantwortlich (vgl. [§ 55](#)). Gleiches gilt beim Einsatz von Spielern mit J-Pässen.

2. Bezahlung der Schiedsrichter

Die Art und Höhe der Bezahlung der Schiedsrichter wird durch den Ligaträger geregelt.

Subsidiär gilt: Der Heimverein muss die Schiedsrichter unmittelbar nach dem Spiel

(max. 30 Minuten) in bar gegen Quittung bezahlen. Die Bezahlung kann verweigert werden, bis die Schiedsrichter ihre Pflichten gemäß Spielordnungen vollständig erfüllt haben.

Bei Deutschen Endspielen oder Endrundenturnieren, Länderspielen oder durch den AFVD organisierte Sonderveranstaltungen kann der AFVD die Bezahlung auch unbar durch Banküberweisung durchführen.

Sollte ein Spiel ausfallen und sind die Schiedsrichter angereist, so sind diese ebenfalls vom Heimverein auszuzahlen. Ist dies nicht möglich, so hat der Heimverein, gleichgültig, wer für den Spielausfall verantwortlich ist, binnen 10 Tagen unaufgefordert den entsprechenden Betrag auf das Konto der beteiligten Schiedsrichter oder des zuständigen Landesverbandes zu entrichten.

Über den Kostenersatz der angereisten Schiedsrichter bei einem Spielausfall entscheidet die einteilende Stelle. Der Heimverein hat, gleichgültig wer für den Spielausfall verantwortlich ist, binnen 10 Tagen nachdem die einteilende Stelle über den Kostenersatz entschieden hat, den fälligen Betrag zu entrichten.

Der Kostenersatz von Schiedsrichtern ist durch die Schiedsrichter selbst zu versteuern.

§ 106 Ergebnismeldung

Der Heimverein hat unmittelbar nach Spielende das Spielergebnis bei der zuständigen Stelle zu melden. Der Hauptschiedsrichter hat das Spielende auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Liegt das Spielende nach 19:00 Uhr, ist das Ergebnis bis spätestens eine halbe Stunde nach Spielende zu melden. Abgesagte Spiele müssen den zuständigen Stellen ebenfalls gemeldet werden.

Die Ergebnismeldung hat in folgender Form zu erfolgen:

„Liga, Heimverein“

Im weiteren Verlauf für jedes Spiel eine eigene Zeile mit:

„Heimteam, Gastteam, Endergebnis aus der Sicht des Heimteams, Halbzeitstände aus Sicht des Heimteams“.

Anstatt der telefonischen Meldung kann die Meldung – sofern es der Träger der Liga so festgelegt hat – per E-Mail oder anderer elektronischer Form erfolgen.

Der Träger einer Liga kann die Pflicht zur Ergebnismeldung auf den Hauptschiedsrichter übertragen. Der Heimverein ist sodann von der Pflicht der Ergebnismeldung entbunden.

§ 107 Freundschaftsspiele, -turniere und Flag & Fun

Freundschaftsspiele und -turniere sind solche Spiele bzw. Turniere, die von den Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband des AFVDs sind, auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Freundschaftsspiele und -turniere sind melde- und genehmigungspflichtig durch die zuständige Stelle (in der Regel Ligaobleute der

jeweiligen Liga).

Die Anmeldung hat unter Verwendung des vorgegebenen Formulars 20 Tage vor dem Spiel oder Turnier zu erfolgen.

Die Genehmigung oder Versagung hat spätestens zehn Tage vor dem Spiel oder Turnier in Textform zu erfolgen.

Flag & Fun sind Spiele oder Turniere, die gegen § 5 verstoßen, weil Teams aus Deutschland teilnehmen, die nicht Mitglied in einem Landesverband des AFVDs sind.

Flag & Fun Spiele oder Turniere sind zusätzlich zur Genehmigung der zuständigen Stelle (in der Regel Ligaobleute der jeweiligen Liga) durch den AFVD zu genehmigen.

Die Anmeldung hat durch den Verein via dem Online-Formular spätestens 20 Tage vor dem Spiel zu erfolgen: <https://forms.gle/Pk28AtDfe6bbZt5Y7>

Flag & Fun Spiele oder Turniere gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Anmeldung ein Verbot erfolgt.

Verstöße hiergegen können mit Spielverbot bis zu 6 Monaten bestraft werden.

§ 107a Benefizspiele

Benefizspiele sind Spiele, die zu einem wohltätigem Zweck durchgeführt werden. In beiden Teams dürfen Spieler unterschiedlicher Vereine antreten, wobei nur Spieler einer Altersklasse antreten dürfen.

Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sein. Für Spieler, die keinen Spielerpass haben, kann der zuständige Landesverband eine einmalige Spielberechtigung ausstellen, deren Form er selbst festlegt.

Es muss ein Verein für das Spiel verantwortlich zeichnen und das Spiel mind. 20 Tage vorher bei der zuständigen Stelle beantragen.

Weiterhin gelten alle Regelungen für Freundschaftsspiele entsprechend.

§ 108 Internationale Freundschaftsspiele

Bei internationalen Freundschaftsspielen ist zusätzlich zu den Erfordernissen eines nationalen Spiels eine Genehmigung des AFVD-Präsidiums herbeizuführen; das AFVD-Präsidium kann diese Aufgabe an die **FBSK** delegieren. Hierzu ist der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin über den Ligaobmann zu beantragen.

Dieser prüft Antrag sowie Unterlagen und leitet den Antrag mit einem Sichtvermerk unverzüglich an das AFVD-Präsidium bzw. die **FBSK** weiter. Wird die Antragsfrist nicht eingehalten, kann die **FBSK** das Spiel bei verbandsseitigem Interesse trotzdem genehmigen.

Spieler ausländischer Teams müssen sich bei Spielen auf deutschem Boden mit

einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, wenn sie über keinen gültigen Spielerpass verfügen. Grundsätzlich spielen beide Teams nach der BSO Flag Football. Erforderliche Abweichungen sind vor allem für das ausländische Team rechtzeitig zu beantragen, den zuständigen Stellen und über den zuständigen Nationalverband dem Gegner mitzuteilen.

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt bei internationalen Freundschaftsspielen, die in Deutschland stattfinden, durch **den Officials-Commissioner der Offiziellenvereinigung Flag Football** in Deutschland. Er kann die Einteilung an den zuständigen Landesverband abgeben.

Bei Heimspiel ist der Verein verpflichtet, Spielberichtsbögen für das Gastteam vorzuhalten und für die ordnungsgemäße Ausfüllung zu sorgen. Das Gastteam ist durch den Heimverein ausdrücklich auf das Verbot von Schraubstollen in Deutschland hinzuweisen.

Bei Auswärtsspiel ist der Verein verpflichtet, den Spielberichtsbogen abzeichnen zu lassen.

Die Genehmigung der Teilnahme an internationalen Spielen kann von der FBSK von der Stellung einer Sicherheit und der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Höhe und Art werden von der FBSK rechtzeitig vor dem Meldeschluss der jeweiligen Spiele den in Frage kommenden Vereinen mitgeteilt.

§ 109 Scrimmage

Ein Scrimmage erfüllt folgende Bedingungen:

1. Keine 4 Downs (Serien von je 5, 10, 20, etc.)
2. Keine offiziellen Schiedsrichter (ausgenommen zur Ausbildung in Absprache mit dem Landes-Schiedsrichterbmann)
3. Keine Wertung von Punkten (Touchdown, Extrapunkt etc.)
4. Keine Werbung (Plakate, Handzettel, etc.)
5. Trainer dürfen sich auf dem Feld aufhalten
6. Scrimmages dürfen nur innerhalb einer Alters- und Leistungsklasse stattfinden.

Der zuständige Träger einer Liga oder für Teams, die keiner Liga angehören, das zuständige Landesverbandspräsidium kann Ausnahmen genehmigen.

§ 109a Joint Practices

Als Joint Practices gelten jegliche sportliche Betätigungen, die von einem oder mehreren Vereinen organisiert sind und bei denen Spieler mehrerer Teams miteinander interagieren, ohne ein Spiel oder Scrimmage auszutragen; ausgenommen sind Trainingseinheiten zweier Teams derselben Alter- und Leistungsklasse desselben Vereins.

Joint Practices dürfen in keinster Weise einen sportlichen Wettkampf beinhalten. Sollte in oder nach einem Joint Practice ein sportlicher Wettkampf stattfinden, so ist dies ein Scrimmage oder Spiel.

§ 110 Spielverbot

Das Spielen gegen Teams von Vereinen und Abteilungen, denen die Spiellizenz entzogen ist, ist untersagt.

I. Der Schiedsrichter

§ 111 Schiedsrichter

Schiedsrichter müssen **spätestens im März 2027** im Besitz einer gültigen **Flag-Schiedsrichterlizenz** des AFVD sein. Jeder Schiedsrichter muss als Mitglied einem Mitgliedsverein eines Mitgliedsverbandes des AFVD angehören. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zum 15.12. des Vorjahres über den Schiedsrichterobermann seines Landesverbandes seine Vereinszugehörigkeit zu melden. Erfolgt keine Meldung, so gilt die bestehende Vereinszugehörigkeit fort.

Vereine haften für finanzielle Verpflichtungen der von ihnen gestellten Schiedsrichter gegenüber dem AFVD und den Landesverbänden. Es haftet jeweils der Verein, für den der Schiedsrichter zuletzt gemeldet ist.

Die Landesverbands-Schiedsrichteroberleute sind der FFVD von den jeweiligen Landesverbänden zu benennen.

§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern

Für Play-Off- und Relegationsspiele in bzw. zur 1. und 2. Bundesliga, Endspiele um die Deutsche Meisterschaft und internationale Spiele ist die FFVD zuständig.

Über den Einsatz befindet bei Lizenzligen, einschließlich Freundschafts-, Play-Off- und Relegationsspiele, Endspielen um die Deutsche Meisterschaft und internationalen Spielen die FFVD, bei allen übrigen Ligen der jeweilige Landesverband. Hat die FFVD die Schiedsrichtergestellung bei Lizenzligen an die Landesverbände delegiert, so gelten die Vorschriften des Landesverbandes.

Schiedsrichter, die als Schiedsrichter an einem unzulässigen Spielbetrieb gemäß [§ 5](#) teilnehmen, dürfen im Bereich der FFVD nicht eingesetzt werden.

Bestehen offene Forderungen des AFVD oder Landesverbandes gegen einen Schiedsrichter, so kann die FFVD oder Landesverband die Ansetzung des Schiedsrichters so lange aussetzen, bis diese Forderungen beglichen sind.

§ 113 Durchführung von Spielen

Eine Schiedsrichtercrew besteht im Flag-Spielbetrieb aus vier bis fünf Schiedsrichtern.

Der Schiedsrichtereinteiler kann auch Crews **mit drei Schiedsrichtern einteilen, z.B. bei Jugendligen bis maximal U13** oder wenn besondere Umstände dies erfordern.

Sind nur drei der eingeteilten Schiedsrichter zu Spielbeginn anwesend, so kann der Referee entscheiden, das Spiel durchzuführen. Das Spiel wird dann gewertet wie gespielt.

§ 114 Kosten der Schiedsrichter

Über die Kosten für die Schiedsrichtercrews entscheidet bei Lizenzligen das AFVD-Präsidium, bei allen übrigen unbeschadet des [§ 33 Nr. 9](#) der jeweilige Landesverband. Hat die FFVD die Schiedsrichtergestellung bei Lizenzligen an die Landesverbände delegiert, so gelten die Kostenvorschriften des Landesverbandes. Der Ausrichter des Spiels muss den Schiedsrichtern ausreichende Parkmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung von den Umkleidekabinen stellen. Steht den Schiedsrichtern keine kostenfreie Parkmöglichkeit zur Verfügung, sind tatsächlich angefallene Parkgebühren gesondert (ggf. über die Kostenvorschriften des AFVD bzw. der Landesverbände hinaus) zu erstatten.

Bei Bundes-Play-Off- und Relegationsspielen kann auf Antrag in Textform bei der FFVD eine verbandsneutrale Schiedsrichtercrew verlangt werden. Der beantragende Verein hat sämtliche Schiedsrichterkosten zu übernehmen.

§ 115 Ersatzschiedsrichter

Wenn die offiziell eingeteilte Schiedsrichtercrew bei offiziellem Spielstart nicht erscheint, muss das Spiel stattfinden, wenn eine Ersatzcrew anwesend ist.

Besteht telefonischer Kontakt zu der für die Schiedsrichtereinteilung zuständigen Stelle oder ist vor Ort ein offizieller Spielbeobachter anwesend, können diese nach eigenem Ermessen eine mindestens dreiköpfige Ersatzcrew bestellen.

Bestehen weder telefonischer Kontakt noch ist ein Spielbeobachter anwesend, so kann der Inhaber der höchststufigen Schiedsrichterlizenz, der vor Ort anwesend ist, die Spielleitung übernehmen („Ersatz-Referee“). Der Ersatz-Referee darf das Spiel nur anpfeifen, wenn, ihn selbst eingeschlossen, mindestens drei lizenzierte Schiedsrichter anwesend sind und diese sowohl neutral als auch qualifiziert sind.

Qualifiziert bedeutet, dass die Schiedsrichter im Besitz einer AFVD-Flag-Schiedsrichterlizenz sind und diese Lizenz auch zur Leitung eines Spiels der jeweiligen Spielklasse berechtigt.

Neutral bedeutet, dass sie keiner der beiden Teams/Vereine angehören.

J. Die Spielleitung

§ 116 Definition Spielleitung

Die Spielleitung ist das mit der Leitung des Spielbetriebs beauftragte Organ des Verbandes.

§ 117 Abgrenzung Verwaltungs- von Rechtsorgan

Verwaltungsorgane sind Organe der AFVD-Zentralverwaltung bzw. des Landesverbandes, die den Spielbetrieb leiten, organisieren und unterstützen.

Rechtsorgane sind Organe des AFVD bzw. des Landesverbandes, die entweder die Entscheidungen von Verwaltungsorganen rechtlich überprüfen oder bei Rechtsverstößen Strafen verhängen

Verwaltungsorgane können auch Rechtsorgane sein, wenn ihnen solche Aufgaben durch die AFVD Satzung oder eine Ordnung zugewiesen worden sind.

§ 118 Der Ligaobmann

Der Ligaobmann ist der Leiter des Spielbetriebs in einer Liga. Er ist zunächst Verwaltungsorgan, kann jedoch auch als Rechtsorgan tätig werden, sofern er über Rechtsverstöße innerhalb der ihm zur Betreuung zugewiesenen Liga entscheidet.

Der Ligaobmann ist bei Lizenzligen im Auftrag der AFVD, bei den übrigen Ligen im Auftrag des Landesverbandes/Spielverbundes tätig. Soweit er als Verwaltungsorgan handelt, ist er den Weisungen des jeweiligen Präsidiums unterworfen. Als Rechtsorgan handelt er unabhängig und nach eigener Abwägung.

§ 119 Die Spielleitende Stelle [entfällt]

§ 120 Die Flag-Wettkampfkommision

Die Flag-Wettkampfkommision nimmt die durch die **BSO Flag Football** zugewiesenen Aufgaben der laufenden Überwachung des Spielbetriebs wahr.

§ 121 Die Flag-Technische Kommission

Aufgabe der Flag-Technischen Kommission ist die Verabschiedung der BSO Flag

Football.

§ 122 Die Flag-Regelkommission nach BOFF

Die Flag-Regelkommission nach BOFF ist für die Beschlussfassung über die Spielregeln zuständig.

§ 122a Die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen

Die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen hat die Aufgabe, die Fairness und Inklusion im geschützten Frauen-Ligabetrieb sicherzustellen. Sie kann im Einzelfall bei Verdacht auf Unstimmigkeiten oder Missbrauch hinsichtlich der §§ 18–19 einberufen werden und führt den Überprüfungsprozess nach § 19 Nr. 4 durch.

Die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen wird vom Präsidium ernannt. Dabei soll sie mindestens aus folgenden Personen bestehen:

- ein Vertreter der Wettkampfkommision,
- ein Vertreter der medizinischen Kommission des AFVD sowie
- ein Vertreter des Frauenfußballs.

Ihre Amtszeit endet mit dem Saisonende (vgl. § 20), das auf ihre Ernennung folgt.

§ 123 Das Präsidium

Das AFVD-Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan des AFVD und leitet die AFVD-Zentralverwaltung. Die Beschlüsse der Flag-Wettkampf-, Flag-Regel- und Flag-Technischen Kommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beschlussfassung durch das AFVD-Präsidium.

Soweit das AFVD-Präsidiums als politisches Organ handelt und sportpolitische Entscheidungen trifft, entziehen sich diese Entscheidungen der rechtlichen Überprüfung auf Antrag von Mitgliedsvereinen.

§ 123a Außergewöhnliche Ereignisse

In Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler oder bundesweiter Bedeutung wie Naturkatastrophen (z. B. Erbeben, Sturm, Orkan, Hochwasser), behördlichen Anweisung und Verboten, Terroranschlägen oder sonstiger Notfälle und Katastrophen (z. B. Pandemien, Havarie von Atomkraftwerken) ist die Flag-Bundeskommission ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung

von Schäden im Verbandsbereich der FFVD und/oder zur Sicherstellung des geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs anzuordnen. Dazu gehören insbesondere solche, die die Umsetzung behördlicher Vorgaben gewährleisten. Solche können sein: Verlegung von Spielen auch ohne Zustimmung der Beteiligten auch ohne Einhaltung einer Frist, Absage von Spielen, Spieltagen, Ligen oder Meisterschaften, Verschiebung von Spielen und Spieltagen auf Termine, die im Rahmenspielplan oder Spielplan nicht als Ausweich- oder Nachholtermine vorgesehen sind, Einstellung oder Unterbrechung des Trainingsbetriebs. In Fällen, in denen eine Meisterschaftsrunde abgebrochen wird, entscheidet das Präsidium über den Meister.

Gegen Entscheidung auf Basis dieser Vorschrift besteht ein verkürzter Rechtszug zum Vorsitzenden der Flag-Wettkampfkommision als Einzelrichter. Gegen dessen Entscheidung ist die Revision zum AFVD Bundesgericht möglich, sofern diese zugelassen ist. Das AFVD Bundesgericht entscheidet durch den Vorsitzenden als Einzelrichter. Einsprüche oder Revision haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen können auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen.

Die Umsetzung der Entscheidungen auf Basis dieser Vorschrift in den Ligen unterhalb der Ligen, in denen die FFVD selbst die Spielaufsicht führt (Lizenzligen), obliegt den Landesverbänden/Spielverbänden.

K. Strafen

§ 124 Definition Strafen

Eine Strafe ist die Sanktion für ein Verhalten oder Unterlassen, das den geltenden Rechtsgrundlagen widerspricht und dem Verursacher oder Unterlassenden schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig zugeordnet werden kann.

1 Zulässige Strafen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVD, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden
- f) Sperre auf Zeit oder Dauer
- g) Ausschluss auf Zeit oder Dauer
- h) Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVD einschließlich Lizenzentzug
- i) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
- j) Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer
- k) Platzsperre
- l) Aberkennung von Siegen
- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

2 Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.

Strafen werden durch die Verwaltungs- und Rechtsorgane verhängt.

§ 125 Verfahren

Geldstrafen sind bei Lizenzligen an den AFVD, sonst an den jeweiligen Landesverband, dem der Verein bzw. das Einzelmitglied angehört, abzuführen.

Die Geldstrafen für Verstöße gegen die Anti-Doping-Verordnung sind an den AFVD abzuführen.

Sperrstrafen werden mit ihrer Bekanntgabe an den betroffenen Verein wirksam. Sie sind sofort vollziehbar. Darüber hinaus haben Platzverweise mindestens eine

automatische Sperrstrafe gemäß [§147](#) Nr. 1 zur Folge, ohne dass es einer Bekanntgabe an den Verein bedarf.

Strafen werden aufgrund eines Spielberichts, Schiedsrichterberichtes oder anderen Informationen, die der zuständigen Stelle zugeleitet wurden, ausgesprochen und sind dem Verein in Textform mitzuteilen. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen nach [§ 125a](#).

Über den Ausspruch einer Strafe dürfen vor deren Rechtskraft die mittel- und unmittelbar an dem Verfahren Beteiligten informiert werden. Dies schließt insbesondere die Vereine ein, die am Spielbetrieb der Ligen teilnehmen, in dessen Rahmen die Strafe ausgesprochen wird. Dies kann über Ligarundschreiben oder andere Ligazirkulare erfolgen.

Die Veröffentlichung von nicht rechtskräftigen Strafen ist nur durch das Präsidium des jeweiligen Ligaträgers zulässig, sofern das öffentliche Interesse oder das verbandsseitige Interesse die schutzwürdigen Belange des Betroffenen übersteigen. Im Regelfall sollten nicht rechtskräftige Strafen nicht veröffentlicht werden.

Soweit hier nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.

§ 125a Tatsachenentscheidungen

1 Die Schiedsrichter entscheiden auf dem Feld über die Anwendung der Regeln auf die von ihnen beobachteten Ereignisse. Ihre Beurteilung der beobachteten Ereignisse sind Tatsachenentscheidungen, gegen die keine Rechtsmittel möglich und daher der Beurteilung der Ligaobleute oder weiterer Instanzen entzogen sind. Auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg kann sich nur im Falle einer Disqualifikation und nur dann über eine Tatsachenentscheidung hinweggesetzt werden, wenn eine nachweisliche Verwechslung vorlag oder der zuständige Schiedsrichter in einem Sonderbericht mitteilt, dass der Disqualifikation falsche oder unzureichende Informationen zugrunde lagen. Im Falle einer offensichtlichen Verwechslung ist der Spieler, der tatsächlich zu disqualifizieren war, gemäß [§ 147](#) zu sperren.

2 Wurde ein Ereignis von keinem Schiedsrichter beurteilt, liegt keine Tatsachenentscheidung vor. Dieser Umstand muss durch Zeugnis aller Schiedsrichter der Crew eindeutig feststehen. Andernfalls ist von einer Tatsachenentscheidung auszugehen.

3 Entscheidungen der Schiedsrichter, die nicht über Ereignisse, sondern über Regelauslegungen gefällt werden, sind auf dem Feld gemäß Regelwerk anfechtbar (**Regel 12 Challenge**). Auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg darf eine Beschwerde über eine Regelauslegung nur dann zugelassen werden, wenn diese offensichtlichen Einfluss auf die Wertung des Spiels hatte. Der Hauptschiedsrichter des betreffenden Spiels sowie ein unabhängiger, durch seine Position besonders befähigter Schiedsrichter (Lehrwart, Obmann o.ä.) sind zur Regelauslegung, gegen die Beschwerde erhoben wurde, zu hören.

§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge

Wird eine Person, die den Regeln unterliegt, durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so muss dies mit Begründung auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Der Spielerpass ist sofort durch den Verein, dem der Spieler angehört bzw. für den der Spieler an dem Spiel teilgenommen hat, ohne weitere Aufforderung an die für diesen Spielberichtsbogen zuständigen Stelle zuzusenden.

Die Person ist automatisch gemäß [§ 147](#) Nr. 1 gesperrt, es sei denn die zuständige Stelle hebt diese Sperrstrafe gemäß §§ [125a](#) Nr. 1 und [147](#) Nr. 1 durch Bescheid vorzeitig auf. Die Sperrstrafe erstreckt sich auch auf allen anderen Spiele und Turniere vor dem Ablauf des nächsten Pflichtspiels.

Die des Feldes verwiesenen Personen haben die Teamzone zu verlassen und sich außerhalb des Spielortes aufzuhalten.

Automatische Strafen, die von den zuständigen Stellen nach Abschluss einer Spielsaison ausgesprochen werden, werden durch die angeordnete Pause unterbrochen und nicht aufgehoben.

Dies gilt sinngemäß auch für die Sommerpause.

Eine Sperrstrafe kann nicht in den europäischen Wettbewerben oder in Länderspielen abgeleistet werden.

§ 126a Targeting Review [entfällt]

§ 127 Strafen nach Durchführung eines Rechtsverfahrens

Vergehen können neben den durch den Referee verhängten Strafen, durch die Organe mit weiteren im Strafkatalog aufgeführten Strafen sanktioniert werden. Fehlverhalten von Personen, die mit dem Spiel zu tun haben, kann ebenso geahndet werden.

§ 128 Lizenzentzug/Umwertung von Spielen

Vereinen und Abteilungen, die gegen Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse des AFVD sowie seiner Landesverbände verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spiellizenz entzogen werden.

Die zuständige Stelle hat Vereinen und/oder Abteilungen für die laufende Saison die Lizenz zu entziehen, wenn diese ein nicht genehmigtes Spiel austragen.

Zum Lizenzentzug bzw. zur Umwertung von Spielen ist die Flag-Wettkampfkommision bzgl. der Lizenzligen im Rahmen der geltenden Vorschriften des AFVD ermächtigt.

Zum Lizenzentzug bzw. der Umwertung von Spielen in den untergeordneten Ligen gelten die Vorschriften des jeweiligen Landesverbandes.

§ 129 Übernahme von Sperren anderer Organisationen

Sperren, die von anderen im Deutschen Olympischen Sport Bund organisierten Sportverbänden ausgesprochen wurden, gelten grundsätzlich auch im Bereich des Geltungsbereichs der BSO Flag Football. Eine Ausnahme hiervon kann durch die Flag-Bundeskommission nach Anhörung des Betroffenen und des beteiligten Sportverbandes verfügt werden. Diese Entscheidung hat den Charakter einer Gnadenentscheidung und ist daher nicht anfechtbar.

Gleiches gilt für Personen, die aus einem Mitgliedsverband des DOSB befristet oder dauerhaft ausgeschlossen wurden.

Eine Ausnahmegenehmigung sollte nur in minderschweren Fällen gelten.

§ 130 Suspendierung wegen Nichtzahlung von Geldstrafen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen

1 Eine Geldstrafe ist eine nach BSO Flag Football, Lizenzstatut oder anderem Verbandsrecht verhängte finanzielle Sanktion für ein Fehlverhalten.

2 Eine sonstige Zahlungsverpflichtung ist jede aus welchem Rechtsgrund auch immer gegenüber dem AFVD oder einem Landesverband/Spielverbund zu leistende Zahlung. Diese beinhalten insbesondere Lehrgangsgebühren für den Besuch von Trainer- oder Schiedsrichterlehrgängen, Lizenzgebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb oder die Verlängerung oder Ausstellung von Lizenzausweisen, Kaderbeiträge, Teilnehmerbeiträge für die Teilnahme an Kadermaßnahmen, Länderspiele oder sonstige Maßnahmen von Auswahlteams.

3 Geldstrafen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind 14 Tage nach Rechtskraft fällig. Wird bei einer Geldstrafe der Sofortvollzug angeordnet, so ist die Geldstrafe 14 Tage nach Ausspruch des Sofortvollzugs fällig.

4 Wird eine Geldstrafe oder sonstige Zahlungsverpflichtung nicht zur Fälligkeit bezahlt, gerät der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug. Es gilt § 288 BGB.⁵

⁵Nachrichtlich: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser BSO Flag Football beträgt der Verzugszins gegenüber Verbrauchern fünf, gegenüber Nicht-Verbraucher (z.B. Vereine) neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Gegenüber Nicht-Verbrauchern kommt zudem eine Verzugspauschale von 40 € zur Anwendung.

5 Ist der Schuldner im Verzug, ist er solange nicht berechtigt am Spielbetrieb des AFVD und seiner Mitgliedsverbände teilzunehmen, bis die Geldstrafe oder sonstige Zahlungsverpflichtung bezahlt ist. Um Rechtswirkung zu entfalten, muss der Eintritt dieser Strafe durch den Gläubiger festgestellt werden. Betrifft die Suspendierung ein Team in einer Lizenzliga, ist vor Feststellung des Strafeintritts im Benehmen mit **der**

Leitung für den Fachbereich Ligen Einvernehmen zwischen der Flag-Wettkampfkommision und der Flag-Bundeskommission herzustellen. Dies gilt nicht, wenn nur Einzelpersonen innerhalb eines Lizenzligateam betroffen sind.

6 Die zuständigen Stellen müssen im Falle der Feststellung nach Bstb. e) Einzelpersonen oder, wenn der Schuldner ein Verein ist, die Teams eines Vereins von der Teilnahme am Spielbetrieb abhalten. Dies gilt funktions- und verbandsübergreifend.

7 Fallen wegen einer Suspendierung nach Nr. 6 Spiele eines Vereins aus, so werden diese als Sieg mit **30:00** Spielpunkten für den Gegner gewertet. Ob ein minderschwere Fall gemäß [§ 131](#) BSO Flag Football vorliegt, entscheidet die für die Umwertung zuständige Stelle im Benehmen mit dem Gläubiger der ausstehenden Forderung.

8 Die Nummern 1–7 gelten für natürliche und juristische Personen gleichermaßen. Vereine haften darüber hinaus für sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder. Zahlt ein Vereinsmitglied eine gegen es verhängte Geldstrafe nicht, kann die zuständige Stelle durch Beschluss den Verein in Haftung nehmen. Dieser kann sich der Haftung durch Vereinsausschluss der betroffenen Person entziehen. Ein laufendes Vereinsausschlussverfahren hat insofern aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt bei Vereinsaustritt der betroffenen Person. Sie bleibt jedoch in jedem Fall bis zur Begleichung der Geldstrafe vom Sportbetrieb des AFVD und seiner Mitgliedsverbände vereins-, verbands- und funktionsübergreifend ausgeschlossen.

9 Scheidet ein Verein aus dem Bereich der Lizenzligen des AFVD aus und will seinen Spielbetrieb in einer untergeordneten Liga fortsetzen oder wiederaufnehmen, so ist dies erst möglich, wenn er alle ausstehenden Forderungen beim AFVD bezahlt hat.

10 Der AFVD ist berechtigt, Vereine wegen ausstehender Zahlungen durch die Flag-Wettkampfkommision vom Spielbetrieb in Deutschland insgesamt zu suspendieren.

§ 131 Weitere Rechtsfolgen einer Spielumwertung/Spielverbot

Wird ein Spiel zu Lasten eines Teams umgewertet, so wird das Team aus der Wertung genommen.

Alle im Spielplan vorgesehenen Spiele (gleich ob gespielt oder nicht gespielt) werden für den Gegner gewertet (Spielpunktverhältnis **30:00**). Das Team gilt als Absteiger, ist als Tabellenletzter in ihrer Gruppe zu führen und muss im neuen Spieljahr zwei Spielklassen tiefer wiederbeginnen (Streichung). Dies gilt auch, wenn die Spielabsage erst in den Playoffs, einer Relegation oder einem Meisterschaftsspiel der Liga erfolgt.

Sofern der Verein bereits in der untersten aufstiegsberechtigten Liga spielt, wird zusätzlich eine Strafe von 400,– € fällig. Dies gilt nicht für Jugendteams.

In einem minderschweren Fall kann die zuständige Stelle von einer Streichung absehen. Dies sollte nur dann erfolgen, wenn die Streichung als unbillige Härte⁶ angesehen werden müsste, etwa weil der Verstoß fahrlässig erfolgte.

⁶ Unbillig ist nicht, dass ein Team nach der Streichung in dem laufenden Spieljahr nicht mehr spielen kann oder abstiegt. Diese Strafe zu verhängen, ist der Zweck dieser Strafbestimmung.

L. Der Rechtsweg

§ 132 Gültigkeit der Rechts- und Verfahrensordnung

Für die Durchführung von Verwaltungs- und sportgerichtlichen Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD mit den Ergänzungen der Bundesspielordnung Flag Football.

§ 133 Zuständigkeit bei Lizenzlizen

Einspruchsstelle: Ligaobmann

Berufungsinstanz: Flag-Wettkampfkommision

Revisionsinstanz: Bundesgericht

Zuständigkeiten für Anti-Doping-Überwachung ergeben sich aus der Anti-Doping-Verordnung.

§ 134 Ausgangspunkt eines Rechtsfalls

Ausgangspunkt eines Verwaltungsverfahrens ist, mit Ausnahme der in dieser Spielordnung näher bezeichneten Ausnahmen, der Ligaobmann.

§ 135 Einspruch

1 Die Einspruchsberechtigung ergibt sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung (vgl. § 30 RVO).

2 Bei Sperrstrafen gegen Spieler oder Vereine hat ein Einspruch keine aufschiebende Wirkung, diese sind mit Bekanntgabe sofort wirksam (vgl. § 22, Abs. 1 RVO). Gleiches gilt, wenn die sofortige Wirksamkeit aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet wurde (vgl. ebd.)

3 Der vollständige Einspruch ist innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der Entscheidung mit Begründung bei der zuständigen Stelle einzulegen, die zunächst entschieden hat.

4 Der Einspruch ist nur zulässig, wenn eine Vorauszahlung auf die Verfahrensgebühren über 140 € (bei Lizenzligen 330 €) auf das Konto des zuständigen Verbandes geleistet wurde, soweit die Rechts- und Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt (vgl. § 43, Abs. 3 RVO).

5 Hilft die zuständige Stelle diesem Einspruch nicht ab, reicht sie den Einspruch nach Prüfung der Zulässigkeitsanforderungen an die Berufungsinstanz weiter. Unzulässige Einsprüche werden von der zuständigen Stelle abgelehnt. Gegen eine solche Ablehnung ist Beschwerde bei der Berufungsinstanz möglich.

§ 136 Anhörungen im Verwaltungsverfahren

Im Verwaltungsverfahren vor dem Ligaobmann ist eine Anhörung nicht notwendig, sofern der Sachverhalt unstrittig ist oder die Beteiligten auf eine Anhörung verzichten. Ansonsten findet eine Anhörung statt. Die Anhörung kann in Textform, telefonisch oder auch in einer mündlichen Anhörung erfolgen.

Bei einem möglichen Lizenzentzug oder einer Sperre von einem Jahr oder mehr sollte eine Anhörung des Betroffenen erfolgen

Ein Sachverhalt ist unstrittig, wenn er im Spielberichtsbogen aufgeführt ist und der betroffene Verein nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel dem Ligaobmann in Textform anzeigt, dass der Sachverhalt nicht richtig oder vollständig geschildert wird.

§ 137 Berufungsinstanz

Die Flag-Wettkampfkommision entscheidet als Berufungsinstanz in allen Fällen der Lizenzligen, bei denen es um Verstöße gegen die Vorschriften der BSO Flag Football geht. Über Verstöße gegen die Lizenzstatuten entscheiden die nach den jeweiligen Lizenzstatuten zuständigen Stellen.

Die Flag-Wettkampfkommision als Berufungsinstanz entscheidet im Regelfall aufgrund einer mündlichen Verhandlung.

Bei Geringfügigkeit der Streitsache kann der Vorsitzende der Flag-Wettkampfkommision als Einzelrichter entscheiden und auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Geringfügig sind Entscheidungen bei denen eine Sperrstrafe von nicht mehr als **drei Pflichtspielen oder einem Turnierspieltag** und/oder eine Geldstrafe von nicht mehr als **400 €** ausgesprochen werden. Kommt der Einzelrichter zu dem Ergebnis, dass eine höhere Strafe zu erwarten ist, so hat er in das ordentliche Verfahren überzugehen.

Die Berufungsinstanz kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 137a Revisionsinstanz

Gegen eine von der Flag-Wettkampfkommision gefällte Entscheidung besteht

grundsätzlich das Rechtsmittel der Revision.

Die Zulässigkeit der Revision ergibt sich aus den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 138 Zuständigkeit bei Ligen unterhalb der Lizenzligen

Der Rechtsweg richtet sich nach den landesverbandsinternen / spielverbundinternen Regelungen mit der Ausnahme, dass nach der Ausschöpfung des Rechtswegs im Landesverband / Spielverbund die Revision zum AFVD-Bundesgericht möglich ist (Mindestvorauszahlung auf die Verfahrensgebühren 1.400 €).

Das Bundesgericht kann die Eröffnung des Revisionsverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der zu erwartenden Verfahrensgebühren abhängig machen.

§ 139 Delegation der Entscheidungskompetenz

Landesverbände/Spielverbünde, die nicht in der Lage sind, eigene Gremien der ersten und zweiten Instanz zu bilden, zeigen dies der AFVD-Geschäftsstelle bis zum 31. März eines jeden Jahres an. In diesem Fall beauftragt die FFVD die Organe und Ausschüsse eines benachbarten Landesverbandes/Spielverbundes mit der Entscheidungskompetenz.

§ 140 Kosten

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 141 Rechtszug in Bagatellfällen

Gegen Sperrstrafen von nur einem Spiel und Geldstrafen von bis zu 140 € sind Rechtsmittel unzulässig. Der Ligaobmann entscheidet endgültig.

Gegen Sperrstrafen von zwei bis fünf Spielen und Geldstrafen von 140,01 € bis 1400,- € endet der Rechtszug bereits bei der Berufungsinstanz. Die Entscheidung wird durch den Ligaobmann getroffen. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch zur Flag-Wettkampfkommision gegeben. Die Anrufung einer weiteren Instanz oder die Revision zum Bundesrechtsausschuss ist unzulässig.

§ 142 Zustellungen

Zustellungen an Spieler, Offizielle, Trainer und Mitglieder von Vereinen erfolgen an den jeweiligen Verein. Der Verein ist für die Weiterleitung und Information des jeweils Betroffenen verantwortlich.

Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie von der zuständigen Stelle an die letzte dem Verband gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereins

geschickt wurden.

Die Zustellung gilt am zweiten Werktag nach Aufgabe bei der Post bzw. nach Absenden der E-Mail als bewirkt (Zustellungszeitpunkt). Rechtsmittelfristen errechnen sich dann ab diesem Zustellungszeitpunkt.

Kann die Post oder E-Mail nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung dennoch ab dem Zustellzeitpunkt als bewirkt, wenn der Verein das Zustellungshindernis gesetzt hat.

Im Streitfall zwischen zuständiger Stelle und Verein darüber, welches die offizielle Vereinsanschrift ist, entscheidet die offizielle Anschriftenliste des Verbandes, die in der Verbandsgeschäftsstelle geführt wird.

Der jeweilige Landesverband ist gehalten, diese Anschriftenliste in geeigneter Form, z. B. öffentlichem Bekanntmachungsorgan, sofern vorhanden, oder Verbandshomepage, zu veröffentlichen.

Entzieht sich ein Sportler einem Disziplinarverfahren durch Wegzug aus dem Verbandsbereich des AFVD und hinterlässt entweder keine neue Anschrift oder ist im Ausland unter seiner neuen Anschrift nicht erreichbar, so erfolgt die Zustellung an die Vereinsanschrift des letzten Vereins, für den der Spieler einen Spielerpass hatte.

M. Sonderregeln

§ 143 Lizenzligen

Lizenzligen sind solche Ligen, für die die FFVD eine Lizenz erteilt. Die Lizenzligen werden in deren jeweiligen Lizenzstatuten geregelt.

Die Lizenzstatuten werden jeweils durch das AFVD-Präsidium beschlossen.

Die Ligaobleute werden durch die Flag-Bundeskommision berufen und vom AFVD-Präsidium bestätigt.

§ 144 Auswahlspiele

Teams, die aus Spielern verschiedener Vereine bestehen, können untereinander mit Genehmigung der FFVD / des jeweiligen Landesverbandes Spiele austragen. Spiele der Nationalteams unterstehen dem AFVD.

Länderspiele sind Sache des AFVD.

Grundsätzlich sollen nur Landesverbände gegen Landesverbände, Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte spielen. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Genehmigung der Flag-Wettkampfkommision / Landesspielausschuss zulässig.

Für Auswahlspiele dürfen nur solche Spieler berücksichtigt werden, die ausbildungsmäßig und charakterlich in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Bei Spielen von Jugendauswahlteams der Landesverbände reicht es zur Prüfung der

Spielberechtigung aus, wenn der Landesverband die Richtigkeit der Spielberechtigung durch Vorlage einer Passliste bestätigt.

Eine Kopie des Spielberichts Bogens ist dem Bundesjugendobmann zu übersenden.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Zwecke der Sichtung, der Ausbildung, für Länderspiele, Turniere, Meisterschaften und Trainingsmaßnahmen („Maßnahme“) zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt in Textform an den betreffenden Spieler. Die Aufforderung kann auch über den Verein des Spielers oder durch Veröffentlichung über die Verbandshomepage (www.afvd.de) erfolgen. Erfolgt die Einladung (auch) über die Verbandshomepage, so ist die Veröffentlichung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift als „Offizielle Einladung“ zu kennzeichnen. Zwischen der Veröffentlichung auf der Verbandshomepage und dem Beginn der Maßnahme zu der eingeladen wird, muss dann ein Monat liegen. Bei Eilbedürftigkeit darf diese Frist auch unterschritten werden.

Absagen von ausgewählten Spielern sind durch den Spieler der zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen unter Beifügung von Nachweisen (z. B. Attest usw.) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Bei einer Absage tritt automatisch zunächst eine Suspendierung des Spielers bis zu dem Zeitpunkt ein, an dem die zuständige Stelle die Absage als begründet anerkennt. Die Suspendierung tritt wiederum automatisch nach Ablauf von drei Pflichtspielen außer Kraft.

Eine begründete Absage liegt insbesondere vor, wenn ein Spieler sportuntauglich ist oder es persönliche Umstände gibt, die es einen Einsatz in der Auswahlteams als unbillige Härte erscheinen lassen würden. Keine begründete Absage liegt insbesondere dann vor, wenn ein Spieler den Absagegrund selbst herbeigeführt hat, obwohl es ihm zuzumuten gewesen wäre, den Absagegrund nicht eintreten zu lassen oder ein Nachteil oder eine Einschränkung für den Verein des Spielers, der den Spieler während der Maßnahme entbehren kann oder allgemein drohende Verletzungsgefahr bei einer Maßnahme (ohne entsprechende Vorerkrankung).

Wird ein Spieler von mehr als einer Instanz für ein Auswahlspiel an ein und demselben Tage angefordert, so haben die nachgeordneten Instanzen den Spieler für das Spiel der höheren Instanz freizugeben.

Vereine haften für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Spieler gegenüber dem Verband, der das Auswahlspiel- und die Trainingsmaßnahme durchführt gesamtschuldnerisch mit dem Spieler.

N. Gebührenordnung

§ 145 Gebühren

- 1 Die Passgebühr beträgt 8 €.

Landesverbände können abweichende Passgebühren zwischen 6 und 10 € festlegen und/oder höhere Gebühren für beschleunigte Bearbeitung verlangen.

2 Lizenzgebühren (gültig ab 2027)

a) Herren

1. + 2. Bundesliga: 290 € an den AFVD und 50 € an den Landesverband

Regionalligen: 190 €

untere Ligen: 100 €, der Ligaträger kann niedrigere Gebühren festlegen.

b) Frauen

1. + 2. Bundesliga 290 € an den AFVD und 50 € an den Landesverband

c) Jugend

Für den Flag Football Jugendspielbetrieb bestimmt der Ligaträger die Lizenzgebühren.

Sofern der Ausweis von Mehrwertsteuer erfolgt, so sind die angegebenen Beträge Netto-Beträge. Kommt es zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen nach Rechnungsstellung, so sind die Vereine verpflichtet, die Mehrwertsteuer nachzuentrichten.

3 Die Verbände sind ohne Nachweis eines konkreten Zinsschadens berechtigt, ausstehende Lizenzgebühren ab dem Tag nach der Fälligkeit gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Liegt der Zinsschaden höher als dieser Satz, etwa, weil der Verband aufgrund der Nichtzahlung der Lizenzgebühr selbst Bankkredit in Anspruch nehmen muss, so kann der Verband den konkreten Zinsschaden berechnen. Dieser Zinsschaden darf auch bei dem Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Stundungen berechnet werden.

4 Lizenzgebühren werden mit der Stellung des Lizenzantrages fällig, unabhängig davon, ob dem Verein die Lizenz erteilt wird, der Verein den Lizenzantrag zurückzieht oder die Lizenz verweigert wird. Lizenzgebühren werden auch fällig, wenn ein Verein für eine Liga sportlich qualifiziert ist, den Lizenzantrag aber nicht stellt.

5 Bearbeitungsgebühr bei internationalen Wechseln zahlbar an den AFVD (unter Einschluss etwaiger Anteile für übergeordnete Verbände und/oder die abgebenden Nationalverbände, vgl. [§ 72](#)):

a. Reduzierter Satz für Flag-Spieler 50,– €

b. Self Declaration bei Neuanfängern kostenlos

6 Verkürzung/Entfall der Wechselsperre bei internationalen Wechseln 150,– € pro Spiel

7 Gebühren können kumulativ anfallen. Gebühren fallen mit Antragsstellung an und sind auch zahlbar, wenn der Antrag nicht erfolgreich beschieden wird.

O. Strafenkatalog

§ 146 Geldstrafen⁷

⁷ Für die Lizenzligen, insbesondere die 1. und 2. Bundesliga der Herren sind weitere Strafregelungen in den jeweiligen Lizenzstatuten und den Ausführungsrichtlinien enthalten. Die Aufzählung dieses Paragraphen der BSO Flag Football ist für diese nicht abschließend.

1.

- | | |
|--|------------------|
| a) Spielen eines Teams ohne Genehmigung | bis zu 1.000,- € |
| b) Spielen eines Spielers ohne Genehmigung | 250,- € |

2.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Fehlen des Spielberichts bogens | 200,- € |
| b) Verlust der Spielberichts bögen oder von Teilen davon | 70,- € bis 200,- € |

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| 3. mangelhafter Platzaufbau | 50,- € bis 400,- € |
|-----------------------------|--------------------|

4.

- | | |
|--|---------|
| a) Verspätetes Einsenden des analogen Spielerpasses | 40,- € |
| b) Verspätetes Einsenden des analogen Spielerpasses nach | |
| i. Aufforderung durch die zuständige Stelle | 100,- € |
| ii. Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle | 500,- € |
| c) Missbrauch des Spielerpasses durch Verein/Spieler | 500,- € |
| d) falsche, fehlende oder unsachgemäße Angaben bei Anträgen gegenüber Verbandsstellen durch den Verein/Spieler Regelsatz 400,- € | |
| in geringfügigen Fällen kann nach unten abgewichen werden: 200,- € bis 400,- € | |
| in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall: 400,- € bis 800,- € | |
| e) Nichteinholen eines Sporttauglichkeits-Attests bei der Beantragung eines Jugendspielerpasses | 700,- € |

5.

- | | |
|---|---------|
| a) Schuldhafte Verzögerung beim Einsenden des Spielberichts bogens | 70,- € |
| b) Nichteinsenden des Spielberichts bogens trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle innerhalb der Nachfrist | 150,- € |

für jeden weiteren vollen Tag zusätzlich	50,– €
c) nicht ordnungsgemäße Ausfüllung oder Nichtunterschreiben des Spielberichts Bogens, auch durch Referee und/oder Unleserlichkeit	50,– €
d) Manipulation des Spielberichts Bogens	300,– €
e) Missbrauch des Spielberichts Bogens	500,– €
6. Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Schiedsrichter oder des gegnerischen Teams	70,– € bis 1.200,– €
7. Eigenmächtiger Spielabbruch eines Teams	700,– €
8. Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses an den:	
a Ergebnisdienst/Digitale Scorecard für 1. Bundesliga und Play-Off	400,– €
b. Ergebnisdienst/Digitale Scorecard in den übrigen Fällen an die:	
i. zuständigen Stellen Bundesligen und Regionalligen	200,– €
ii. zuständige Stellen untere Klassen	70,– €
9. Nichtkennzeichnung von Ausländern	140,– €
10. Nichtantreten von Teams ohne zwingenden, der zuständigen Stelle gemeldeten Grund	2000,– €
11. Nichteinhaltung der	
a) Einladungspflicht	
1. Fehlende Einladung	100,– €
2. Verspätete Einladung	50,– €
3. Fehlende Kopie an Ligaobmann	50,– €
b) Trikotfarbe	100,– €
12.	
a) Rückzug nach Stellung eines Lizenzantrages vor Lizenzerteilung	140,– € bis 800,– €
b) Rückzug nach Lizenzerteilung, vor dem ersten Pflichtspiel des zurückziehenden Teams	800,– €
c) Rückzug nach Lizenzerteilung und dem ersten Pflichtspiel des zurückziehenden Teams	1.500 €
d) Rückzug von Pokalrunden	500,– €
e) Lizenzentzug durch die lizenzerteilende Stelle	1.500,– €

13. Unterschreitung der Schiedsrichtergestellungspflicht

a) während der Saison

i) ein fehlender Schiedsrichter	200,– €
ii) zwei fehlende Schiedsrichter	500,– €
iii) je weiterer fehlender Schiedsrichter	500,– €

b) am Spieltag

i) ein fehlender Schiedsrichter	300,– €
ii) zwei fehlende Schiedsrichter	800,– €

14. Unterschreitung der Trainergestellungspflicht während der Saison

a) ein fehlender Trainer	200,– €
b) zwei fehlende Trainer	500,– €
c) je weiterer fehlender Trainer	500,– €

15. Tötlichkeit(en) gegen

a) Schiedsrichter	500,– € bis 5000,– €
b) Verbandsoffizielle	400,– € bis 5000,– €
c) andere Personen	300,– € bis 5000,– €

Darüber hinaus kann der Verursacher bis auf Lebenszeit gesperrt werden.

16. Chain Crew [entfällt]

17.

a) Verstoß gegen Beschränkungen der Spielteilnahme in höheren oder unteren Teams desselben Vereins	200,– €
b) Spielteilnahme ohne vorliegende Erklärung zur Anerkennung des Verbandsrechts, Datenschutz-, Schiedsgerichts- und/oder Anti-Doping-Schiedsgerichtserklärung (jeweils kumulativ)	70,– € bis 800,– €

18. Wiederholter Spielabbruch bis zu 2.000,– €

19. Fehlverhalten von Vereinsoffiziellen 70,– € bis 800,– €

20. Teilnahme an einer sportrechtlich strafbewehrten Aktivität (z.B. Verstoß gegen Dopingsperre) 400,– €

21.

a) Verspätetes Zahlen der Schiedsrichterkosten	70,– €
--	--------

b) Nichtzahlen der Schiedsrichterkosten	400,- €
c) Beanstandungen Umkleidekabine (§ 78)	70,- € bis 400,- €
22. Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung ⁸	70,- € bis 800,- €

⁸ Für Verstöße gegen die Anti-Doping-Verordnung sind weitere Strafregelungen in der Anti-Doping-Verordnung und dem Nationalen Anti-Doping-Code enthalten. Die Aufzählung dieses Paragraphen der BSO Flag Football ist für diese Verstöße nicht abschließend.

23. Verweigerung eines Freundschaftsspiels [entfällt]

24. Beleidigung(en) von

a) Schiedsrichtern	250,- € bis 2500,- €
b) Verbandsoffiziellen	200,- € bis 2500,- €
c) anderen Personen	150,- € bis 2500,- €

25. Spielabsage aus vom Verein zu vertretenden Gründen (vgl. § 25 Nr. 5)

a) bei einem regulären Spieltag	500,- €
b) in Relegation	1.000,- €
c) in einem Endspiel um Meisterschaft oder Pokal (z.B. Final6)	2.000,- €
d) in einem Endspiel um die deutsche Meisterschaft (Final4 & Final8)	8.000,- €

26. Unterschreiten der Mindestspielstärke bis zu 500,- €

27. Hindern an Berufung in Auswahlteam

Vereine, die Spieler davon abhalten, dem Ruf einer Instanz zu einer Maßnahme Folge zu leisten, erhalten eine Geldbuße von 300,- bis 1.200,- € oder können gesperrt werden.

28. Missbräuchliche Verweigerung einer Freigabe: 60,- € bis 700,- €

29. Verstoß gegen § 5 500,- € bis 30.000,- €

30. Wiederholter Verzicht auf Aufstieg in nächsthöhere Spielklasse ohne von der zuständigen Stelle geteilte Begründung (§ 29) 2.000 €

§ 147 Sperrstrafen/Platzverweis

1 Bei einem Platzverweis erfolgt eine automatische Sperrstrafe bis zum Ablauf des nächsten Pflichtspiels. Die zuständige Stelle kann diese Sperrstrafe durch Bescheid nur dann vorzeitig aufheben, wenn eine nachweisliche Verwechslung vorlag, der zuständige Schiedsrichter in einem Sonderbericht mitteilt, dass der Disqualifikation falsche oder unzureichende Informationen zugrunde lagen. Im Falle einer

Verwechslung ist die Person, die disqualifiziert hätte werden müssen, gemäß der Bestimmungen dieses Paragraphen für ein oder mehrere Spiele zu sperren.

2 Die zuständige Stelle kann die Sperrstrafe auf bis zum Ablauf des dritten Pflichtspiels festsetzen, wenn ein besonders unsportliches Verhalten vorliegt wie z.B. rohes Spiel mit erheblicher Gesundheitsgefährdung, Beleidigung von Schiedsrichtern, Offiziellen oder sonstigen Funktionsträgern des Verbandes.

3 Ist im selben Kalenderjahr bereits eine Sperrstrafe gegen die Person ausgesprochen worden oder bei besonders herausragendem schwerem unsportlichem Verhalten beträgt die Sperrstrafe mindestens bis zum Ablauf des **zweiten, maximal jedoch vierten Spieltag**.

4 Eine darüber hinausgehende Sperrstrafe soll nur dann erfolgen, wenn es zu einer Tötlichkeit gekommen ist oder wenn der Betroffene fortgesetzt und wiederholt über einen längeren Zeitraum mit Sperrstrafen belegt wurde.

5 Unentschuldigtes Fernbleiben Auswahlspiele oder Maßnahme: 1 Spieltag

6 Verstoß gegen Sperrstrafe: 2 Spieltage

6a Grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche oder unsachgemäße Angaben beim Spielerpassantrag oder Verstoß gegen internationale Wechselbestimmungen: 2 Spieltage bis 1 Jahr

7 Lebenslange Sperrstrafen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des jeweiligen Verbandes, dessen Sporthoheit die Liga untersteht.

8 Sperrstrafen gelten vereins-, verbands-, und saisonübergreifend. Die zuständige Stelle kann Sperrstrafen in begründeten Fällen auch funktions- und/oder mannschaftsübergreifend verhängen. Die Sperrstrafe kann nur in der Funktion und dem Team abgegolten werden, aus der die Sperrstrafe resultiert. Bei einem Vereins- oder Altersklassenwechsel wird die Strafe im neuen Team abgegolten. Falls bei einem Zweitteamspieler die Berechtigung für das zweite Team in der laufenden Saison während der Sperrstrafe entfällt, wird die Sperrstrafe ins erste Team übernommen.

9 Nimmt ein Team nicht am Pflichtspielbetrieb teil, zählen abweichend von Nr. 1–3 alle Spiele.

10 Die für den Gnadenweg nach § 55 RVO zuständigen Stelle kann eine Sperrstrafe für Freundschaftsspiele vor Beginn oder nach dem Ende der Pflichtspiele aussetzen, wenn eine Sperrstrafe als unbillige Härte angesehen werden müsste. Eine zusätzliche Sperrstrafe aus Freundschaftsspielen wird der bestehenden Sperrstrafe hinzugerechnet und gilt auch für eventuelle weitere Freundschaftsspiele, auf die sich die ursprüngliche Aussetzung der Sperrstrafe erstreckte.

11 Abweichend von Nr. 1 kann auch ohne Disqualifikation eine Sperrstrafe ausgesprochen werden, wenn ein Spielteilnehmer ein Verhalten zeigte, das nach Nr.

2– 4 mit mehreren Spielen Sperrstrafe belegt werden kann, aber die Schiedsrichter die Situation nicht bewertet haben oder nicht mehr bewerten konnten, z.B. wegen des vorangegangenen Spielendes.

12 Geldstrafen sollen zusätzlich zu Sperrstrafen verhängt werden, sofern für den konkreten Tatbestand eine Geldstrafe nach [§ 146](#) vorgesehen ist.

13 Sperrstrafen nach [§ 147](#) werden durch Wechselsperren unterbrochen. Sie sind nach Ablauf der Wechselsperre abzugelten.

14 In besonderen Fällen kann die Sperrstrafe statt nach **Spieltagen** bis zu einem Ablaufdatum verhängt werden.

P. Inkrafttreten & Salvatorische Klausel

§ 148 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 149 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Spielordnung, einschließlich der Aufhebung der Schriftform, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

§ 150 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Spielordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Spielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Spielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§ 150a Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 151 Bekanntmachung

Abgenommen vom Präsidium des AFVD und satzungsgemäß veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 03.02.2026

Fuad Merdanovic, Präsident

Christof Ferling, Vizepräsident Finanzen

Sebastian Berndt, Vizepräsident

Andreas Kegelmann, Vizepräsident

Marcel Krohn, Vizepräsident

Ausführungsbestimmungen zur Verwendung von Offiziellen Spielbällen (§ 84 BSO Flag Football)

§ 1

Offizielle Spielbälle sind diejenigen Bälle, die vom AFVD für den Pflichtspielbetrieb zugelassen sind. Mit der Zulassung eines Ball Typs bestätigt der AFVD, dass der Ball Typ von seinen Abmessungen, Größe, Gewicht und Material regelgerecht gearbeitet ist.

§ 2

Die Verwendung von Offiziellen Spielbällen ist nur im Pflichtspielbetrieb der Herren vorgeschrieben.

§ 3

Folgende Balltypen sind vom AFVD zugelassen:

- Wilson F-1000 GER

Andere Balltypen können im Verlaufe eines Spieljahres noch die Zulassung erlangen. Die Bekanntgabe erfolgt über den Wettkampfkalender des AFVD und der Landesverbände.

§ 4

Über die Zulassung von Balltypen entscheidet im Auftrage des AFVD-Präsidiums die Technische Zulassungskommission, deren Mitglieder vom AFVD Präsidium berufen werden. Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühren werden vom AFVD-Präsidium festgesetzt.